

Dialog Erziehungshilfe

Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

Dr. Wolfgang Hammer; Prüfsteine der Erziehungshilfeverbände;
AFET-Stellungnahme

Selbstverständnis sozialer Arbeit

Georg Schäfer

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Diverse AutorInnen mit Kurzbeiträgen

Datenschutz in den Hilfen zur Erziehung

Dr. Christof Radewagen

Hochbegabte Heimkinder

Dr. Lars Becker

Care-LeaverInnen – Handlungsbedarfe

Reinhold Gravelmann

Mehrere Rezensionen von Fachbüchern

Dr. Franz Blumenberg, Edda Elmayer,
Dr. Wolfgang Hammer, Prof. Dr. Hinrichs

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 2 | 2016

Autorenverzeichnis.....	4	Themen	
Aus der Arbeit des AFET		Christof Radewagen	
AFET-Stellungnahme		Effektive Hilfe braucht Vertrauen.....	47
„Vom Kind aus denken“ – Reform des SGB VIII jetzt!.....	5	Reinhold Gravelmann	
Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII Reform		Care Leaver und Care Leaverinnen	
und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz	7	aus Einrichtungen der Erziehungshilfe	51
Koralia Sekler		Personalien.....	55
Wie entsteht eine gemeinsame Verantwortung		Rezensionen.....	56
an inklusiver Schule?.....	12	Verlautbarungen	
Neue Mitglieder im AFET.....	15	Bundesjugendkuratorium	
Erziehungshilfe in der Diskussion		Digitale Medien: Ambivalente Entwicklungen	
Georg Schäfer		und neue Herausforderungen in der	
Selbstverständnis der Sozialen Arbeit		Kinder- und Jugendhilfe.....	62
– Versuch einer theoretischen Einordnung.....	19	Diakonie Deutschland	
Wolfgang Hammer		Junge Menschen (18 bis 27 Jahre) zwischen	
Vom Kind aus denken und handeln!.....	25	den Hilfesystemen – psychisch krank,	
Lars Becker		suchtkrank, wohnungslos	65
Hochbegabte Heimkinder.....	30	Bundesarbeitsgemeinschaft	
Reinhold Gravelmann		kath. Jugendsozialarbeit (BAG KJS)	
Impressionen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur		Jugendsozialarbeit schafft Chancen	
Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und		für junge Geflüchtete.....	67
Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.....	34	Bundesarbeitsgemeinschaft	
Lisa Kühlem		kath. Jugendsozialarbeit (BAG KJS)	
Erfahrungsbericht der Stadt Essen	35	Einrichtungen der Jugendberufshilfe zwischen	
Birgit Söhne		pädagogischem Anspruch und Existenznot	
Erfahrungsbericht der Stadt Freiburg.....	37	– eine Problemanzeige und Reformvorschläge.....	68
Ergün Arslan		Impressum	13
Umwandlung der Begrifflichkeit umF in umA		Tagungen.....	69
Nur eine sprachliche Veränderungsnuance?.....	41	Fortbildungen.....	70
Konzepte Modelle Projekte		Titel.....	71
Christina Below			
„Junge Flüchtlinge individuell begleiten			
– gute Wege, um in der Gesellschaft anzukommen –			
Gastfamilien, Vormünder, Paten“.....	43		



Foto: Chr. v. Polentz/transitfoto

Liebe Leserin, lieber Leser,

wenn dieser „Dialog Erziehungshilfe“ auf Ihrem Schreibtisch liegt, haben Sie hoffentlich fast zeitgleich den AFET-Newsletter mit dem lange angekündigten Referentenentwurf zur Reform des Kinder- und Jugendhilferechts „Vom Kind aus denken! Reform des SGB VIII und Inklusive Lösung“ erhalten. Die Fachpraxis erwartet mit Spannung diese von SPD und CDU im Koalitionsvertrag verabredete Reform des Kinder- und Jugendhilferechts! Zwischen den ersten Informationen zur beabsichtigten „Inklusiven Lösung“ und zur SGB VIII-Reform, Mitte März, und dem für Ende Mai 2016 angekündigten Referentenentwurf hat sich für den AFET ein Zeitfenster geöffnet, das er für die Formulierung grundsätzlicher Reformenerwartungen genutzt hat.

Für den AFET sind seit vielen Jahrzehnten die „Hilfen aus einer Hand“ für alle Kinder und Jugendlichen ein zentrales Anliegen. „Kinder und Jugendliche, mit oder ohne Behinderungen, sind in erster Linie Kinder und Jugendliche und müssen daher Leistungen, die sie zur selbstbestimmten gleichberechtigten Erziehung, Entwicklung und Teilhabe benötigen, gut abgestimmt aus einer Hand und von einem Kostenträger bekommen. Der rechtliche Rahmen hierfür kann nur ein SGB VIII als anerkanntes und präventiv wirksames Leistungsgesetz für alle jungen Menschen sein.“ (AFET-Stellungnahme). Der AFET wird die Zusammenführung der Eingliederungshilfe mit der Kinder- und Jugendhilfe, ganz besonders aber die damit verknüpfte Reform zur Weiterentwicklung der Erziehungshilfen „auf Herz und Nieren“ prüfen und für die Berücksichtigung seiner Reformenerwartungen kämpfen.

Der AFET-Vorstand hat bereits im April in einer ersten Stellungnahme Erwartungen an ein inklusives Kinder und Jugendhilfesystem formuliert. Die Erziehungshilfefachverbände haben zur Vorbereitung ihrer gemeinsamen Fachtagung am 14. Juni auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen „Prüffragen“ zusammengestellt. Die Beiträge finden Sie in dieser Ausgabe. Darüber hinaus wagt Herr Dr. Wolfgang Hammer eine erste grundsätzliche Einordnung auf der Grundlage der bereits in der Öffentlichkeit bekannten Vorfassungen und kursierender Informationen. Abzuwarten bleibt, wie letztlich die endgültige Fassung aussehen wird

Auch wenn die Fachwelt erwartungsvoll auf das Gesetzesvorhaben schaut, setzt sie sich jeden Tag und rund um die Uhr vor Ort für eine gute sozialpädagogische Praxis in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe ein. In dieser Ausgabe unseres Dialogs finden Sie dazu wieder viel interessante Berichte und Beiträge. Zur Bedeutung des manchmal vernachlässigten Datenschutzes positioniert sich Prof. Dr. Radewagen und Georg Schäfer „erdet“ den oft hektischen Alltag in dem er die Sozialtheoretischen Modelle der Erziehungshilfe wieder in den Blick unseres Selbstverständnisses und Erziehungsauftrags rückt. Ein fast unbekanntes Thema, die Hochbegabung von Heimkindern wird von Dr. Lars Becker beleuchtet und sehr eindrucksvoll berichten die Care Leaver von ihren Erfahrungen zwischen den Hilfesystemen. Ambivalente Herausforderungen und Entwicklungen gibt es auch für die Digitalen Medien.

Ein spannender Dialog Erziehungshilfe in spannenden Zeiten der Kinder – und Jugendhilfe!

Herzlich Ihre

Autorenverzeichnis

Arslan, Ergün
Verbund sozialtherapeutischer
Einrichtungen e. V. (VSE)
Stolzestr. 59
30171 Hannover

Becker, Dr. Lars
Abteilungsleitung SOS-Kinderdorf Bremen
und freiberuflicher Dozent
Neumühlen 3
22763 Hamburg

Below, Christina
Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband
Zentrum Familie, Bildung und Engagement
Hilfen zur Erziehung
Caroline-Michaelis-Str. 1
10115 Berlin

Blumenberg, Dr. Jürgen
Rosenau 4
79104 Freiburg

Elmayer, Edda
Kath. Jugendfürsorge d. Diözese Regensburg
Allgemeine Jugendhilfe
Orleansstr. 2a
93055 Regensburg

Gravelmann, Reinhold
AFET-Referent

Hammer, Dr. phil. Wolfgang
Friedrich-Hebbel-Str. 3
22848 Norderstedt

Hinrichs, Prof. Dr. Knut
Fettstraße 15
20357 Hamburg

Kühlem, Lisa
Stadt Essen
Jugendamt Soziale Dienste
Vereinstr. 2
45127 Essen

Radewagen, Prof. Dr. Christof
Professor für Theorie und Methoden
Sozialer Arbeit
Hochschule Osnabrück
Postfach 1940
49009 Osnabrück

Schäfer, Georg
Fachdienstleiter Kinder-, Jugend-
und Familienhilfe der Stadt Celle
Am Französischen Garten 3
29221 Celle

Sekler, Dr. Koralia
AFET-Referentin

Söhne, Birgit
Stadt Freiburg im Breisgau
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Kommunaler Sozialer Dienst
Sachgebietsleitung SG 6
Kaiser-Joseph-Str. 143
79098 Freiburg im Breisgau

Aus der Arbeit des AFET

AFET Stellungnahme

„Vom Kind aus denken“ – Reform des SGB VIII jetzt!

Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe fördert und unterstützt seit vielen Jahrzehnten die Entwicklung einer „guten Praxis“ in der Kinder- und Jugendhilfe und begleitet die entsprechende Gesetzgebung des Bundes kritisch.¹ „Hilfen aus einer Hand“ für alle Kinder und Jugendlichen waren dabei immer ein zentrales Anliegen des Verbandes.

Die aktuell geplante Neuausrichtung des SGB VIII ist in Umfang und Auswirkungen vergleichbar mit den gesetzlichen Änderungen zur Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vor 25 Jahren, einem Paradigmenwechsel von der „obrigkeitsstaatlichen Fürsorge zur sozialpädagogischen Dienstleistung“ (J. Münder).

Ein vergleichbarer Paradigmenwechsel vollzieht sich aktuell in der Kinder- und Jugendhilfe als Folge der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention, die die öffentliche Verantwortung für eine selbstbestimmte Lebensführung in das Zentrum stellen.

Kinder und Jugendliche als eigenständige Rechtssubjekte mit ihrem Anspruch auf Entwicklung und Teilhabe so in den Mittelpunkt zu stellen berücksichtigt auch ihr Recht auf Erziehung „zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

Auch haben die Vereinten Nationen die Rechte von Kindern mit Behinderungen explizit als Querschnittsaufgabe verankert: „Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.“ (Artikel 7 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention)

Mit der notwendigen Reform des SGB VIII sehen wir uns darin bestätigt, dass die Unterscheidung zwischen behinderungsbedingtem oder erzieherischem Bedarf nicht der Lebensrealität von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien entspricht. Es ist Zeit für die Verknüpfung der Reform der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz mit einer Gesamtzuständigkeit des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für alle Kinder, Jugendlichen und ihre Familien. Denn Kinder und Jugendliche, mit oder ohne Behinderungen, sind in erster Linie Kinder und Jugendliche und müssen daher Leistungen, die sie zur selbstbestimmten gleichberechtigten Entwicklung und Teilhabe benötigen, gut abgestimmt aus einer Hand und von einem Kostenträger bekommen. Der rechtliche Rahmen hierfür kann nur ein SGB VIII als anerkanntes und präventiv wirksames Leistungsgesetz für alle jungen Menschen sein.

Eine „inklusive Lösung“ erfordert darüber hinaus eine inklusive Ausrichtung der gesamten Kinder- und Jugendhilfe. Nur so kann sichergestellt werden, dass jeder junge Mensch Zugang zu allen Leistungen hat, die er für sein gelingendes Aufwachsen und seine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben benötigt. Das SGB VIII kann diese erforderlichen Leistungen aus einer Hand sicherstellen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen zur Begleitung, Entwicklungsplanung und Leistungserbringung einen individuellen und mehrdimensionalen Zugang zu Förderung, Entwicklung und Teilhabe eröffnen.

Aber eine inklusive Lösung ist mehr als eine Funktionalreform: Sie zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung und ihre Familien qualifiziert zu unterstützen und zu fördern. Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn es gelingt, die „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ nicht als additives Konzept zweier Rechtsgebiete zu verstehen, sondern die bestehende „Versäulung“ künftig durch ein inklusives Handlungs- und Organisationsmodell zu ersetzen, sowie die dafür erforderlichen Haltungen zu entwickeln.



Die fachlichen Kompetenzen der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe müssen zusammengeführt werden. Sie können perspektivisch zu einer Leistung zusammenwachsen, wenn die notwendigen Strukturen geschaffen werden und eine entsprechende Qualifizierung erfolgt. Gutachterstreit, Klagen, Abgrenzungsfragen, Kompetenzgerangel und „Verschiebebahnhöfe“ zwischen Leistungs- und Hilfearten können minimiert, Verwaltungsverfahren deutlich verkürzt und vereinfacht werden.

Ob eine Leistung auf einen erzieherischen oder einen behinderungsbedingten Bedarf zurückgeht, ist dann bedeutungslos. Ein einheitlicher Tatbestand als Ausgangspunkt für geeignete und notwendige Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe wird ausdrücklich begrüßt. Kern dieses neuen einheitlichen Tatbestandes ist es, für jedes Kind und jeden Jugendlichen sein Recht auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit umfassend einzulösen.

Die Kinder- und Jugendhilfe kann hierbei einerseits auf ihre Lebensweltorientierung, ihre Kompetenz in der ganzheitlichen sozialpädagogischen Diagnostik und ihre universellen Angebote zurückgreifen. Andererseits muss sie Verständnis für therapeutische, pflegerische und medizinische Bedarfe entwickeln, um sich in dem erweiterten Leistungsverständnis aktiv einzubringen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz fordert bereits heute einen ganzheitlichen und systemischen Blick auf das Kind im Sozialraum und in der Familie. Das Bildungs-, Gesundheits- und Betreuungssystem wird in diese Entwicklungsplanung für das Kind und den Jugendlichen einbezogen.

Die Jugendhilfeplanung, die sich im SGB VIII schon jetzt sehr deutlich auf die gesamte Lebenswelt des Kindes bezieht, aber in der kommunalen Praxis in der Regel zwischen der Jugendhilfe und der Behindertenhilfe aufgeteilt war, wird sich neu aufstellen müssen. Hierfür bedarf es integrierter Planungskonzepte und einer aktiven Beteiligung aller Akteure.

Einerseits bietet diese Modernisierung den Kommunen die Chance, durch Integration der Ressourcen aus verschiedenen Leistungsbereichen, diese zielführender und kosteneffizient für die Teilhabe junger Menschen einzusetzen. Selbstverständlich müssen die Kommunen als wesentliche Träger dieser Leistungen hierfür finanziell aufgabengerecht ausgestattet sein.

Es kann also gelingen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für allen jungen Menschen so auszugestalten, dass sie zu ihrem Recht auf Entwicklung und Teilhabe kommen können. Daher unterstützt der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. ausdrücklich das Vorhaben der Neuausrichtung des SGB VIII hin zu einem inklusiven Leistungsgesetz für alle Kinder, Jugendlichen und Familien.

Anmerkungen:

- ¹ 2012 AFET-Stellungnahme: Anhörung der Verbände zu Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Rheinland – Pfalz
2011 Positionspapier AFET – IGFH: „Große Lösung“ und Inklusion – eine Positionierung der Erziehungshilfeschwerpunkte AFET und IGFH;
1994 AFET Empfehlung: Umgang mit § 35a Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“
1992 AFET Resolution: Einbeziehung der behinderten Kinder und Jugendlichen in das Kinder- und Jugendhilfegesetz
1990 AFET Stellungnahme: Regierungsentwurf eines Kinder- und Jugendhilfegesetzes
1987 AFET Stellungnahme: „Jugendhilfe für behinderte Kinder und Jugendliche – ein fachpolitischer Beitrag zur Neuordnung des Jugendhilferechts“
Alle Stellungnahmen des AFET ab Jahrgang 2001 s. www.afet-ev.de/veroeffentlichungen/Stellungnahmen

Hannover, den 27. April 2016

Rainer Kröger
(Vorsitzender)

Jutta Decarli
(Geschäftsführerin)

Die Erziehungshilfefachverbände AFET, BVKE, EREV und IGfH haben am 14. Juni 2016 in Frankfurt/Main ihre vierte gemeinsame Fachtagung durchgeführt, die aus aktuellem Anlass unter dem Titel „Vom Kind aus denken?! Inklusives SGB VIII“ stand. Das Programm und die Dokumentation der Tagung, an der 230 Fachkräfte der Kinder und Jugendhilfe teilnahmen, ist auf der AFET-Homepage einzusehen. Die VeranstalterInnen hatten sich auf die Vorstellung und Diskussion des für Ende Mai angekündigten Referentenentwurfs zur SGB VIII Reform und zur „inklusive Lösung“ vorbereitet. Bis zum Veranstaltungstag standen lediglich verschiedene Powerpointauszüge aus Informationsveranstaltungen des Bundesministeriums und verschiedene nicht autorisierte Arbeitsfassungen zu Teilbereichen des geplanten Referententwurfs zur Verfügung. Die ReferentInnen und TagungsteilnehmerInnen nutzten deshalb die gute Gelegenheit zur Meinungsbildung und zur Formulierung ihrer Reformerwartungen an die inklusive Lösung und die geplante SGB VIII-Reform. Die VeranstalterInnen hatten dazu im Vorfeld Prüffragen an die kommende Gesetzesreform formuliert. Die Erziehungshilfefachverbände werden in einem nächsten Schritt mit den Behindertenverbänden den Dialog suchen. Zunächst müsse in den Verbänden die Textfassung des Gesamtentwurfs bewertet werden. In der Abschlussgesprächsrunde betonten die Verbände ihren gemeinsamen Gestaltungs- und Mitwirkungswillen und Einigkeit bestand in der Einschätzung, dass die angekündigte Reform zur Weiterentwicklung nicht zu einem Rückschritt in der Kinder- und Jugendhilfe führen darf!

„Vom Kind aus denken?! Inklusives SGB VIII“ Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz

Das BMFSFJ plant eine baldige Vorlage eines neuen inklusiven SGB VIII. Die Erziehungshilfefachverbände Deutschlands werden das neue SGB VIII „auf Herz und Nieren“ prüfen. Zur Vorbereitung der obigen Tagung standen den Veranstalter_innen lediglich verschiedene Powerpointauszüge aus Informationsveranstaltungen, aber noch kein abschließender Referent_innenentwurf zur Verfügung. Daher können zur Zeit nur Prüffragen an die kommende Gesetzesreform formuliert werden. Im Folgenden seien aus Sicht der Erziehungsverbände einige offene Fragen angesprochen.

1. Inklusion – Hülle oder Paradigma des Gesetzes? Wird der Inklusionsanspruch in der Systematik und im Aufbau des Gesetzes deutlich oder finden hier vornehmlich spezialisierte und/oder exkludierende Leistungen Platz?
Eine „inklusive Lösung“ muss auf einer inklusiven Ausrichtung der Kinder- und

Jugendhilfe basieren und ist mehr als eine Funktionalreform. Stellt das neue SGB VIII die Leistungen aus einer Hand sicher oder ist es nur eine Addition zweier Gesetze? Sind tatsächlich die rechtlichen Voraussetzungen für einen mehrdimensionalen Zugang zu Förderung, Hilfe, Entwicklung und Teilhabe eröffnet? Zu erwarten war, dass „Inklusion“ wegführt von Kategorisierungen und Zuweisungen. Ziel sollte es sein Menschen einander gleichzustellen und ihnen den Zugang zu einem selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Leben zu ermöglichen.

2. Wie gestalten sich Leistungsansprüche und die Zugänge zu Leistungen? Welche Bedeutung hat eine Abkehr bzw. teilweise Abkehr vom Begriff der Hilfen zur Erziehung im neuen SGB VIII?
Bleiben trotz der Veränderungen von Begrifflichkeiten die wesentlichen fachlichen Standards der Erziehungshilfen, insbesondere die partizipative sozialpädagogische

Zentrale Herausforderungen bei der Umsetzung der "Großen Lösung"

In einem (öffentlichen) Protokoll zu einem AGJ-Gespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe werden zentrale Punkte benannt, die in sechs Themenblöcken beschrieben und analysiert werden.

- Eckpunkte der Umsetzung der Inklusiven Lösung
- Prüfungs- und Bewilligungsverfahren
- Ausgestaltung der inklusiven Leistungsparagrafen
- Vereinheitlichung der Kosten- und Unterhaltsheranziehung
- Personelle Konsequenzen der Umsetzung der inklusiven Lösung
- Begleitung des Reformprozesses www.agj.de

Diagnose und die dialogische Hilfeplanung, erhalten und/oder welche Veränderungen werden deutlich? Wird der „einheitliche Tatbestand“ tatsächlich dazu führen, dass der Zugang zu pädagogischen Hilfen und Leistungen nicht vom Krankheits- oder Behinderungsbegriff dominiert wird?

Ist weiterhin gewährleistet, dass Leistungen im Sinne der Lebensweltorientierung und mit Beteiligung erschlossen werden? Beteiligung ist nicht nur ein hohes Gut der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch ein sehr anerkannter und gut erforschter Wirkfaktor.

Sind Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Verantwortungsgemeinschaft öffentlicher und freier Träger erkennbar oder eine Änderung des Subsidiaritätsprinzips? Bleibt der Dreiklang aus Leistung, Entgelt und Qualität erhalten, welche Änderungen zeichnen sich evtl. ab?

3. Welche „echten“ rechtsverbindlichen Leistungsansprüche auf pädagogische Hilfen zur Erziehung stehen Kindern und Jugendlichen zu? Finden sich im ReferentInnenentwurf Vorgaben zum Auswahlermessen?

Wird es bei dem Recht auf Förderung und Erziehung bleiben? Rechtsverbindliche Ansprüche müssen sich aus den Bedarfen ergeben, die die leistungsberechtigten Betroffenen haben und mit den Fachkräften erarbeiten. Haben die Veränderung des Hilfebegriffs und der beabsichtigte Ersatz durch den „Leistungsanspruch“ rechtssystematische Folgen für Familien, Kinder und Jugendliche? Eine „geeignete“ Leistung ist eben mehr als eine „zumutbare“ Leistung. Welche Folgen wird es für das Wunsch- und Wahlrecht haben? Wie sind Vorgaben zum Auswahlermessen im Gesetz ausgestaltet? Beziehen sich mögliche Vorgaben auf alle Aspekte der Entwicklung, Teilhabe und Erziehung oder nur auf die behinderungsbedingten Leistungen/Zugänge? Wird der Leistungskatalog offen sein, bleibt er es für die pädagogischen Hilfen und Leistungen oder wird er möglicherweise über Vorgaben zum Auswahlermessen eingeschränkt?

4. Welche Tendenzen einer Psychiatisierung/Therapeutisierung sind erkennbar und verändern den Kern bewährter, präventiv wirkender sozialpädagogischer Diagnostik und Leistung?

Werden Tendenzen zur Individualisierung von Problemlagen deutlich oder bleibt im Gesetzesentwurf auch die Bedeutung der Orientierung an der Lebenswelt, in denen Hilfebedarfe entstehen, erhalten? Das KJHG hatte mit seinem Inkrafttreten die sozialpädagogische Verantwortung in den HzE gestärkt und zentral verankert. Kern des KJHG und der „inkluisiven Lösung“ ist die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und „gemeinschaftsfähigen“ Persönlichkeit. Die Kinder- und Jugendhilfe fordert einen ganzheitlichen und systemischen Blick auf das Kind im Sozialraum und in der Familie. Die verstärkte Einflussnahme psychotherapeutischer Positionen hat bereits jetzt die sozialpädagogische Sicht und deren Handlungsmaximen unterminiert und den Blick immer stärker auf defizitäre Teilaspekte der Kinder, Jugendlichen oder der Familie gerichtet. Dabei werden Wirkungen von Armut, Verdrängung, sozialen Verwerfungen, Gewalt in der Gesellschaft u.a.m. im Zusammenhang der Betroffenen weitestgehend ausgeblendet. Die damit verbundene neoliberale Grundposition, dass das Individuum fit gemacht werden soll für die Anforderungen der Gesellschaft, erzeugt in den Hilfen eine Abkehr von politischer und sozialer Verantwortung und von dem Ziel, für Kinder und Jugendliche befähigende Lebensbedingungen zu schaffen. Wird das Grundsatzziel des §1 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII weiterhin Gültigkeit haben, wonach positive Lebensbedingungen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen sind?

5. Welchen Stellenwert hat die verbindliche Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien, wo und wie sind Partizipation und Beteiligung verbindlich geregelt?

Zu den Grundpfeilern und erforschten Wirkfaktoren moderner Jugendhilfe ge-

hört das Grundprinzip der Partizipation als Haltung von Organisationen und Fachkräften. In der Kinder- und Jugendhilfe sind in den letzten Jahren Konzepte und Methoden für eine aktive Beteiligung entwickelt worden. Wird die Reform Strukturen und Methoden der Partizipation, die für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zur Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung angemessen und zugänglich sind, auch in der therapeutisch-medizinischen Diagnostik weiterentwickeln und absichern?

6. Welche Folgen hat die neue Rechtsanspruchsinhaberschaft der Kinder für deren Eltern?

Eltern sind bislang Anspruchsberechtigte im Hilfeverfahren. Es ist sicher sinnvoll, dieses Recht auch auf Kinder und Jugendliche direkt zu beziehen. Soll Kindern geholfen werden, macht es aber in aller Regel Sinn, die Eltern und damit die Familie zu unterstützen, sie von Anbeginn unmittelbar einzubeziehen und damit zu handelnden Akteuren im Hilfeprozess zu machen. Wie wird der Anspruch der Eltern auf Leistungen zur Befähigung ihrer erzieherischen Kompetenz ausgestaltet sein? Es wäre fatal diese Zusammenhänge in Frage zu stellen, denn insbesondere der Schutzauftrag im Kontext des § 8a SGB VIII erfordert eine pädagogische Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Fürsorge- und Erziehungsaufgaben.

7. Findet implizit oder explizit eine ausschließende oder einschränkende Hierarchisierung von Leistungen und Hilfen statt?

Die verschiedenen Hilfearten und Leistungen stehen gleichberechtigt nebeneinander! Lediglich die Nutzer_innen der Leistungen können - in gemeinsamer Erörterung - die eine Hilfe nutzen und die andere ausschließen. Eine gesetzliche Vorrangstellung und Verordnung bestimmter Leistungen muss vermieden werden.

8. Welche Leistungen stehen jungen Volljährigen, insbesondere Care Leavern, zur Verfügung? Wie sind die Übergänge gestaltet?

Die Reform des SGB VIII muss die Bedeutung der Care Leaver-Bewegung und die Analysen des 14. Kinder- und Jugendberichts verbindlich verankern mit verlässlichen und leistungssichernden Rechtsansprüchen. Mögliche Leistungsvorbehalte (z.B. Prüfung von Erfolgsaussicht oder erhöhter Mitwirkungsbereitschaft) führen eine geforderte stärkere Verbindlichkeit zur Sicherung von Übergängen ad absurdum und eröffnen dem Versagen von Leistungen Tür und Tor. Führt die Einführung neuer Leistungsarten, wie z.B. Jugendwohngruppen, zu einer Einschränkung der Leistungen für individuelle Verselbstständigungsprozesse? Schon jetzt ist erkennbar, dass die fiskalisch begründete Prüfung der individuellen Verselbstständigung weit vor das 18. Lebensjahr gezogen wird oder werden soll.

9. Lassen die Regelungen eine Legitimation oder Abkehr der geschlossenen Unterbringung erkennen?

Gerade in einer verstärkten Orientierung am Spezialistentum und Orientierung an Kategorisierungen von vermeintlichem Fehlverhalten besteht die Gefahr, dass auch Elemente von Geschlossenheit und psychologisch begründeter Überwachung und Einflussnahme weiteren Einfluss gewinnen.

10. Gelten die Leistungen des Gesetzesentwurfes vollumfänglich auch für UMF/UMA?

Es ist unzweifelhafter Grundsatz des KJHG, dass die Jugendhilfeleistungen allen Kindern und Jugendlichen bzw. deren Familien zugutekommen, die sich in Deutschland aufhalten. Eine Aufspaltung ist fachlich unter keinen Umständen zu akzeptieren!

11. Welche Regelungen zu sozialraumorientierten Hilfen/Leistungen werden aufgegriffen?

Wie werden der individuelle Rechtsanspruch/Leistungsanspruch und das Wunsch- und Wahlrecht sichergestellt

bei einer (möglicherweise durch Länderrecht) verpflichtenden direkten Inanspruchnahme niedrigschwelliger Sozialraumangebote?

Sozialräumliche Vernetzung, Unterstützung von Familien und deren Kinder und Jugendlichen sowie der Aufbau und die Gestaltung von angemessenen Hilfen durch freie Träger der Jugendhilfe sind Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Infrastrukturentwicklung. Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe sollte gestärkt werden, muss aber den individuellen Rechtsanspruch/Leistungsanspruch und das Wunsch- und Wahlrecht sicherstellen.

12. Wie wird die Einhaltung und die Überprüfung der Reformziele sichergestellt?

Wie und durch welche Verfahren wird die Umsetzung der rechtlichen Normen und der implizierten fachlichen Zielsetzung durch Aufsichtsverfahren sichergestellt? Wird sich die Rolle der Jugendhilfeausschüsse und der Jugendhilfeplanung bezüglich der Ausgestaltung des Gesetzes verändern? Ist eine verpflichtende Evaluation geplant? Oder welche anderen Möglichkeiten wird es geben, um Jugendämter und freie Träger zu prüfen?

13. Wie werden mögliche Regelungen zum Vergaberecht aussehen?

Ist sichergestellt, dass Vergaben bei zweiseitigen Vereinbarungen (sollte nationales Recht zwingend EU-Recht umzusetzen haben) so niedrigschwellig (z.B. freihändige Vergabe) und so transparent wie möglich erfolgen müssen? Jegliche Vergabediskussion im jugendhilferechtlichen Dreieck muss ausgeschlossen bleiben!

14. Welche Aspekte einer Stärkung der Steuerungsfunktion zeigen sich und welche Bedeutung haben diese für die Praxis?

Soziale Arbeit begreift Steuerung als sozialräumliche Reaktion auf Veränderungen und damit auf notwendige Unterstützung, Vernetzung und/oder in Form partizipativer/dialogischer Verfahren auf Einzel-

fall- oder Strukturebene. Oder werden mit der SGB VIII Reform eher fiskalische Steuerungsinstrumente ermöglicht und eingeführt?

15. Sieht der Gesetzesentwurf Länderrechtsvorbehalte und Länderregelungen vor, die zu Veränderungen/Einschränkungen durch die Länder führen können?

Das Grundgesetz der Bundesrepublik sichert seinen Bürger_innen die Einheitlichkeit der Lebensbedingungen zu. Bei aller nötigen Bezugnahme auf sozialräumliche Besonderheiten ist diese Bundeseinheitlichkeit dringend zu stärken. Die Antwort auf Länderbesonderheiten oder sozialräumliche Strukturen sollte nicht eine weitere rechtliche Regulierung des Ermessens der Jugendämter, sondern die diskursive transparente Verständigung auf eine „gute Arbeit“ mit den Hilfeadressat_innen und eine hohe fachliche Methodik sein.

Die Erziehungshilfeschwerpunkte wollen die TagungsteilnehmerInnen gerne an ihrer Meinungsbildung beteiligen, bitte senden Sie Ihre Fragen, Einschätzungen und Anregungen an die unten stehenden Mailadressen unserer Verbände. Ihre Anregungen und Fragen zum Referentenentwurf nehmen wir gerne entgegen:

Die GeschäftsführerInnen der Erziehungshilfeschwerpunkte Deutschlands

Frankfurt, 14. Juni 2016

AFET: Jutta Decarli
decarli@afet-ev.de

BVKE: Stephan Hiller
stephan.hiller@caritas.de

EREV: Dr. Björn Hagen
b.hagen@erev.de

IGFH: Josef Koch
josef.koch@igfh.de

Erziehungshilfe – un|planbar Vielfalt beständig in Veränderung

un|planbar

AFET-Jahrestagung incl. Mitgliederversammlung 2016
Berliner Stadtmission, Berlin
16./17. November 2016

Tagungsablauf | 16.11.2016

10.30 Kommen Sie gut an! – Stehcafé und Imbiss

BEGRÜSSUNG

Rainer Kröger, AFET-Vorsitzender

VORTRAG | Un|planbar? Wie Erziehung und Erziehungshilfe gelingen kann!

Prof. Dr. Christian Schrapper, Universität Koblenz-Landau

FACHFOREN I

Schulassistenz an inklusiven Schulen

Poolbeispiel Stadt Lübeck / N.N.

Neza – neue Zukunft aufbauen! Jugendsozialarbeit für geflüchtete Mädchen und Frauen

Praxisbeispiel Jugendhilfeplanung Stadt Essen / Jugendhilfe Essen gGmbH

Sozialraumbezogene Angebote und Hilfen in der Kindertagesstätte, Schule und Nachbarschaft

*Praxisbeispiele Stadtteilbezogene milieunahe Erziehungshilfen (SME), Hamburg / CJD Insel Usedom-Zinnowitz;
Behörde für Schule und Berufsbildung – Referat Inklusion – Gestaltung und Konzeption / Ida Ehre Schule*

Krisenintervention – der Umgang mit dem Un|planbaren

Praxisbeispiel Jugendhilfe Münsterland gGmbH / Kreis Steinfurt

MITTAGSPAUSE

FACHFOREN II

Vereinbarungen verhandeln in den ambulanten Erziehungshilfen – Qualität entsteht im Dialog
Bausteine für die Praxis

Ombudschaft, Partizipation und Beschwerde

Praxisbeispiele Jugendhilfezentrum Johannesstift, Hessen / Ombudschaft NRW e. V. / Kreis Steinfurt

Frühe Hilfen

Praxisbeispiele Stadt Speyer / Stadt Herford / Carina-Stiftung

Schnittstellenfragen: Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitshilfe

Praxisbeispiele Therapeutisches Heim St. Joseph im SkF / Bundestherapeutenkammer (angefragt)

KAFFEEPAUSE

Mitgliederversammlung mit Wahl des AFET-Vorstands
Legislaturperiode 2016 – 2020

19.00 Nice to meet you!

Gemeinsamer Abend mit Essen, Gesprächen und Spaß
(bitte mit Voranmeldung)

9.00 Wir stellen uns:

Interviews mit dem neu gewählten geschäftsführenden AFET-Vorstand

FACHFOREN III

Reform des SGB VIII – was bringt sie für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe?

AFET-Vorstandsmitglieder

Reform des SGB VIII – Perspektiven für Heimaufsicht und Betriebserlaubnisverfahren

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / Bethel im Norden

Quantitativer und qualitativer Fachkräftebedarf in der Kinder- und Jugendhilfe

Praxisprojekte Kreisjugendamt Rosenheim / Diakonie Jugendhilfe Oberbayern

Kinder mit Behinderung in der stationären Erziehungshilfe – Herausforderung Inklusion!

Praxisbeispiel Rummelsberger Diakonie / Jugendamt Stadt Nürnberg

PAUSE

VORTRAG | Vom erfolgreichen Umgang mit dem Un|planbaren!

Dr. Jens Braak, Physiker und Chaosforscher

12.15 Verabschiedung



ANMELDUNGEN UNTER WWW.AFET-EV.DE

Wie entsteht eine gemeinsame Verantwortung an inklusiver Schule?

ExpertInnengespräch zur Schulbegleitung im Kontext der multiprofessionellen Arbeit an inklusiven Regelschulen

Am 31.05.2016 veranstaltete der AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe das zweite interdisziplinäre ExpertInnengespräch zur Schulbegleitung, das aus den Mitteln des BMFSFJ gefördert wurde.

Rund 40 VertreterInnen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfeträger, der Schulen, Schulverwaltung, Landesministerien und Wissenschaft tauschten sich in Hannover über die Rolle der SchulbegleiterInnen im Kontext der multiprofessionellen Arbeit an inklusiven Regelschulen aus.

Die Veranstaltung baute auf Erkenntnissen des ersten ExpertInnengesprächs zu rechtlichen und fachlichen Spannungsfeldern beim Einsetzen von SchulbegleiterInnen nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII in Regelschulen auf.

Unter der Berücksichtigung aktueller bundesrechtlicher Vorhaben, im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes die Schulbegleitung an Regelschulen als „gepoolte“ Leistung zu ermöglichen, präsentierten die ExpertInnen ihre kommunalen Modelle und Projekte zur Schulbegleitung an Regelschulen, bei denen die SchülerInnen mit ihrem individuellen Bedarf an Förderung und Hilfe im Fokus stehen, die Unterstützung dann nicht ausschließlich als Einzelfalleistung, sondern auch in einem „Pool“ erfolgen kann.

Mit besonderem Blick auf die Kooperation der Systeme und das multiprofessionelle Arbeiten an inklusiven Regelschulen und unter besonderer Berücksichtigung des individuellen Förderbedarfes und des Rechtsanspruchs auf Unterstützung jedes einzelnen Kindes gingen die geladenen ExpertInnen in ihren Statements auf folgende Leitfragen ein:

1. Wie können die SchulassistentInnen individuell begleiten und gleichzeitig ein Teil des Systems Schule werden?
2. Welche Rolle hat die Schulbegleitung in der Verantwortungsgemeinschaft an Regelschulen?
3. Wie muss die Verantwortungsgemeinschaft an Schulen strukturell, organisatorisch, methodisch und personell organisiert sein,
 - 3a. um den individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe und den Unterstützungsbedarf des jeweiligen Kindes zu gewährleisten?
 - 3b. um das multiprofessionelle Arbeiten an inklusiver Regelschule zu befördern?

Mit seinen Veranstaltungen zur Schulbegleitung an inklusiven Schulen bezweckt der AFET, mit einem gezielten Blick auf das Kind, Erkenntnisse und Hinweise für einen (bundesrechtlichen) Handlungsbedarf zu gewinnen. Der AFET verfolgt das Ziel einer fachlichen Verständigung und Klärung der Rolle der Schulbegleitung an Schulen im inklusiven Kontext. Im Vordergrund dieses Klärungsprozesses steht die Frage: Was muss sich langfristig ändern, um die Schulbegleitungen in Regelschulen bedarfsgerecht und wirksam einzusetzen und gleichzeitig den individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe der SchülerInnen zu sichern?



Hinsichtlich der aktuellen Versuche der Einbindung der Schulbegleitungen in das System der Schule und in den Unterricht befasst sich der AFET mit der Organisation der Handlungsstruktur und -verantwortung an inklusiven Schulen.

Während des ExpertInnengesprächs ist es den Teilnehmenden gelungen, sich auf die wesentlichen strukturellen, organisatorischen, methodischen und personellen Kriterien beim Aufbau einer Verantwortungsgemeinschaft an inklusiver Schule zu verständigen.

Die Dokumentation des ersten ExpertInnengesprächs zu fachlichen und rechtlichen Spannungsfeldern ist abrufen unter: www.afet-ev.de/aktuell/AFET_intern/2015/2015-11-Expertengespr_Schulbegleitung.php

Die Präsentationen und Fachbeiträgen aus dem zweiten ExpertInnengespräch können ebenfalls auf der AFET-Homepage unter ... angesehen werden.

Dr. Koralia Sekler
AFET-Referentin

Impressum

Herausgeber:

AFET

Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
V.i.S.d.P.: Jutta Decarli, Geschäftsführerin

Schriftleitung:

Reinhold Gravelmann (Referent)
Redaktion: Reinhold Gravelmann
Fotos: Reinhold Gravelmann
Email: gravelmann@afet-ev.de
Textverarbeitung:
Susanne Rheinländer

Redaktionsanschrift:

Georgstr. 26, 30159 Hannover
Telefon: 0511 / 35 39 91-46
www.afet-ev.de

Redaktionsschluss:

01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

Geschäftszeiten:

Mo. - Do. 9.00–13.00 Uhr
Fr. 9.00–12.00 Uhr

Erscheinungsweise:

Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Bezugspreise:

Für Mitglieder im Beitrag enthalten
Abonnement 26,00 € inkl. Porto
Einzelheft: 8,00 € zzgl. Porto
Doppelausgabe: 16,00 € zzgl. Porto

Druck:

Carl Küster Druckerei GmbH,
Dieterichsstraße 35A, 30159 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin
ISSN 1862-0329

Inklusion zwischen Realität und Rhetorik in der schulischen und außerschulischen Erziehungshilfe

Kooperationsfachtagung am 23.09.2016 in Hannover

Die Fachtagung findet an der Leibniz Universität Hannover statt und wird organisiert vom Lehrstuhl Pädagogik bei Verhaltensstörungen in Kooperation mit AFET, EREV und dem Verband Sonderpädagogik e. V. (VDS).

Das 4. Werkstattgespräch versteht sich als Forum für einen theoretischen wie praxisbezogenen Dialog im Spannungsverhältnis von Inklusionsrealität und Inklusionsrhetorik. Die Fachtagung bietet mit einem vielfältigen Programm neben fachwissenschaftlichem Input insbesondere Möglichkeiten für einen kollegialen Austausch von Fachkräften in den Handlungsfeldern Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Jugendstrafvollzug.

Themen der Vorträge:

- Inklusion zwischen Realität und Rhetorik in der schulischen und außerschulischen Erziehungshilfe (Prof. Dr. Hertz)
- 2 Vorträge unter dem Titel „Brennpunkte außerschulischer Erziehungshilfe“ (Prof. Dr. Dr. Michael Winkler, Jena sowie Prof. Dr. Manfred Wittrock Oldenburg)

Zudem werden Workshops angeboten: ZUKUNFTSWERKSTATT „Gemeinsam auf dem Weg zur Inklusion“

- Zur Vielfalt schulischer Inklusion – Erfolge und Misserfolge alltäglicher Bemühungen
- Kinderschutz an Schulen
- Berufsrollenverständnis
- Prekäre Übergänge in die aktivierende Arbeitsgesellschaft?! – Perspektiven und Konflikte schulischer und außerschulischer Benachteiligtenförderung
- Lernen zwischen Missbrauch und Notunterkunft. Aspekte für eine gelingende Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe

Weitere Informationen: www.afet-ev.de/Veranstaltungen und unter www.ifs.phil.uni-hannover.de/werkstatt-2016.html



SAVE THE DATE



Nice to Meet You! (Familiäre) Gesundheitsförderung im kooperativen Miteinander von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen

Am 26.09.–27.09.2016 werden die AGFJ – Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe des Dt. Instituts für Urbanistik und der AFET eine gemeinsame Tagung in Berlin zum Themenfeld Gesundheit und Jugendhilfe veranstalten.

Nähere Informationen sind demnächst auf der Homepage des Difu (difu.de) bzw. des AFET zu finden.

VORANKÜNDIGUNG
Jetzt vorbestellen
Veröffentlichung im August 2016

„Vereinbarungen im Dialog verhandeln“
AFET-Orientierungshilfe zu § 77 SGB VIII
Veröffentlichung Nr. 75-2016
ISBN 978-3-941222-13-7

In Fortführung der AFET-Arbeitshilfe Fachleistungsstunde von 2012 und auf der Grundlage einer Untersuchung von 80 Vereinbarungen zu ambulanten Erziehungshilfen hat der AFET eine Orientierungshilfe „Vereinbarungen für ambulante Erziehungshilfen verhandeln – Qualität entsteht im Dialog!“ mit bundeseinheitlichen Empfehlungen für die kommunale Praxis entwickelt. Sie gibt Hinweise für den Verhandlungsprozess zwischen öffentlichen und freien Trägern zu den grundlegenden Themen, die vorab geklärt werden sollten und unterstützt die PartnerInnen auf kommunaler Ebene bei der Entwicklung einer gemeinsamen Vereinbarung für ambulante Erziehungshilfen auf der Grundlage von §77 SGB VIII.

Bei der Erstellung der Orientierungshilfe war dem AFET besonders wichtig, dass erstmals eine bundesweit einheitliche Grundlage für (Rahmen-)Vereinbarungen zu § 77 SGB VIII entwickelt wurde, die die Praxiserfahrungen von VertreterInnen der öffentlichen und freien Träger mit einbezieht und die einzelnen Bausteine möglichst konkret und praxisnah beschreibt, ohne die regionalen Bedingungen vor Ort einzuschränken.

Ebenso zentral war dem Verband die Schaffung von Transparenz für alle Beteiligten und die Hinweise zur Rechtssicherheit von Vereinbarungen für die PraktikerInnen.

Von daher ist die Veröffentlichung in zwei Kernbereiche gegliedert. Im ersten Teil werden grundsätzliche Aussagen zum aktuellen Diskussionstand aus fachlicher und wissenschaftlich-rechtlicher Sicht zu Vereinbarungen im ambulanten Bereich beschrieben. Die Beiträge von Prof. Münder, Prof. Schrapper und Frau Fazekas schaffen den Rahmen für „gute“ Vereinbarungen und sind als Kompass für den zweiten Teil gedacht. Dieser beinhaltet Eckpunkte für eine Muster-Vereinbarung mit den drei Kernelementen Leistung, Qualität und daraus abzuleitenden Entgelten sowie Aussagen zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für AdressatInnen, zur sozialräumlichen Arbeit, zur Wirkung der Hilfen und zur Kommunikationskultur. Für die Mustergliederung, die als Baukastensystem entwickelt wurde, gibt es jeweils kurze einführende Beiträge mit fachlichen Empfehlungen des AFET.



Die vorliegende Orientierungshilfe verbindet somit die wissenschaftlich-rechtliche Einordnung der ambulanten Vereinbarungen der Erziehungshilfe gemäß § 77 SGB VIII mit konkreten Empfehlungen zur Gestaltung und Verhandlung einer kommunalen Vereinbarung für die praktische Arbeit vor Ort.

Die AFET-Broschüre ist als ein Hilfsmittel zu verstehen, das es den Jugendämtern und freien Trägern erleichtern soll, sich über die für sie wesentlichen Punkte zu verständigen.

Die AFET-Orientierungshilfe zum § 77 SGB VIII „Vereinbarungen für ambulante Erziehungshilfen verhandeln – Qualität entsteht im Dialog!“ erscheint voraussichtlich im August 2016 und kann über die Homepage direkt beim Verband bestellt werden (Nr. 75/2016). Voraussichtlicher Preis ca. 12.00 Euro.

Neue Mitglieder im AFET

1. Begrüßung neuer Mitglieder

Die Aufnahme der nachstehenden Mitglieder erfolgte auf der Vorstandssitzung am 16./17.06.2016 in Berlin

Einrichtungen der Erziehungshilfe

"Die Fähre" SCM Kinder- und Jugendhilfe gGmbH
Rotenhäuser Str. 75
21107 Hamburg
www.diefahrescm.de

Schulen und Ausbildungsstätten

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig
Karl-Liebknecht-Str. 132
04277 Leipzig
www.htwk-leipzig.de

Dialog Arbeitshilfen Fachdiskurs
Stellungnahmen Erziehungshilfe
Veröffentlichungen **Experten**
Gespräche Öffentlicher Träger
Tagungen **Bundesverband** Freie
Träger Fachpolitik Lobbyarbeit



Gespräche Öffentlicher Träger
Tagungen Bundesverband Freie
Träger Fachpolitik **Lobbyarbeit**
Dialog Arbeitshilfen Fachdiskurs
Stellungnahmen **Erziehungshilfe**
Veröffentlichungen **Experten**
Gespräche Öffentlicher Träger
Tagungen Bundesverband **Freie**
Träger Fachpolitik Lobbyarbeit
Dialog **Arbeitshilfen** Fachdiskurs
Stellungnahmen Erziehungshilfe
Veröffentlichungen **Experten**
Gespräche **Öffentlicher Träger**
Tagungen Bundesverband Freie
Träger **Fachpolitik** Lobbyarbeit
Dialog Arbeitshilfen **Fachdiskurs**
Stellungnahmen Erziehungshilfe
Veröffentlichungen **Experten**
Gespräche Öffentlicher Träger

Verband

Cluster Sozialagentur
Zingel 36
31134 Hildesheim
www.cluster-sozialagentur.de

Fördermitglieder

Heiko Bielan
45147 Essen

Dieter Nowak
63674 Albstadt/Hessen

Angela Waldmann
97072 Würzburg

2. Vorstellung neuer Mitglieder (die Begrüßung erfolgte im Dialog Erziehungshilfe 1-2016 und 4-2015 (LaVie), die Vorstellung erscheint aus redaktionellen Gründen in dieser Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe)

Das Unternehmensziel der 1988 gegründeten gemeinnützigen **Gesellschaft für Integrative Sozialdienste** mbH (gGIS mbH) ist es, durch Bereitstellung von ambulanten Dienstleistungen, individuellen Assistenzen und spezifischen Beratungsangeboten für Menschen mit einer Beeinträchtigung ein weitestgehend selbstbestimmtes und individuelles Leben zu gewährleisten.

Die gGIS mbH ist seit 2008 ein anerkannter Dienstleister in der Kinder- und Jugendhilfe und bietet als Träger der Kinder- und Jugendhilfe neben dem Angebot der sozialpädagogischen Familienhilfe mit heilpädagogischer Ausrichtung nach §27/31 und §35a SGB VIII auch die Integrationsassistenz nach §35a SGB VIII.

Unsere Zusammenarbeit mit den städtischen und regionalen Jugendhilfeträgern ist eine langjährige und kontinuierliche, auf gegenseitige Wertschätzung gestützte Kooperation zum Wohle der Familien und

Kinder. Eine enge Abstimmung mit dem Kostenträger ist für uns selbstverständlich. Auch der Schutz der Familie und der Kinder/Jugendlichen ist uns ein Anliegen und wird durch Kompetenzen und Schulungen für den Bereich des Kinderschutzes gewährleistet.

Im Kontext der Inklusion ist es unser Ziel, in gemeinsamen Prozessen mit dem Kunden Angebote zu entwickeln und nachhaltig umzusetzen, die zur Gleichstellung und Selbstbestimmung durch die Begleitung von SchülerInnen mit einer seelischen Beeinträchtigung in Regel- oder Förderschulen beitragen. Dieses Angebot wurde vom Berufs- und Fachverband der Heilpädagogik e.V. als „heilpädagogische Dienstleistung“ zertifiziert.

Fachliche Ausrichtung der Leistungen, angewandte Methodik und Grundleistungen
Durch die heilpädagogische Haltung der MitarbeiterInnen, die geprägt ist von in-

dividueller und intensiver Zuwendung und einem hohen Maß an Verständnis der persönlichen Lebenswelt der einzelnen Familienmitglieder, wird eine sichere Basis für die Familie geschaffen.

In enger Zusammenarbeit mit allen Familienmitgliedern werden Methoden entwickelt, damit die individuellen Ziele erreicht werden. Zudem wird an der individuellen Haltung gearbeitet, um sie in ihrer persönlichen Entwicklung zu stärken.

Die Familien erhalten zuverlässige AnsprechpartnerInnen, die transparent und kontinuierlich mit den einzelnen Mitgliedern arbeiten. Es können auch mehrere BezugsbetreuerInnen in einer Familie arbeiten, um Rollenkonflikte zu vermeiden und somit eine verlässliche Arbeit auch in hoch strittigen Familien gestalten zu können. Unsere Familienhilfe kann auf einen breiten Mitarbeiterstamm aus dem Bereich der Eingliederungshilfe mit pädagogischen

Grundqualifikationen zurückgreifen und somit den Eltern weitere pädagogisch orientierte Hilfen und HelferInnen zur Seite stellen.

Als Grundgerüst bieten wir an:

- gegenseitiges Kennenlernen, wenn möglich auch als Hausbesuch
- Zuhören/Dasein/Anteilnahme
- heilpädagogische Anamnese und Genogrammarbeit als Einstieg und relevanter Datenerfassung
- Freizeitaktivitäten mit dem Kind/den Kindern zur positiven Beziehungsgestaltung mit dem Familienhelfer/der Familienhelferin
- Beobachtungsdiagnostik
- heilpädagogische Diagnostik
- Gesprächsangebote für Einzelne oder die als Familiengespräch
- aktive Alltagsbewältigung
- wir binden Widerstände und Ablehnungen als Teil des Hilfeprozesses mit ein
- grundsätzlich richtet sich die Ausgestaltung am Bedarf aus und nach den Wünschen der Familie und deren Mitglieder. Unsere Hilfe orientiert sich an dem Tempo, welches die Familie zulässt.

gGIS mbH
Emil-Meyer-Str.20
30165 Hannover
www.gis.service.de

Sankt  Johannes Die **Stiftung Sankt Johannes**

ist eine kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts i.S. des Art. 21 Bayerisches Stiftungsgesetz und als solche gemeinnützig und selbstlos tätig. Seit über 150 Jahren in den Regionen Neuburg-Schrobenhausen, Donau-Ries und Augsburg in der Alten- und Behindertenhilfe engagiert, bilden wir seit Jahrzehnten auch soziale Fachkräfte in unseren Fachschulen aus. Mit derzeit ca. 850 Mitarbeiter/innen sind wir ein etablierter sozialer Dienstleister, der sich derzeit den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als neues Geschäfts- und Betätigungsfeld erschließt.

„Gemeinsam Leben gestalten“ ist unser wichtigster Leitsatz. Demgemäß richten wir unsere Arbeit konsequent auf die Wünsche und Bedürfnisse der Menschen aus, die unsere Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Dabei werden die drei Grundprinzipien der katholischen Soziallehre als Grundlage der operationalen Arbeit wirksam:

Wir fördern (*Subidiarität*) die von uns unterstützten Menschen in ihrer individuellen Entwicklung und Selbstbestimmung mit Achtung und Wertschätzung. Ihre Inklusion und nach individueller Voraussetzung umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sind unsere Ziele. Lösungsorientiertes Arbeiten im Sinne einer „Unterstützung dabei, es selbst zu tun“, wie es der Empowermentansatz formuliert, ist deshalb für uns eine Selbstverständlichkeit. Angehörige bzw. enge Bezugspersonen der von uns betreuten und unterstützten Menschen werden, wo möglich und sinnvoll, umfassend am gemeinsamen Leben beteiligt.

Seit Oktober 2015 bieten wir 40 Plätze für unbegleitete Minderjährige im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, die wir in fünf Wohngruppen unterschiedlicher Präsenz- und Maßnahmenintensität unterstützen. Von Beginn an haben wir auf eine bewusste Internationalisierung gesetzt, wodurch die Wichtigkeit der Person (*Personalität*) in den Vordergrund gerückt und der Bildung von Subkulturen vorgebeugt wird.

Konsequenterweise werden deshalb unsere Wohngruppen perspektivisch für alle Leistungsberechtigten geöffnet werden, so dass das gegenseitige Verständnis und Miteinander (*Solidarität*) nicht nur unter unbegleiteten Minderjährigen verschiedener Nationalitäten/Ethnien/Religionen usw. wächst, sondern auch deutsche Maßnahmenbeteiligte mitlernen und mitlernen.

Stiftung Sankt Johannes
Bereich Jugendhilfe
Leopoldineninsel C35
86633 Neuburg an der Donau
www.sanktjohannes.com

SysCaH
Systemisches Coaching & ambulante Eltern- und Jugend-Hilfen

Seit 2009 ist **SysCaH – Systemisches Coaching und ambulante Eltern – und Jugend-Hilfen** ein ausschließlich ambulant tätiger Jugendhilfeträger mit Sitz in Lehrte bei Hannover, der Leistungen im Rahmen des SGB VIII anbietet. Räumlich ist SysCaH in der Region Hannover sowie angrenzenden Landkreisen tätig.

Das SysCaH – Team besteht aktuell aus:

- der Geschäftsführung, die eine Co – geschlechtliche Doppelspitze bildet und selbst aktiv im Jugendhilfebereich tätig ist,
- aktuell sechs Kollegen/-innen, die als voll ausgebildete Sozialpädagogen/-innen/Therapeuten systemische Zusatzausbildungen aufweisen,
- einer Bürokraft.

Das konkrete pädagogische Handeln orientiert sich primär an systemischen Ansätzen und auf den Grundlagen aktueller neurowissenschaftlicher Erkenntnisse.

Im Fokus des professionellen Handelns von SysCaH steht sowohl die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung als auch die pädagogische Arbeit unter Einbeziehung des sozialen Umfelds, wie beispielsweise Familiensystem, Freundeskreis, Schule und weitere Institutionen. Für SysCaH sind folgende Grundhaltungen elementar:

- Transparenz gegenüber allen Beteiligten,
- am Bedarf orientierte Flexibilität,
- Systemorientierung,
- Ressourcenorientierung,
- Lebensweltorientierung,
- zielgerichtete Lösungsorientierung,
- Wirkungsorientierung.

Daraus resultieren unsere Handlungsmaxime: „soviel kompensieren wie nötig, soviel aktivieren wie möglich“ und Handlungs-motto: „bestärken – begleiten – bewegen.“

Aktuell hält SysCaH folgende Angebote auf der Grundlage des SGB VIII vor:

- Erziehungsbeistandschaft (EB) / Hilfe für junge Volljährige (HfjV),
- Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH),
- Klassisches Clearing,
- Krisen – Clearing,
- Elternkompetenztraining (EKT),
- Aufsuchende Familientherapie (AFT),
- Kompetenztraining für Junge Mütter mit ihren Kindern – gemeinsam stark (JuMmiK).

SysCaH ist in verschiedenen Arbeitskreisen, -gemeinschaften und -gremien integriert und aktiv tätig.

Hierzu zählen im wesentlichen: „Arbeitskreis Umgang & Sorge des Landkreises Schaumburg“, Mitglied der AG nach § 78 SGB VIII in Salzgitter, Mitglied des Fachausschusses der Wohlfahrtsverbände der Stadt Salzgitter, Qualitätsdialog freier Träger und der Stadt Lehrte, AFNB (Akademie für Neurowissenschaftliche Bildung).

SysCaH – Systemisches Coaching und ambulante Eltern- und Jugend- Hilfe
 Sehnder Str. 27
 31275 Lehrte
 www.syscah.de

Der **Landkreis Traunstein** ist der zweitgrößte Landkreis Bayerns und steht von der Einwohnerzahl her an zehnter Stelle im Freistaat. Zum Kreisgebiet gehören vier Städte und 31 Gemeinden mit insgesamt 1.939 Ortschaften und Siedlungen.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Traunstein wird von Herr Franz Feil geleitet (Stellvertretung: Karl Bodensteiner). Neben den alltäglichen Aufgaben und Anforderungen, die ein Jugendamt zu erfüllen hat, befasst sich das Amt derzeit mit folgenden Arbeitsschwerpunkten:

- Umstrukturierung der ambulanten Hilfen zur Erziehung (Projekt „Sozialräumliche Regionalisierung“). Organisatorisch ist eine Aufteilung der freien Träger der Jugendhilfe in sechs Regi-

onen des Landkreises vorgesehen. Inhaltlich steht die ressourcenorientierte Arbeit im Fokus.

- Es sollen verbindliche Qualitätsstandards in Zusammenarbeit mit den freien Jugendhilfeträgern eingeführt werden. In diesem Zusammenhang wird auch nach Verfahren gesucht wie deren Kontrolle im Rahmen der Sozialräumlichen Regionalisierung erfolgen kann.
- Das Amt für Kinder, Jugend und Familie arbeitet am Aufbau eines Controllings mit Berichtswesen.
- Unterbringung, Versorgung und Betreuung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen. Schwerpunkt: Perspektivenentwicklung.
- 2015 wurde ein Jugendparlament eingeführt, das im Dezember das erste Mal tagte.

Landratsamt Traunstein
 Amt für Kinder, Jugend und Familie
 Papst-Benedikt-XVI.-Platz
 83278 Traunstein
 www.traunstein.bayern



LaVie bietet jungen Menschen professionelle Begleitung und Hilfe bei Essstörungen. Die Hilfe zielt darauf hin, eine persönliche Lebensperspektive ohne die dauerhafte Beeinträchtigung durch die Erkrankung zu entwickeln. Neben der Aufgabe der selbstschädigenden Symptomatik und dem Erreichen eines stabilen Normalgewichts stehen daher auch die Stärkung des Selbstwertgefühls sowie die Ermutigung zur Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung im Vordergrund. Hierfür hat LaVie verschiedene Entwicklungsräume definiert: Ernährung und Genussfähigkeit, Selbstwirksamkeit und soziale Teilhabe, Kommunikation und Reflexion, Körperwahrnehmung und persönlicher Ausdruck. Die vielfältigen Angebote in den Entwicklungsräumen sowie die Alltagsbegleitung erfolgen durch pädagogische ausgebildete Mitarbeiterinnen und einschlägig qualifizierte Fachkräfte.

Die Grundlage der Begleitung beruht auf Freiwilligkeit der Betroffenen und dem Aufbau eines belastbaren Vertrauensverhältnisses zwischen Klientin und den betreuenden Mitarbeiterinnen. LaVie bietet stationäre und ambulante Hilfen an.

Die stationären Angebote (Intensivwohngruppe, Verselbständigungsgruppe und Stationär betreutes Wohnen) richten sich an Mädchen und junge Frauen zwischen 14 und 26 Jahren die an einer Anorexie, Bulimie oder atypischen Essstörung erkrankt sind. Die Essstörung kann auch in Verbindung mit weiteren psychischen Beeinträchtigungen wie Depressionen, Angststörungen, Zwangsstörungen, Persönlichkeitsstörungen und posttraumatischen Belastungsstörungen stehen.

Die ambulanten Angebote reichen von individuell zusammengestellten Einzelleistungen (Flexible Hilfen) bis hin zum Gesamtpaket des Ambulant Betreuten Wohnens, mit gezielter und flexibler Unterstützung im Lebensalltag. Im Rahmen der Ambulanten Hilfen begleitet LaVie auch Klienten beider Geschlechter und im Einzelfall auch Erwachsene über 26 Jahren. LaVie ist ausgewiesene Anlaufstelle bei Essstörungen und berät auch Familienangehörige, Partner und andere Menschen im sozialen Umfeld der Betroffenen. Auf Initiative von LaVie wurde im März 2013 das Netzwerk-Esstörungen im Kreis Siegen-Wittgenstein gegründet. In diesem Kontext unterstützt LaVie den fachlichen Austausch sowie Kooperationen und Vernetzung von Personen und Institutionen, die mit Essstörungen konfrontiert sind.

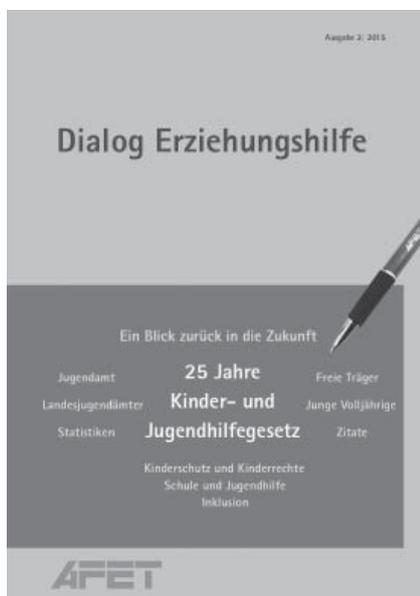
LaVie Entwicklungsräume für junge Menschen gGmbH
 Kirchweg 47
 57072 Siegen
 www.lavie-jugendhilfe.de

Kostenlose „Dialog Erziehungshilfe“-Ausgaben

Unser Service für Sie: Die Ausgaben des Dialog Erziehungshilfe von 2005 – 2012 sind zum kostenlosen Download auf der AFET-Homepage eingestellt. Viele Artikel sind auch heute inhaltlich noch aktuell. Machen Sie sich selbst ein Bild: www.afet-ev.de/veroeffentlichungen/Dialog/Archiv-Dialog-Erziehungshilfe/Archiv-Dialog-Erziehungshilfe-2005-2012.php.

Beispielsweise finden Sie in den Fachzeitschriften folgende Artikel:

- Partizipation als bedeutender Faktor in den Hilfen zur Erziehung (Liane Pluto, Stefanie Albus. 4/2011)
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe (Gravelmann/Herpich-Behrens, Berthold/Espenhorst/Rieger 3/2011) – auch eine Rückschau kann interessant sein.
- Die Arbeit mit schwierigen Jugendlichen im Spannungsfeld von Ausgrenzung und Integration (Dr. Matthias Witte 3/2011)
- Sozialpädagogisches Handeln unter kommunalem Haushaltsdruck (Dr. Petra Mund 3/2010)
- Hilfeplan-Grundhaltung und Verbindlichkeit (Martin Wurzel 3/2010)
- Jugendämter im systemimmanenten Spagat (Jörg-Achim Schröder 3/2010)
- Schiedsstellen: Problemfeld Leistung und Entgelt (Dr. Stefan Witte 1-2/2010)
- Tod und Trauerbewältigung in der stationären Jugendhilfe (Christine van Koelen 1-2/2010)
- Pädagogische Prozesse in Regelgruppen (Luise Hartwig/Christiane Kugler 3–4/2009)



Die Ausgabe „25 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz“ ist in Restexemplaren noch vorrätig und kann unter www.afet-ev.de/veroeffentlichungen/Dialog/ bestellt werden.

- Von der integrativen zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Dr. Heike Schmid-Obkirchner, Leiterin des Referats 512 – Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe im BMFSFJ)
- Ein Blick zurück in die Zukunft. Ein allgemein rückblickender, einordnender und in die Zukunft schauender Beitrag zu 25 Jahren KJHG (Dr. Maria Kurz-Adam, Jugendamtsleiterin München)
- 25 Jahre Hilfen zur Erziehung im SGB VIII – Statistische Befunde fachlich interpretiert. (Sandra Fendrich, Jens Pothmann, Agathe Tabel, TU Dortmund)
- Landesjugendämter im Wandel (Birgit Zeller, Vorsitzende Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter)
- Jugendämter – Hohe Ansprüche und wachsende Aufmerksamkeit (Claudia Völcker, Jugendamt Speyer)
- Fachliche Veränderungen und neue Herausforderungen aus Sicht eines freien Trägers (Rainer Kröger, AFET-Vorsitzender, Vorstand Diakonieverbund Schweicheln)
- 25 Jahre Hilfen für junge Volljährige – Skizze einer Zwischenbilanz (Prof. Dr. Dirk Nüsken, e.V., FH Bochum)
- Was hat sich beim Kinderschutz und den Kinderrechten getan? (Cordula Lasner-Tietze, Dt. Kinderschutzbund Bundesverband e.V.)
- Schule und Jugendhilfe. Mehr als eine Kooperationsbeziehung?! (Sabrina Brinks/Heinz Müller, Institut für sozialpädagogische Forschung-Mainz)

Erziehungshilfe in der Diskussion

Georg Schäfer

Selbstverständnis der Sozialen Arbeit – Versuch einer theoretischen Einordnung¹

1. Einführung

Im Rahmen der Vergleichsringarbeit in der Erziehungshilfe² kam die Frage auf, was ist ursächlich für die unterschiedlichen Fallzahlen und Kosten in den untersuchten Jugendämtern? Ein Zusammenhang zwischen Sozialstrukturdaten und Jugendhilfeausgaben wäre zu erwarten gewesen, da, so die These, die sozialen Belastungsfaktoren die Grundlage für die Anzahl der Hilfen und damit auch für die Höhe der Kosten darstellen. Damit wäre auch der Nachweis verbunden gewesen, dass die Jugendhilfeleistung in allen Kommunen in gleicher Art und Qualität zur Verfügung steht. Dies ist aber offensichtlich nicht der Fall. So kann man neben anderen Faktoren³ zu der Annahme gelangen, dass die Haltungen der Jugendämter als kollektives Bewusstsein oder die Haltungen der Mitarbeitenden sehr individuell die Inhalte der Jugendhilfe bestimmen.

Steuerungsrelevant ist die Persönlichkeit der Mitarbeitenden als Handelnde, ihr Selbstverständnis, ihr Berufs- und Alltagswissen und ihr individueller Habitus. Darüber hinaus kann das kollektive Selbstverständnis ein Entscheidungsfaktor sein. MitarbeiterInnen können sich über eine hohe Organisationsverbundenheit mit den Zielen der Einrichtung identifizieren. Diese Identifikation wird teilweise vom Arbeitgeber sogar eingefordert⁴.

Bestimmt also nicht das „Sein“ des jungen Menschen die Jugendhilfeentscheidung, sondern das subjektive „Bewusstsein“ der Mitarbeitenden oder das kollektive der Organisation?

Vielfach wird die Haltung von Mitarbeitenden mit Attributen versehen wie „suchende Grundhaltung“, „hermeneutisches Fallverstehen“⁵ oder mit Zuschreibungen wie „Kongruenz“⁶, „Empathie“ oder „Akzeptanz“ oder eine Grundhaltung ist einfach nur „fachlich“. Damit lässt sich leider nicht viel anfangen, weil solche Begrifflichkeiten weit gefasst und interpretierbar sind und sehr vom Selbstverständnis des Betrachters/der Betrachterin abhängen, sodass sie nur schwerlich Orientierung bieten.

2. Professionelle Grundhaltungen

Um bei der Diskussion um Haltungen nicht im Ungefähren zu bleiben und um die These überprüfen zu können, ob die Haltungen eines Amtes oder der Mitarbeitenden dazu führen, dass Jugendhilfeleistungen in unterschiedlicher Form, Art und Maß gewährt werden, sind Ankerpunkte notwendig, die eine Vergleichbarkeit herstellen können. Solche Ankerpunkte können Theorien sein.

Ankerpunkte können anhand von theoretischen Konstruktionen entwickelt werden, die den Anspruch erheben, die soziale Wirklichkeit abzubilden. Professionalität bedeutet in diesem Zusammenhang die Anwendung theoretischen Wissens auf eine konkrete Praxis im Einzelfall. Erst wenn diese Voraussetzung gegeben ist spricht man von Professionalität⁷.

So bietet sich an, die Erarbeitung von Grundhaltungen an vorhandenen Gesellschaftstheorien auszurichten, die sich – im Rahmen der gegebenen Rechtsgrundlagen – dazu eignen, zu einer professionellen Hal-

tung zu gelangen.

Zur Orientierung wird auf die Theorien und Ableitungen von Niklas Luhmanns Systemtheorie⁸, der sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession von Staub-Bernasconi⁹ und der sog. Frankfurter Schule und dessen wichtigstem Vertreter Jürgen Habermas¹⁰ verwiesen, weil sich die Wirklichkeit sozialer Arbeit gut abbilden lässt und, was für die Soziale Arbeit von enormer Bedeutung ist, die Theorien sich ausreichend deutlich voneinander unterscheiden.

Es geht hier nicht um Werktreue, sondern um Haltungen, für die der jeweilige Theorihintergrund zur Beurteilung herangezogen werden kann. Insofern bleiben die Hinweise auf die Theorien fragmentarisch, wichtig ist, ob und wohin sie in Bezug auf Haltungen weiterführen werden.

3. Theoriemodelle

3.1 System-Lebenswelt (Habermas)

Das Schema der sog. „Frankfurter Schule“, zu deren einflussreichsten Vertretern Jürgen Habermas gehört, betrachtet die gesellschaftlichen Verhältnisse als dialektische Gesellschaftsanalyse in der Auseinandersetzung zwischen Systemen wie dem Jugendamt und der Lebenswelt des betroffenen KlientInnen.

Soziale Arbeit ist alltagsorientierte, distributive, d. h. in der Zielsetzung Verteilungsgerechtigkeit herstellende Hilfeleistung vor dem Hintergrund sozialer Ungleichheit. Ziel ist die Verringerung der Reproduktion von Ungleichheiten.

Habermas' Theorie unterstellt ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen System und Lebenswelt. Lebenswelt ist nach Habermas die Privatsphäre und die politisch-kulturelle Öffentlichkeit, jene gesellschaftlichen Bereiche, die sich über Normen, Werte, soziale Verkehrsformen und kommunikative Praktiken definieren.

Das System beinhaltet in erster Linie die Ökonomie und den politisch-administrativen Komplex, der sich über die spezifischen Steuerungsmedien Geld und Macht definiert. In der immer komplizierter und komplexer werdenden Lebenswelt entwickelten sich mit zunehmender Arbeitsteilung Systeme zur Organisation des Alltags, die die Lebenswelt unterstützen und organisieren helfen sollen.



Die Unterstützungssysteme, die der Lebenswelt im Alltag behilflich sein sollen, entwickeln mit zunehmender Differenzierung Eigengesetzlichkeiten und Nebenwirkungen, die die Lebenswelt bedrohen, so die Ökonomisierung der Lebenswelt, bestimmte Formen der Bürokratisierung sozialer Prozesse oder globale ökologische und ökonomische Risiken¹¹. Die Systeme überformen die Lebenswelt und beeinflussen die Menschen in ihnen nachhaltig und nicht immer zu deren Vorteil. Täglich werden neue Formen der Ungleichheit institutionell erzeugt.

Habermas nennt diese Übergriffigkeit des Systems „Kolonialisierung der Lebenswelt“, Systeme, in unserem Falle Mitarbeitende

der Jugendämter, die wie „Kolonialherren in eine Stammesgesellschaft einfallen“.

Soziale Arbeit soll sich einer solchen unvereinbaren Gegensätzlichkeit bewusst sein und sich im Sinne der Lebenswelt in die bestehenden Machtverhältnisse einmischen. Zum Ausgleich zwischen System und Lebenswelt werden immer neue Ansprüche an soziale Gerechtigkeit gestellt, die in den modernen Wohlfahrtsstaat münden¹².

Ein über die Kritik am bestehenden System hinausgehendes theoretisches Alternativmodell bietet Habermas nicht an.

3.2 Systemtheorie (Luhmann)

Ganz anders das systemtheoretische Fundament Niklas Luhmanns. Nach Luhmann gibt es vor allem Systeme, die durch Kommunikation existieren¹³. Auch der Mensch ist nichts eigenständig Ganzes, sondern existiert, wie alle anderen Systeme auch, durch Kommunikation. Die dingliche Welt, die Natur usw. treten bei Luhmann in den Hintergrund, da ausschließlich Kommunikation für Entwicklung entscheidend ist.

Während Habermas und Staub-Bernasconi davon ausgehen, dass die Verhältnisse von Menschen gemacht werden, vermittelt Luhmann, dass die Verhältnisse eher von selbst laufen. Bei Luhmann existiert das bewusste Handeln auf der Grundlage von Normen nicht, Handlungen sind eine Abfolge von Entscheidungen der Systeme auf der Grundlage von Kommunikation. Der Vorteil: Werte und Normen verstellen nicht den Blick und geben den Blick frei auf Abläufe und Konstruktionen.

Gesellschaft bezieht sich auf das alles Soziale umfassende System. Soziale Systeme agieren im Kontext von Gesellschaft als Interaktionssystem durch die wechselsei-

tige Wahrnehmung unter Anwesenden, heute verdichtet durch die Nutzung neuer Medien wie z. B. Facebook usw.

Organisationen definieren sich als Systeme über Mitgliedschaft und gesellschaftliche Teilsysteme wie Wirtschaft, Recht, Politik, Erziehung, Religion, Wissenschaft etc.

Auch Organisationen bestehen aus kommunikativen Entscheidungen, die zum Ziele der Selbsterhaltung anschlussfähig sein müssen. Ein Tsunami, über den nicht berichtet wird, hat in der Wahrnehmung anderer nicht stattgefunden, eine Organisation, die nicht kommuniziert, ist faktisch nicht vorhanden. Das Leid eines Kindes, das vom Jugendamt oder der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen wird, existiert nicht, da es nicht kommuniziert wird, obwohl es passiert.

Organisationen sind autopoietisch geschlossen, was bedeutet, dass eine Instruktion, d. h. eine direkte Einflussnahme von außen, nicht möglich ist. Interaktion kann nur als Anregung zur Selbstveränderung verstanden werden.

Entscheidungen in der sozialen Arbeit werden in der Unterscheidung zwischen Helfen und Nichthelfen getroffen, in Verwaltungshandeln übersetzt heißt dies: Bewilligungsbescheid oder Ablehnungsbescheid – Hilfe oder Nicht-Hilfe.

Luhmann nennt dies den binären Code, der analog technischer Computersysteme nur die Funktionen „ein“ und „aus“ kennt. Es gibt allen Ampelmodellen zum Trotz nur die Frage: „Kindeswohlgefährdung oder keine Kindeswohlgefährdung?“

Wichtig ist dabei immer: Eine Entscheidung kann so, aber immer auch anders ausfallen. Immer bedeutet eine Entscheidung Konsequenz für nachfolgende Entscheidungen, die wieder so oder anders ausfallen können. Man könnte behaupten, die Luhmannsche Haltung erfordert es, keine Haltung zu haben. Das trifft so nicht zu, denn auch Luhmann zieht aus seiner



Theorie kräftig Schlüsse zur Erklärung unserer Alltagswirklichkeit.

Luhmann kritisiert die Theorie der „Kolonialisierung der Lebenswelt“ von Habermas und dreht den Spieß um, indem er von der „Kolonialisierung des Systems“ spricht. „Bei Niklas Luhmann wird dies besonders anschaulich, wenn er den Rechtsstaat mit dem Wohlfahrtsstaat vergleicht und letzterem die Tendenz zur permanenten Selbstüberforderung bescheinigt, unter der die Politik leidet, obwohl sie diese Tendenz durch die von ihr propagierten Begriffs- und Denkkategorien selbst auslöst.“¹⁴

Wir erleben die Selbstüberforderung des Systems derzeit in der Debatte um die Aufnahme von Flüchtlingen, beim Kinderschutz und bei dem Anspruch an Inklusion ganz deutlich. Da Habermas Teile der politischen Verantwortung in der Lebenswelt verortet, wird deutlich, dass sich hier die Lebenswelt auf Kosten des Systems bedient. Im Klartext: Auch die Politik formuliert Anforderungen, für deren Erreichen sie nicht die Voraussetzungen schafft (Konnexität). Dafür gibt es gerade in der Jugendhilfe viele Beispiele.

Während Habermas sich mit den Schwierigkeiten der persönlichen Lebensorientierung und individuellen Sinnproduktion auseinandersetzt, geht es Luhmann um die Evolutionsfähigkeit des Systems¹⁵.

Im Sinne der Systemtheorie Luhmanns ist das System Soziale Arbeit eine Erfolgsstory.

Das System Soziale Arbeit weitet seine Aufgabenfelder beständig aus.

Nach dem Luhmannschen Ansatz stellt sich Soziale Arbeit als dienstleistungsorientiertes und am Gesetz orientiertes Professionshandeln dar.

3.3 Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession (Staub-Bernasconi)

Staub-Bernasconi, eine Schweizer Sozialwissenschaftlerin, baut vor dem Hintergrund der Systemtheorie von Obrecht darauf auf, dass Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession zu verstehen ist.



Staub-Bernasconi bezieht sich gern auf supranationale Definitionen und Standards. So zitiert sie die internationalen scientific und professional communities der Sozialen Arbeit (IASSW und IFSW): „Soziale Arbeit ist eine Profession, die sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen fördert, um ihr Wohlbefinden zu verbessern.“¹⁶

Unveräußerliche inklusive Menschenrechte orientiert an der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention sollten der Gradmesser sozialpädagogischer Entscheidungen sein. Das Ziel der Bemühungen ist dann erreicht, wenn „Wohlbefinden“ hergestellt wird. „Wohlbefinden“ ist eine sehr individuelle Zielsetzung, keine, an der sich Generalisierungen

anknüpfen lassen, wie z. B. bei Habermas ein gesellschaftspolitischer Anspruch auf Verteilungsgerechtigkeit oder bei Luhmann eine Orientierung an Recht und Entscheidung von Systemen.

Bei Staub-Bernasconi steht dementsprechend auch das Individuum Kind im Mittelpunkt der Betrachtung, seine Rechte sind die Grundlage von Entscheidungen.

Obrecht sieht den Menschen als ein offenes biopsychosoziales System. Das lässt Möglichkeiten, die Menschen als eigenständige Einheiten zu betrachten, die als Personen Entscheidungen treffen. Grundlage von Entscheidungen sind immer unveräußerliche Kinderrechte, immer steht das Kind als eigenständiger Grundrechtsträger im Vordergrund und weniger die (vielen entschuldigenden) Lebensumstände der Familie. Teilweise stehen die Interessen des Kindes im Gegensatz zu den Interessen der Eltern. Dies berücksichtigt Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession stärker als andere Ansätze. Habermas orientiert sich an der Familie im gesellschaftlichen Kontext, Luhmann am rechtlich Leistungsberechtigten, Staub-Bernasconi baut auf eine klare Orientierung am Kind als Träger von Grundrechten. Werden Grundrechte unzulässig eingeschränkt, von wem auch immer, folgt



die staatliche Verantwortung (z. B. in Form von HzE-Angeboten, Inklusion) oder der staatliche Eingriff (Wächteramt).

Nun ist die Orientierung an unveräußerlichen Menschenrechten mehr als nur ein körperlicher oder seelischer Kinderschutz. In der Tendenz geht diese Theorie davon aus, dass allen Kindern der gleiche Zugang zu gleichen Rechten offen stehen sollte. Gleiche Rechte führen aber noch nicht dazu, die gesellschaftlichen schicht- oder klassenspezifischen Mechanismen aufzulösen, die dazu führen, dass sich in bestimmten Familien von Geburt an Benachteiligungen ergeben.

4. Selbstverständnis der Jugendämter und Haltungen der Mitarbeitenden

Im Folgenden möchte ich den drei aufgezeigten Theorieansätzen Jugendamtstypen zuordnen.

4.1 Das kritische Jugendamt (Habermas: System und Lebenswelt)

In Anlehnung an die „kritische Theorie“ von Habermas bezeichne ich diesen Prototyp des Jugendamtes als das (gesellschafts-) „kritische Jugendamt“.

Dem Klientel wird ein breiter Raum zur Beteiligung gegeben. Das Hilfeplanverfahren wird als kommunikativer Aushandlungsprozess auf Augenhöhe beschrieben, in dem versucht wird, eine gemeinsame und einvernehmliche Lösung herbeizuführen, um Lebenswelt und System in Einklang zu bringen. Der SozialarbeiterInnen verlangen vom Klienten Selbstbestimmung und Mitwirkung auf Augenhöhe als Voraussetzung für den Hilfeprozess. So ist es nicht verwunderlich, dass der Auftrag vom Kunden kommt.

Grundlage der Arbeit ist die Herstellung von Vertrauen als Verringerung des systembedingten Abstands. Man sieht eher die Familie im Gesamtzusammenhang, was in der Praxis zu einer starken Position von Eltern (Lebenswelt) führt, die es gegenüber dem System zu stärken gilt. Die Beziehungen in der Familie stehen weniger im Fokus. Man

sucht eher nach Risikofaktoren in der Gesellschaft, im Umfeld oder bei sich selbst, im Helfersystem.

Dem hohen Anspruch an absolute Risikovermeidung im Kinderschutz wird eher das Ideal einer „freien“ Kindheit mit vielen Spielräumen in der Lebenswelt gegenübergestellt. Lebenswelt ist eher Ressource als Gefahrenquelle.

Im kritischen Jugendamt herrscht die Einschätzung vor, soziale Arbeit zementiere die bestehenden Gegensätze in der Gesellschaft.

4.1.2 Fehlhaltungen zum kritischen Jugendamt

Es gibt immer Haltungen, hinter denen sich Interessen vereinigen, die dem Theorem entgegenstehen. Solche Haltungen werden im Folgenden als Fehlhaltungen bezeichnet. Fehlhaltungen führen zu falschen Entscheidungen. Im vorliegenden Fall geht es beispielhaft um Fehlhaltungen zum „kritischen Jugendamt“.

Fehlhaltungen zur „distributiven Orientierung“ können dazu führen, dass auf „gewachsene“ Strukturen der Lebenswelt allzu sehr vertraut wird und nur noch die Notwendigkeit einer allgemeinen wohnortnahen Versorgung gesehen wird¹⁷. Solche Konzepte halten am Familienideal fest, vertrauen in unangemessener Weise auf die Ressourcen des sozialen Raumes und wenden sich gegen individuelle Rechtsansprüche. Damit zusammenhängend kommt Fremdunterbringung nur als letztes Mittel aus Gründen des Kinderschutzes infrage. Kinder teilen schließlich das Lebensschicksal ihrer Eltern.

Die Haltung, der Erhalt der Familie sei das allein anzustrebende Ziel von Jugendhilfe, verstößt gegen den Anspruch auf gesellschaftlichen Aufstieg (Potentialentwicklung, gesellschaftliche Teilhabe) im Sinne der kritischen Theorie. Einem Kind eine möglichst erscheinende Entwicklungschance

mit Bezug auf ein fragwürdiges Familienideal vorzuenthalten ist mit der kritischen Theorie nicht vereinbar.

4.2 Das funktionale Jugendamt (Luhmann)

Für das „funktionale“ Jugendamt ist der gesetzliche Rahmen steuerungsrelevant. Allerdings ergeben sich durch die Unbestimmtheit der Rechtsbegriffe Möglichkeiten der Ausgestaltung. Diese Ausgestaltung erfolgt durch kommunikativen Austausch der Fachkräfte. Alles wird der Funktionalität untergeordnet. Ziel ist es, eine am Gesetz orientierte Hilfeleistung zu entscheiden. Lösungsorientierte Methoden finden hier Anwendung. Es gilt, zu einer zweifelsfreien Entscheidung im rechtlichen Sinne zu kommen. Objektivierbare Fakten anhand von Fragebögen haben Konjunktur.

Es wird auf Verstehen und die Bereitschaft zur Veränderung gesetzt. Das Luhmannsche „systemische“ Jugendamt folgt dem „Geist des SGB VIII“ eines modernen, hilfeorientierten Gesetzes. Jugendhilfe wird als systemisches Case-Management ausgestaltet. Jugendhilfe tritt hier klar subsidiär auf.

4.2.1 Fehlhaltungen zum funktionalen Jugendamt

Fehlhaltungen zur Orientierung an „Recht und Entscheidung“ können dazu führen, dass fachfremde Einflüsse festlegen, was unter rechtlicher Entscheidungspraxis zu verstehen ist. Hierunter fallen einseitige Leitungseingriffe, Sparappelle, Deckelung von Haushaltsansätzen, stures Festhalten an der Kennzahlenerfüllung.

Fehlhaltungen beziehen sich hier auf bewusst in Kauf genommene Gesetzesverstöße (Versagung von Rechtsansprüchen) und Kommunikationsmängel¹⁸ (mangelnde Beteiligung), u. a. weil Sparziele im Vordergrund stehen. Manchmal muss die Kolonialisierungsthese, die Systeme sei-

en überfordert, dazu erhalten Organisationsmängel zu übertünchen. Es geht dabei schlicht um mangelnde Aufgabenerfüllung.

Weitere Fehlhaltungen sind z. B. auch der absolute Vorrang und der unerschütterliche Glaube an die Wirkung von Prävention, Niedrigschwelligkeit und Sozialräumlichkeit, die teure Hilfen überflüssig machen sollen. Auch dies sind pauschale Zuschreibungen, die bisher nicht zu belegen sind und auf die sich zurzeit auch keine Hinweise im SGB VIII finden.

4.3 Das Jugendamt der Kinderrechte (Staub-Bernasconi)

Die Entwicklung des jungen Menschen steht im Vordergrund. Fehlentwicklungen werden weniger durch die gesellschaftlichen Verhältnisse erklärt sondern auch als individuelle Verhaltensfehler den Eltern zugeschrieben. Zur Durchsetzung von Fachzielen für das Kindeswohl werden die

Familiengerichte häufiger bemüht, um Entwicklungen für das Kind zu erreichen. Umgang mit Widerständen ist Alltag, ebenso wird mit Zielvorgaben und Auflagen auch restriktiv gearbeitet. Die neueren gesetzlichen Entwicklungen zum § 8 a SGB VIII folgen dieser Sichtweise.

Kinderrechte gehen über das Kindeswohl hinaus und formulieren nicht negativ besetzte Gefährdungstatbestände, sondern positiv besetzte Rechte im Sinne von Anforderungen. Damit rechtfertigt Staub-Bernasconi neben dem Schutzzweck auch eine Hilfeorientierung. Schon die mangelnde Entwicklung von Potentialen oder Teilhabebeeinträchtigungen können zu einem Mangel an Rechten führen.

4.3.1 Fehlhaltungen

Fehlhaltungen zur Orientierung am „jungen Menschen“ können auf physische Kindeswohl Aspekte reduziert werden. Hilfeaspekte werden den Schutzaspekten geopfert.

Hilfeaspekte allein lösen eine Leistungsgewährung nicht mehr aus. Dies ist rechtlich nicht zu verantworten und entspricht nicht dem Ansatz Staub-Bernasconi. Durch die Fokussierung auf akute Kindeswohlgefährdungsfälle geht die Hilfeorientierung des SGB VIII verloren.

5. Fallbezüge

Aus den 3 Jugendamtstypen lassen sich auch Falllösungen entwickeln, die hier aus Platzgründen nicht dargestellt werden können, aber sicherlich im Kreise der Mitarbeitenden kreativ und idealtypisch entwickelt werden können. (Anmerkung: Langfassung im Internet)

6. Fazit

Die drei in Anlehnung an Theorien entwickelten Haltungen die als „kritische oder distributive Orientierung“, „Orientierung



Borderline Autismus

Depression ADHS

Nein sagen lernen

Trauer & Verlustschmerz Magersucht

Unsere Kinderbücher machen stark:

 <p>Kindern Borderline erklären</p>	 <p>Kindern Depression erklären</p>	 <p>Kindern ADHS erklären</p>	
<p>Anja Freudiger Ein Koffer voller Mama-Momente ab 5 Jahre, 32 Seiten, 14,95 € ISBN 978-3-86739-149-8</p>	<p>Christiane Tilly, Anja Offermann Mit Illustrationen von Anika Merten Mama, Mia und das Schleuderprogramm ab 4 Jahre, 40 Seiten, 14,95 € ISBN 978-3-86739-075-0</p>	<p>Erdmute v. Mosch Mamas Monster ab 3 Jahre, 40 Seiten, 14,95 € ISBN 978-3-86739-040-8</p>	<p>Anja Freudiger Mein großer Bruder Matti ab 5 Jahre, 28 Seiten, 14,95 € ISBN 978-3-86739-072-9</p>

Weitere Titel der Buchreihe unter: www.balance-verlag.de **BALANCE buch + medien verlag** 

an Recht und Entscheidung" und „Orientierung am jungen Menschen" bezeichnet wurden, geben den Blick frei auf Möglichkeiten der Gestaltung von Jugendhilfe.

Alle Ansätze sind mit dem geltenden Recht im Einklang und können zu professionellen Entscheidungen führen. Es gibt jeweils Vorteile und Nachteile. Jede Fachkraft und jedes Jugendamt kann seine theoriebasierte persönliche Haltung dazu entwickeln.

Wichtiger als die Unterschiede zwischen den drei hier vorgestellten professionellen Haltungen sind doch wohl die Abweichungen von den Theoriegebäuden, die Einschränkungen ihrer Möglichkeiten, die insofern als Fehlhaltungen bezeichnet wurden. Das Erkennen von Fehlhaltungen wird daher die Voraussetzung sein, um auf einer theoretischen Basis Kriterien für eine professionelle Praxis der Jugendhilfe zu entwickeln. Erst wenn Fehlhaltungen behoben sind, kann eine Vergleichbarkeit der Jugendämter theoriebasiert stattfinden.

Da eine Theorie auf einer vereinfachten abstrakten Abbildung der Verhältnisse beruht, bildet sie nicht den gesamten Alltag ab. Somit enthält die Anwendung einer Theorie auf den beobachtbaren Alltag immer Raum für Interpretation, aber eben immer auch, wie hier empfohlen, in der Unterscheidung zu Fehlhaltungen.

Wenn es gelingt, dass alle Jugendämter oder Mitarbeitende sich auf Theorien einigen können, um darauf basierend Grundhaltungen zu entwickeln, wird es eine Chance geben die Auswirkungen der Entscheidungspraxen der Jugendämter auf der Grundlage von professionellen Grundhaltungen zu überprüfen.

Möglicherweise kann so auch die Frage beantwortet werden, ob die Grundhaltungen der Mitarbeitenden überhaupt ausschlaggebend für die Ergebnisse der Jugendämter sind oder ob andere Faktoren den Unterschied machen. Und es kann die Frage

beantwortet werden, ob die Jugendämter erfolgreicher arbeiten oder weniger Geld ausgeben, die eine theoriebasierte Grundhaltung haben gegenüber denen, die eine solche nicht haben und ob es sinnvoll ist, als Organisation nur eine Grundhaltung zu verfolgen oder eine Auswahl an Grundhaltungen zuzulassen.

Anmerkungen

¹ Dies ist ein gekürzter Vortrag anlässlich der Großen Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen/Bremen am 9.10.2015 in Oldenburg. Die Langfassung ist auf der AFET-Homepage unter Veröffentlichung „Dialog Erziehungshilfe" 2-2016 eingestellt.

² Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN)

³ s. Schäfer, Georg: Was steuert die Jugendhilfe? in Dialog Erziehungshilfe 1/2012, S. 26-32. Hier sind 20 mögliche Einflussfaktoren zur Steuerung der Jugendhilfe benannt. Mit einem davon beschäftigt sich dieser Artikel.

⁴ „Wir arbeiten klientenzentriert, sozialräumlich, vorbeugend, nach dem humanistischen Menschenbild" usw.

⁵ Fallverstehen als Interpretation und diskursiver Prozess der Selbstvergewisserung – „Deutung der Zeichen"

⁶ Übereinstimmung von verbaler und nonverbaler Aussage

⁷ Staub-Bernasconi, Silvia: Deprofessionalisierung und Professionalisierung der Sozialen Arbeit, S. 3, zu finden im Internet: <http://static.twoday.net/rauch/files/professionalisierung.pdf>

⁸ Luhmann, Niklas: Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie. Frankfurt/M.1984

⁹ Staub-Bernasconi, Silvia: Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Bern 2007

¹⁰ Habermas, Jürgen: Theorie des kommunikativen Handelns (Bd. 1: Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung; Bd. 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft), Frankfurt am Main 1981

¹¹ s. Beck, Ulrich: Risikogesellschaft – Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt/M., 1986

¹² „Wir schaffen das".

¹³ Der Begriff „System" unterscheidet nicht z. B. nach Einzelperson, Gruppe oder Organisation, alles sind Systeme.

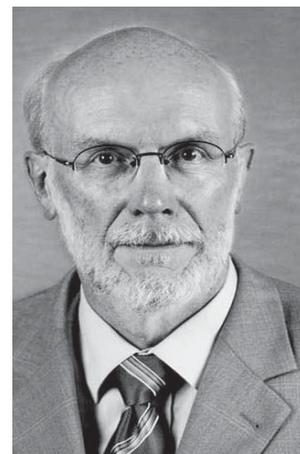
¹⁴ Pies, Ingo: Diagnosen der Moderne: Weber, Habermas, Hayek und Luhmann im Vergleich. Diskussionspapier Nr. 201-1 des Lehrstuhls für Wirtschaftsethik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Halle 2010, S. 8

¹⁵ A. a. O., S. 7

¹⁶ Staub-Bernasconi a. a. O., S. 1

¹⁷ s. neuere Absichten des Gesetzgebers sozialräumliche Budgets zuzulassen.

¹⁸ Jugendhilfe als kommunikativer Prozess, der zu einer Hilfeentscheidung führt.



Georg Schäfer
Fachdienstleiter Kinder-, Jugend- und Familienhilfe der Stadt Celle
Am Französischen Garten 3
29221 Celle
www.celle.de

Vom Kind aus denken und handeln!

Ausgangslage und Anforderungen an eine Reform des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII)

1. Politische Ausgangslage

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) steht vor einer grundlegenden Reform. Noch in dieser Legislaturperiode soll eine neue rechtliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe geschaffen werden, die von SPD und CDU im Koalitionsvertrag verabredet wurde. Ministerin Manuela Schwesig (SPD) hat dazu am 13.03.2016 ein Eckpunktepapier vorgelegt, in dem die wesentlichen Ziele dieser Reform benannt werden. Für Mai wurde ein erster Referentenentwurf angekündigt, der wohl erst im Juni vorliegen wird (also nach dem Verfassen und der Veröffentlichung dieses Beitrages). Damit öffnet sich ein Zeitfenster, das genutzt werden sollte, um die Anforderungen an diese Gesetzesreform zu formulieren und um deren Berücksichtigung im Gesetzgebungsverfahren zu kämpfen.

Dass dies notwendig sein wird, zeigt u.a. ein Papier aus dem Bundesfinanzministerium, in dem der Bund seine Forderungen zum Finanzausgleichsmodell der Länder vom 03.12.2015 konkretisiert hat. Darin enthalten ist unter dem Stichwort Regionalisierung der Sozialgesetzgebung ein im Grundgesetz in Art. 72 zu verankerndes Recht der Länder, das es ihnen ermöglicht, bei Art und Umfang aller Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Eingliederungshilfe (SGB XII) vom Bundesrecht abzuweichen.

Käme es dazu, wäre nicht nur ein Kernstück der Reform nämlich die Zusammenführung von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe unter einem Dach gefährdet, sondern alle Leistungsstandards von der Kindertagesbetreuung bis zu den Hilfen zur Erziehung wären dem jeweiligen Landesrecht und deren Kassenlage unterworfen.

Damit wäre der Einstieg in die Kleinstaaterei der Kinder- und Jugendhilfe vollzogen – eine in ganz Deutschland geltende Leistungssicherung der Daseinsvorsorge der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe wäre infolge dieser Grundgesetzänderung nicht mehr gewährleistet.



Die Gesetzesreform selbst bietet dennoch zahlreiche Chancen, für die es sich zu kämpfen lohnt, aber auch Risiken. Damit der Anspruch dieser Reform „Vom Kind aus denken“, auch zu einem „Vom Kind aus handeln“, wird, bedarf es unserer kritischen und engagierten Begleitung.

2. Gesellschaftliche Ausgangslage

2.1. Kinderarmut als zentrale Herausforderung einer kompensatorischen und präventiven Kinder- und Jugendpolitik

Die Armut von jungen Menschen als Folge der Armut ihrer Eltern ist eine der Herausforderungen, auf die Kinder- und Jugendhilfe mit einem fachlich besseren Angebot reagieren muss als bisher.

Nach Angaben des Deutschen Kinderhilfswerks (DKHW 2015) sind zurzeit ca. 2.8 Mio. Kinder und Jugendliche (ohne Flüchtlingskinder) in Deutschland von Armut betroffen. Für die Hälfte aller Kinder und Jugendlichen ist Armut ein anhaltender Dauerzustand (Gross, Nora – Bertelsmann – Stiftung 2015¹).

Arme Kinder leiden häufiger unter Bindungsstörungen und Überforderung ihrer Eltern. Sie erhalten häufiger Hilfen zur Erziehung, werden öfter in Obhut genommen und landen häufiger in Heimen. Der Zusammenhang zwischen der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und Eingriffen in das Sorgerecht ist signifikant (Dortmunder Arbeitsstelle für Jugendhilfestatistik, KomDat).

Kinderarmut wird immer mehr zu einem Problem strukturschwacher Städte und Landkreise. Während 2012 in Bremen und Mecklenburg Vorpommern ca. 34 % aller Kinder und Jugendlichen armutsgefährdet waren, lag die Armutsgefährdungsquote in Bayern und Baden Württemberg lediglich bei 12 – 13 % (Baumann/Seils 2014²).

Der Ausbau auf 661.000 Kitaplätze (Stand 2014) als Folge des Rechtsanspruchs ist zwar eine wichtige Voraussetzung um Bildungsbenachteiligung entgegen zu wirken, verliert aber einen Teil seiner armutspräventiven Wirkung, wenn zu wenig Ressourcen in die Verbesserung der Qualität investiert werden.

Auch in Deutschlands Schulen erfolgt kein nachhaltiger Ausgleich sozialer Bildungsbenachteiligung. Der Bildungsbericht 2014 kommt zu dem Ergebnis, dass die sozialen Disparitäten des Kompetenzerwerbs fortbestehen.

In der Kinder- und Jugendhilfe stehen wichtige infrastrukturelle Leistungen, um Folgen von Armut bei Kindern und Jugendlichen entgegen zu wirken, als nur dem Grunde nach zu erbringende Leistungen unter Finanzierungsvorbehalt. Das hat dazu geführt, dass vielerorts nicht nur in finanzschwachen Kommunen die Aufwendungen für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Familienförderung gekürzt und damit in ihrer präventiven Wirkung geschwächt wurden. Immer noch finden sich vielerorts nur unzureichende Angebote an Frühen Hilfen und die Finanzierung des Einsatzes von Familienhebammen ist häufig nicht bedarfsgerecht.

Daraus ergibt sich als eine zentrale Schlussfolgerung für die Anforderungen an eine Reform des Kinder- und Jugendhilferechts, dass gerade die Leistungen, die den Folgen verfestigter Armut entgegenwirken – also die infrastrukturellen Leistungen gestärkt werden müssen und dass die Verbindung von Einzelhilfen mit sozialräumlichen Leistungen der Infrastruktur eine neue eindeutige Rechtsgrundlage braucht, die nicht mehr wie zuletzt in Hamburg vom Verwaltungsgericht (AZ 13 K 1532/12) für unzulässig erklärt werden kann.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die geplante Ausgestaltung der Altersgrenzen und Leistungsansprüche für Jungerwachsene. Hier deutet sich eine hohe Schwelle ab dem 21. Lebensjahr an, erstmalig Leistungen zu erhalten. Bei der Jugendsozialarbeit wird sogar überlegt, die Absätze 2 und 3 im § 13 zu streichen. Damit würde für entsprechende Leistungen der Jugendsozialarbeit die Rechtsgrundlage entfallen. Jahren an, ab der alle Leistungen enden. Da es unzweifelhaft ist, dass für einige junge Menschen auch noch danach eine Unterstützungsnotwendigkeit besteht, muss an dieser Stelle gekämpft werden.

Armutsbericht 2016

Der Armutsbericht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes ist erstmals in erweiterter Form und unter Mitwirkung weiterer Verbände und Fachorganisationen erschienen. Es wird kritisiert, dass die Armut in Deutschland trotz guter wirtschaftlicher Lage weiter auf hohem Niveau verharrt. 15,4 Prozent der Bevölkerung sind arm. Hauptrisikogruppen sind neben Erwerbslosen und Rentnern vor allem Alleinerziehende und Kinder. Der Paritätische sieht die Ursache auch in systematischen familien- und sozialpolitischen Unterlassungen. Die Herausgeber sehen daher auch keinerlei Anlass zur Entwarnung und fordern von der Bundesregierung einen sozial- und steuerpolitischen Kurswechsel, um dringend notwendige Maßnahmen zur Armutsbekämpfung auf den Weg zu bringen.

Kinderarmutsquote nach wie vor über dem Durchschnitt

Die am stärksten von Armut betroffenen Gruppen sind nach dem Bericht Erwerbslose (58 %). Auch die Kinderarmutsquote (19 %) liegt nach wie vor deutlich über dem Durchschnitt, wobei die Hälfte der armen Kinder in Haushalten Alleinerziehender lebt. Die Armutsquote Alleinerziehender liegt bei sogar 42 %. Ergänzend zu den empirischen Befunden beleuchten die Experten in dem Bericht auch umfassend die Lebenslagen einzelner nach der Statistik überdurchschnittlich von Armut betroffener Personengruppen wie bspw. Kinder oder Migrantinnen und Migranten, sowie derjenigen, die bisher gar nicht von der Statistik erfasst werden, wie Obdachlose oder Flüchtlinge.

Der Bericht, Pressestatements und eine detaillierte Suchfunktion nach Postleitzahlen sind im Internet unter: www.der-paritaetische.de/armutsbericht zur Verfügung gestellt.

2.2. Umsetzung der Kinderrechte für alle Kinder- und Jugendlichen

Die in der UN-Kinderrechtskonvention und in Art. 24 der EU-Grundrechte - Charta festgelegten Rechte aller Kinder und Jugendlichen auf Förderung, Schutz und Beteiligung finden in Deutschland zu wenig Berücksichtigung.

Das liegt zum einen an Haltungen, die Kindern keinen Subjektstatus zusprechen und an einem Familienbild, nach dem Kinder wie das Besitztum ihrer Eltern angesehen und behandelt werden.

Es liegt aber auch an unzureichenden Rechtsgrundlagen im Kinder- und Jugendhilferecht, nach dem nur die Eltern aber nicht die Kinder ein Recht auf Hilfen zur Erziehung haben, in dem Kinder nur einen sehr eingeschränkten Anspruch auf Beratung haben, in dem das Gewerbeamt von Trägern von Heimen besser geschützt ist als das Wohl der Kinder in den Heimen und

nach dem Kinder nach mehreren Jahren positiver Entwicklung in einer Pflegefamilie auf Verlangen der Eltern wieder in ihre Herkunftsfamilie zurück müssen.

Der Anspruch auf eine Unterstützung der Förderung von Kindern und Jugendlichen durch die staatliche Gemeinschaft ist ebenfalls kein Rechtsanspruch sondern nur infrastrukturelle Gewährleistungsverpflichtung und selbst der Schutz von Kindern umfasst nur den Schutz vor Gewalt, denn nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht (BvR 1178/14 v.19.11.14) umfasst das in Artikel 6 Grundgesetz formulierte Wächteramt nicht den vollen Schutz vor seelischer und geistiger Schädigung. Danach darf die staatliche Gemeinschaft für ein Kind gegen den Willen der Eltern erst dann handeln, wenn die Grenze einer zumutbaren geistigen und seelischen Schädigung überschritten ist.

Da zur Zeit noch keine verfassungsändernde Mehrheit für die Aufnahme von Kin-

derrechten ins Grundgesetz erkennbar ist, besteht dringender Handlungsbedarf, das Recht auf Hilfen zur Erziehung den Kindern und Jugendlichen zuzusprechen, damit sie die Hilfe und den Schutz den sie brauchen auch erhalten. Dies ist damit zugleich eine der zentralen Anforderungen an eine Reform des Kinder- und Jugendhilferechts.

Parallel dazu sollte aber auch eine Änderung im Bürgerlichen Recht (BGB) und im Familienrecht (FamFG) erfolgen, die die Mitsprache- und Entscheidungsrechte der Kinder stärkt, die häufig selbst bei einvernehmlichen Scheidungen und geteilten Sorgerecht nicht gewährleistet sind.

Die Aufnahme von eigenen Kinderrechten im Grundgesetz verliert dadurch nicht an Bedeutung, denn es ist höchste Zeit das reaktive staatliche Wächteramt in Art. 6 Grundgesetz zu einer Gestaltungsverpflichtung der staatlichen Gemeinschaft zu erweitern – nämlich eine kinder- und jugendgerechte Umwelt zu schaffen.

2.3. Stärkung der Kinderrechte im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe

Die Berücksichtigung von Kinderrechten in der Praxis der Jugendhilfe weist eine erhebliche Spannweite auf. Dies gilt sowohl für die Beteiligung an der Hilfeplanung als auch für die Mitwirkung an den Regeln und der Angebotsgestaltung in Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen.

Besonderer Handlungsbedarf besteht in Heimen und Lebensgemeinschaften, wo Kinder und Jugendliche trotz der Aufarbeitung der Geschichte der Heimerziehung z. T. auch heute noch unter entwürdigenden Erziehungspraktiken leiden müssen. Die jüngsten Skandale um die Heime der Haasenburg, des Friesenhofs und von Rimmelsberg belegen, wie schwach die Rechte der Heimaufsicht sind und dass es keine wirksame Schutzmöglichkeit durch unabhängige Beschwerdestellen gibt. Hiermit sind weitere Anforderungen benannt, die Eingang in eine Reform des Kinder- und Jugendhilferechts finden müssen.

Eine Reform des Kinder- und Jugendhilferechts darf sich daher nicht nur auf den Schutz von Kindern in der Familie fokussieren, sondern muss auch den Schutz von Kindern in Einrichtungen und ihre Beschwerdemöglichkeiten deutlich verbessern.

3. Eckpunkte der geplanten SGB VIII Reform

Im Folgenden werden die Eckpunkte der geplanten SGB VIII-Reform dargestellt, wie sie im Eckpunktepapier des BMFSFJ formuliert sind. Das zentrale Ziel, nämlich die Zusammenführung von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für junge Menschen unter dem Dach der Jugendhilfe bringt nicht nur zahlreiche notwendige Änderungen der Rechtsgrundlagen mit sich, sondern stellt auch im Hinblick auf seine organisatorischen Auswirkungen insbesondere für die Kommunen eine erhebliche Herausforderung dar.

Zu den bisher von den Jugendämtern betreuten 1.3 Mio. Kindern und Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung und im Kinderschutz (Haushaltsvolumen ca. 8,7 Mrd. Euro) kommen 261.000 Kinder und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Behinderung hinzu (2.4 Mrd. Euro Haushaltsvolumen). Diese Zusammenführung von zwei Systemen zu einem in einem neuen erheblich erweiterten Jugendamt soll zu einer Verbesserung der Leistungen gerade in den Fällen führen, wo bisher zwischen Sozialhilfe, Jugendhilfe und Schule der Streit um die Zuständigkeit und die Finanzierung geführt wurde – teilweise jahrelang auf Kosten der Eltern und Kinder.

Dazu sollen in Deutschland die entsprechenden Aufgabenbereiche von 593 Jugendämtern und 322 Sozialämtern organisatorisch miteinander verbunden werden.

Das dazu in Auftrag des BMFSFJ von der Ramboll Management Consulting GmbH durchgeführte Schätzverfahren zur Quantifizierung der Kosten dieser Reform kommt

Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte

Ein neues Positionspapier des Landesjugendamtes Rheinland diskutiert das Verhältnis von Autonomie, Macht und Zwang in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Im Fokus der Veröffentlichung stehen Kinderrechte, sowie Partizipations- und Beschwerdeverfahren. Ziel der Veröffentlichung ist es, zu einer differenzierten Auseinandersetzung mit dem Thema anzuregen, pädagogische Fachkräfte zu einer reflektierten Haltung zu motivieren, ihre Orientierung zu geben und die Rolle der einzelnen Akteure innerhalb der Jugend- und Eingliederungshilfe zu verdeutlichen. Denn immer wieder kommt es im Alltag von pädagogischen Fachkräften zu krisenhaften Situationen, in denen sie auf impulsives und gefährdendes Verhalten von Kindern oder Jugendlichen reagieren müssen. Bei der Entscheidung in einer Krisensituation spielen sowohl pädagogische, als auch rechtliche Aspekte eine Rolle. Auch die rechtlichen Veränderungen durch das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz flossen ein.

An dem Positionspapier haben Einrichtungsleitungen der stationären Jugendhilfe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LVR-Dezernates Soziales sowie des LVR-Landesjugendamts mitgewirkt. Das Positionspapier wendet sich an Jugendämter, Kinder und Jugendliche und ihre Personensorgeberechtigten sowie an Träger von stationären Einrichtungen im Sinne der §§ 45 ff SGB VIII. Es umfasst 65 Seiten und steht in der Materialdatenbank des Jugendhilfeportals und auf der LVR-Webseite zum Download zur Verfügung.

Quelle: LVR – Landschaftsverband Rheinland vom 20.04.2016

in seinem Abschlussbericht zum Ergebnis, dass ein Netto-Mehrbedarf an Personalkosten von ca. 65 Mio. € einer Einsparung von Overheadkosten in Höhe von ca. 50 Mio. € gegenübersteht. Diese Daten sind jetzt schon sehr umstritten – viele Kommunen befürchten weitaus höhere Umstellungskosten und eine wesentlich geringere Aufwandsreduzierung.

Inhaltlich werden mit der Reform die folgenden Ziele verfolgt:

3.1. Stärkung der Kinderrechte

Eine zentrale Änderung dieser Reform liegt in der Stärkung der Kinderrechte und der alleinigen Rechtsträgerschaft der Anspruchsrechte auf alle Leistungen, die zukünftig ausschließlich bei den Kindern und Jugendlichen und nicht mehr, wie bei den Hilfen zur Erziehung bei den Eltern liegen sollen.

Das gilt insbesondere für die:

- Zusammenführung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder in der Jugendhilfe und für körperlich und geistig behinderte Kinder in der Sozialhilfe unter dem Dach der Jugendhilfe (Inklusion)
- Einführung eines Rechtsanspruchs auf Hilfen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe anstelle des Anspruchs der Eltern auf Hilfen zur Erziehung
- Einführung eines unbegrenzten Rechtsanspruchs der Kinder auf Beratung
- Stärkung der Beteiligungsrechte der Kinder insbesondere bei der Hilfeplanung
- Stärkung der Beschwerderechte für Kinder durch unabhängige Ombudsstellen
- Stärkung der Rechte von Pflegekindern und Pflegeeltern – insbesondere bei Dauerpflege

3.2 Stärkung der Rechte der Landesjugendämter im Betriebserlaubnisverfahren und bei der Heimaufsicht

3.3. Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten der Jugendämter

3.4. Verbesserung und Stärkung der Rechtsgrundlagen für infrastrukturelle und sozialräumliche Förderungen (bisher relativ offen)– siehe auch Hamburger Urteil zur Sozialraumförderung

3.5. Verbindliche Regelungen zum Übergangmanagement

Der Umstellungsprozess soll partizipativ und langfristig (5 Jahre) gestaltet werden.

4. Die Gefährdung des Reformwerkes durch finanzpolitische Rahmenbedingungen

4.1 Auswirkungen der Schuldenbremse

Die im Grundgesetz verankerte und ab 2020 geltende Schuldenbremse hat das Ziel, einer Überschuldung der öffentlichen Haushalte entgegenzuwirken bzw. durch Festlegung einer Obergrenze eine weitere Verschuldung auszuschließen. Sie greift damit auch in das Etatrecht der Parlamente ein und hat für stark verschuldete Länder und Kommunen schon jetzt Auswirkungen.

Überschuldete Gebietskörperschaften können heute schon nicht mehr ihren Haushalt an den Bedarfen der Menschen ausrichten. Es findet eine Konzentration auf die Ausgaben statt, die durch Bundes- oder Landesrecht als individueller Rechtsanspruch vorgegeben sind.

Auf der Strecke bleiben schon heute in vielen Kommunen der Ausbau und die Instandhaltung von Infrastruktur (Schulen, Kindergärten, Straßen, Brücken, Sportplätze, Schwimmhallen/Freibäder) und alle sog. freiwilligen Leistungen: Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienförderung, Öffentlicher Gesundheitsdienst, Ferienpässe, Preisvergünstigen für Familien bei Freizeit und Kultur. Dies trifft vor allem einkommensschwache Familien und verschärft die Spaltung der Gesellschaft.

Wenn also die Schuldenbremse sicherstellen soll, dass die nachwachsenden Generationen noch Spielraum bei der politischen Gestaltung behalten sollen, muss dies geschehen, ohne dass mit der Umsetzung bestehende soziale Verwerfungen verschärft werden und dies noch überproportional in besonders strukturschwachen Kommunen.

4.2. Länderfinanzausgleich, Föderalismusreform und Konnexität

Ein wesentliches Instrument zur Sicherstellung einer bundesweit einheitlichen Daseinsvorsorge ist der Länderfinanzausgleich, der sichern soll, dass auch finanzschwache Länder alle wesentlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen können. Das bisherige System des Länderfinanzausgleichs leistet dies schon lange nicht mehr. Zurzeit laufen die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über ein neues System.

Sollten als Ergebnis dieser Verhandlungen durch eine Grundgesetzänderung die Länder Abweichungsrechte bei der Leistungsgewährung in der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe erhalten, wäre dies das Ende einer in ganz Deutschland einheitlich ausgestalteten Daseinsvorsorge (siehe auch Zi. 1.).

Abweichungsrechte in Organisations- und Verfahrensregelungen haben die Länder bereits durch die Föderalismusreform. Die in einigen Ländern beobachtbaren Folgen insbesondere durch die faktische Auflösung der Landesjugendämter und dem Verlust einer fachlichen Orientierungsfunktion für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe sind fatal.

All diese Gefahren sind auch deshalb nicht zu unterschätzen, weil die gesetzliche Festlegung neuer Rechtsansprüche und neuer Standards auf Bundes- und Länderebene als Folge der Konnexität, alle daraus erwachsenden Mehrkosten für die Kommunen bei den Ländern einklagbar macht. Daraus folgt, dass der Erfolg der

Reformwirkung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes entscheidend davon abhängt, wie die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern zukünftig geregelt werden.

5. Unser Einmischungsauftrag

Die geplante Reform der Kinder- und Jugendhilfe setzt an zentralen Forderungen der gesamten Fachöffentlichkeit an. Neben der Zusammenführung von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bietet die Reform die Chance, die Rechte von Kindern und Jugendlichen entscheidend zu stärken. Auch die Stärkung der Rechtsstellung für infrastrukturelle Leistungen ist zwingend erforderlich, denn hier liegt das Handlungspotenzial für Leistungen, die den Folgen von Armut und Ausgrenzung entgegenwirken.

Dies alles verdient unsere Unterstützung aber auch unsere Einmischung zum frühest möglichen Zeitpunkt. Manuela Schwesig

wird diese Unterstützung auch brauchen, um Verwässerungen im Gesetzgebungsverfahren entgegenzutreten und damit die Gefährdung der Reform durch Abweichungsrechte der Länder nicht konterkariert wird.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) hat zu dieser Reform rechtzeitig eine sorgfältige und zukunftsweisende Empfehlung unter dem Titel: „Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendliche stärken“ herausgegeben, die sich als Leitfaden für die Diskussion anbietet.

Nun sind wir die Fachleute, Fachorganisationen, Träger und Kommunen und nicht nur die Parlamente in Bund und Ländern gefragt, öffentlich Anforderungen zu formulieren und Stellung zu nehmen.

Kinderrechte und Kinderschutz sind zu wichtig, um sie allein der Politik zu überlassen!

Anmerkungen:

- ¹ Gross, Thomas/Jehles, Nora (2015) :Schriftenreihe Wissenschaftliche Begleitforschung "Kein Kind zurücklassen", Bertelsmann-Stiftung und Zentrum für interdisziplinäre Regionalforschung (ZEFIR, Hrsg.); Band 3, Gütersloh
- ² Baumann, Helge/Sells, Eric (2014): Wie "relativ" ist Kinderarmut? Armutsrisiko und Mangel im regionalen Vergleich. In: WSI Report 11, Nr.11



*Dr. phil. Wolfgang Hammer
Friedrich-Hebbel-Str. 3
22848 Norderstedt
hammer.norderstedt@gmx.de*

„Inklusion in DRK-Kindertageseinrichtungen“

Die Handreichung besteht aus verschiedenen Teilen, die das Thema „Inklusion in der Kindertageseinrichtung“ einerseits theoretisch und andererseits mit Anregungen für die Praxis näherbringen. Der Praxisteil besteht aus konkreten Handlungsempfehlungen, Beispielen und Hinweisen für weiterführende Literatur und ist die Beschreibung einer fachlich qualifizierten Praxis. Download: www.drk-wohlfahrt.de

Mehrsprachige Informationen zu den Hilfen zur Erziehung

Das Deutsche Rote Kreuz hat eine Broschüre über die "Hilfen zur Erziehung" erstellt. Diese ist leicht verständlich geschrieben und in deutsch, türkisch, arabisch und russisch erhältlich. Ein Download ist auf der DRK-Homepage unter <http://www.drk.de/angebote/kinder-jugend-und-familie/hilfen-zur-erziehung.html> möglich.

Broschüre Jugendhilfeausschüsse

Der Paritätische hat eine aktualisierte und erweiterte Neuauflage der Arbeitshilfe für Jugendhilfeausschüsse vorgelegt. Zum einen, weil die Nachfrage groß war, zum anderen weil sich in den letzten Jahren einige fachpolitische Diskurse ergeben haben (Monopolkommission, Änderungen im SGB VIII...), die in die eine aktualisierte Auflage aufgenommen wurden. Die Grundintention für die Arbeitshilfe ist aber gleich geblieben: „Innerhalb gegebener Strukturen und Ablaufroutinen entwickeln sich leicht eingespielte Einengungen von Wahrnehmungshorizonten und Problembearbeitungsmöglichkeiten, die innerhalb der Sitzungsroutinen von Jugendhilfeausschüssen oft von dessen Mitgliedern kaum bemerkt werden und nur schwer aufzubrechen sind. Die Broschüre will dazu beitragen, dass Jugendhilfeausschüsse besser befähigt werden, solche Einengungen zu problematisieren und thematisches, organisatorisches und entscheidungsrelevantes Terrain zurückzugewinnen. Bestellungen oder kostenloser Download: www.der-paritaetische.de

Hochbegabte Heimkinder

Der Autor hat unter der Betreuung des renommierten Begabungsforschers Prof. Dr. Klaus K. Urban von der Leibniz Universität Hannover die weltweit erste Studie zur Förderung hoher Begabungen in den stationären Hilfen zur Erziehung (HzE) durchgeführt. Im vorliegenden Artikel werden der Aufbau und die zentralen Ergebnisse der Studie zusammengefasst.

Ausgangssituation

Die Recherche nationaler wie internationaler Wissenschaftsliteratur vor Studienbeginn ergab, dass hochbegabte NutzerInnen stationärer Hilfen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen waren. Das traf sowohl auf die Forschung zur Sozialen Arbeit als auch auf die Begabungsforschung zu. Dabei finden sich in beiden Disziplinen Anknüpfungspunkte: In der Sozialen Arbeit hätte in den Arbeiten zur Ressourcenorientierung die Förderung von NutzerInnen mit hohen Begabungen oder überdurchschnittlicher Leistungsfähigkeit betrachtet werden können. In der Begabungsforschung wiederum sind es Arbeiten zum Underachievement, die sich explizit mit der Situation Hochbegabter aus benachteiligten oder randständigen Gruppen auseinandersetzen, in denen Heimkinder bisher keine Berücksichtigung fanden.

Studienaufbau

Für die Zuschreibung der Hochbegabung sollte nicht das theoretische Verständnis des Forschers maßgebend sein, sondern das Begabungsverständnis der in den HzE tätigen Fachkräfte. Daher galt es stationäre Angebote zu identifizieren, in denen mind. ein junger Mensch lebte, der von den für seine Erziehung verantwortlichen Fachkräften übereinstimmend als hochbegabt

bezeichnet wird. 27 Wohngruppen wurden auf dieses Merkmal hin untersucht und fünf als Fälle identifiziert, die zusammen 38 Plätze für junge Menschen im Alter von 8 bis 21 Jahren vorhielten. Alle Angebote betreuten regelmäßig hochbegabte NutzerInnen. Um eine möglichst große Variationsbreite der Perspektiven zu erhalten, wurden Mitarbeitende aus verschiedenen Funktionskontexten befragt: PädagogInnen aus den Wohngruppen, PsychologInnen des trägereigenen Fachdienstes und die zuständigen Bereichsleitungen. Darüber hinaus wurden nach Hinweisen in den Interviews die Leitung der trägerinternen Tagesförderung sowie die Leitung einer an der Förderung beteiligten Schule befragt.

Begabungsverständnis

Nur ein kleiner Teil der in den HzE tätigen Fachkräfte scheint eine konkrete Vorstellung des eigenen Begabungsverständnisses zu besitzen und auf Nachfrage darlegen zu können. Mit dem Herausarbeiten der persönlichen Verständnisse aus ihren Aussagen und dem Vergleich untereinander wurde ein übergreifendes Begabungsverständnis offengelegt. Danach vollzieht sich die individuelle Begabungs- und Leistungsentwicklung unter dem moderierenden Einfluss internaler (non-kognitive Persönlichkeitsmerkmale) und externaler Faktoren (Umwelt). Auch die Domänen (intellektuelle, soziale, sportliche, künstlerische und musikalische Fähigkeiten) unterscheiden sich nicht von denen gängiger Modelle wie dem Münchner Hochbegabungsmodell (Heller, 2001). Die spezifische Lebenssituation hochbegabter Heimkinder kommt in den Ausprägungen der Einflussfaktoren zum Ausdruck.

Die Fokussierung auf den Intelligenzquotienten (IQ) sticht heraus. Viele der befragten Fachkräfte antworteten bereits auf die Frage nach dem persönlichen Verständnis

hoher Begabungen mit einem Hinweis auf dieses Kriterium. Sie scheinen den Intelligenztest einem Fieberthermometer gleichzusetzen: Die Ausprägung des gemessenen Merkmals bedingt oberhalb eines festgelegten Grenzwertes einen Zustand, dessen Bedingungen zweitrangig sind, solange der genaue Grenzwert bekannt ist. Allerdings täuscht der Intelligenztest „durch die Angabe eines exakten Punktwertes eine Messgenauigkeit vor, die er nicht erfüllen kann“ (Mönks, Ziegler & Stöger, 2003, S. 5). Die IQ-Orientierung kann als weiterer Ausdruck der hohen Praxisorientierung gewertet werden, denn die Interviewpartner beziehen sich in ihren Aussagen vorrangig auf beobachtbares Verhalten – und der IQ-Wert scheint das intellektuelle Verhalten beobachtbar werden zu lassen. Deshalb erkennen insbesondere die befragten Fachkräfte im IQ einen beobachtbaren Ausdruck der Intelligenz, deren NutzerInnen neben dem hohen IQ auch große schulische Probleme aufweisen.

Die sportliche, künstlerische und musikalische Begabung wird an der hohen Performanz im jeweiligen Leistungsbereich (z.B. Basketball, Malerei, Gesang) festgemacht. Die zugrundeliegenden Begabungsfaktoren bleiben unbeachtet. Die Ursache wird am Sportbeispiel deutlich: Die relevanten Faktoren wie z.B. neuromechanische oder neuromuskuläre Voraussetzungen sind zu domänenspezifisch, um sie im Alltag einer Wohngruppe wahrzunehmen. Ihre Identifikation und Förderung ist daher i.d.R. Personen mit einem Sonderwissen (Trainer) in externen Förderangeboten (Vereine) vorbehalten.

Ein besonderer Einfluss wird vier internalen Faktoren zugewiesen. Während Selbstkonzept, Motivation und Lernstrategien bekannte Größen der Begabungsforschung sind und ihr Einfluss u.a. im Marburger Hochbegabtenprojekt untersucht wurden (Rost, 2009), stellt die Freiwilligkeit i.S. der inneren Zustimmung zur Fremdunterbrin-

gung ein spezifisches Merkmal hochbegabter NutzerInnen stationärer Hilfen dar. Da sich die zentrale Bedeutung dieses Merkmals auch im Konzept der Koproduktion der Hilfe findet (u.a. Galuske, 2011) stellt dessen Aufnahme als Einflussfaktor im Begabungsverständnis einen Brückenschlag zur Sozialen Arbeit dar. Die Ausprägung dieses Merkmals wird wiederum entscheidend von der elterlichen Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfesystem beeinflusst. Das verdeutlicht den Einfluss der Herkunftsfamilie auf die individuelle Begabungs- und Leistungsentwicklung auch über die Herausnahme des Kindes hinaus.

Sonderfall soziale Begabung

Anders als in anderen Begabungsdomänen sind die Fachkräfte überzeugt, dass negative biographische Erfahrungen die Entwicklung der sozialen Begabung nicht nur nicht behindern, sondern geradezu befördern. Aus der verwendeten Terminologie lässt sich zudem der hohe Stellenwert der Begabung für die sozial hochbegabten NutzerInnen ableiten, denn das auf ihr basierende Verhalten wird in Interviews unabhängig voneinander als Überlebensstrategie bezeichnet.

Im Schritt der theoretischen Generalisierung wurden die Aussagen zur stark ausgeprägten Wahrnehmung sowie zu deren Anwendung in prekären Situationen dem Konzept sozialer Begabungen zugeordnet, da beides im Kontext sozialer Interaktion steht: Ein sozial begabter Mensch kann „Verhaltensweisen seiner selbst und anderer im Zusammenhang mit bewussten oder unbewussten emotionalen und sozialen Erfahrungen erklären“ (Oswald, 2012, S. 66). Das auf Grundlage dieser Wahrnehmung entwickelte Verhalten schützt die NutzerInnen vor negativen externalen Einflüssen. Die Bezeichnung als Überlebensstrategie ordnet diese Umwelteinflüsse als sehr gefährdend ein. Auch wenn damit nicht zwangsläufig gemeint ist, dass das physische Weiterleben akut gefährdet war, so ist dennoch davon auszugehen,

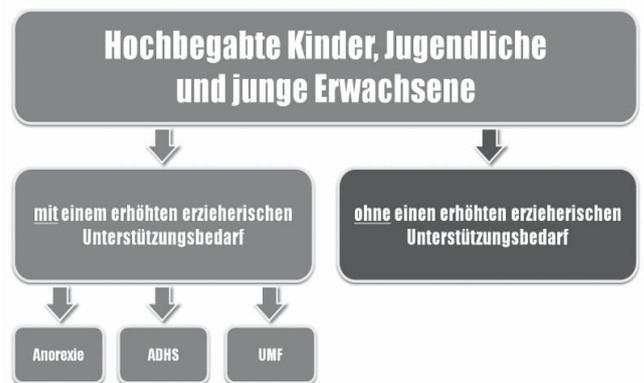
dass die besondere soziale Wahrnehmung dazu eingesetzt wurde, um möglichst unbeschadet (körperlich und seelisch) jene Situationen zu überstehen, in denen stark negative Einflüsse wirkten. Dies deckt sich mit den Ausführungen zu Gardners Interpersonal Intelligence, der damit „die Fähigkeit [bezeichnet], Gefühle, Motive, Absichten, Stimmungen anderer Menschen wahrzunehmen und zu verstehen, Verhaltenseigenheiten anderer erklären und verstehen zu können“ (ebd., S. 67). Insbesondere die Feinfühligkeit für die Gemütslage anderer ist für die Entwicklung dieser NutzerInnen ein Schutzfaktor. Das verdeutlicht die Nähe zum Resilienzkonzept, denn „soziale Kompetenz war von Beginn der Resilienzforschung an ein Faktor, der sich konsequent als protektiv erwies“ (Fröhlich-Gildhoff & Rönnau-Böse, 2011, S. 49). Diese Fähigkeit scheint insbesondere dann von Nutzen, wenn sich das Verhalten der Menschen im Umfeld durch Willkür auszeichnet (z.B. bei suchtkranken Elternteilen).

Ganzheitliche Betrachtung

Die Fachkräfte betrachten die Hochbegabung ausschließlich in Verbindung mit der Gesamtentwicklung. Die NutzerInnen stationärer Hilfen verbindet i.d.R. ein stark belasteter Entwicklungsverlauf. Die hochbegabten Heimkinder stellen diesbezüglich keine Ausnahme dar. Allerdings unterscheiden sie sich aufgrund des daraus resultierenden Unterstützungsbedarfs von vielen hochbegabten Gleichaltrigen und bilden daher eine Subgruppe aller Hochbegabten. Die Subgruppe lässt sich anhand der ursächlichen Bedingungen für den Unterstützungsbedarf weiter untertei-

len. In der Studie waren das NutzerInnen mit Anorexie, mit Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Störung (ADHS) und mit einem Status als unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge (UMF).

Subgruppe aller Hochbegabten

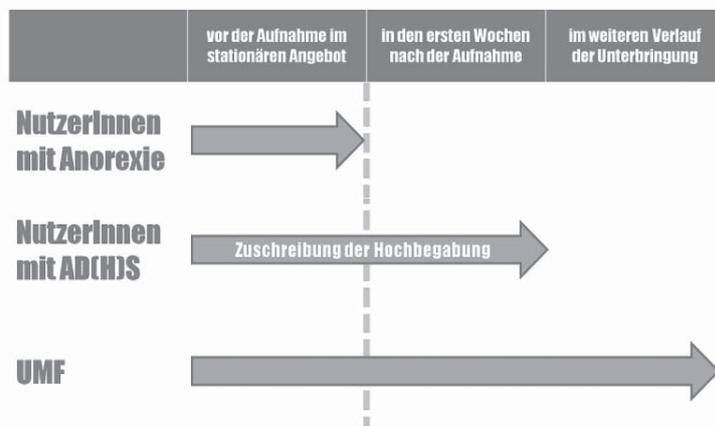


Die Notwendigkeit der ganzheitlichen Betrachtung wird am Beispiel der Nutzergruppe Anorexie deutlich: Deren gefestigte innere Struktur unterstützt sowohl die Störungsentwicklung als auch die Begabungs- und Leistungsentwicklung. In der Klinischen Psychologie ist dieser Zusammenhang bereits länger bekannt (u.a. Shafran, 2005). Eine einseitige Beurteilung dieser inneren Struktur als Schutzfaktor einer adäquaten Begabungsentwicklung würde die Verbindung zum Störungsbild ignorieren, während sich eine auf Ganzheitlichkeit abzielende Begabungsförderung mit diesem Zusammenhang auseinander setzen muss.

Identifikationspraxis

Die Voraussetzung einer adäquaten Förderung der hohen Begabung ist ihre möglichst frühzeitige Identifikation. Die Bemühungen um eine individuelle Diagnostik verlaufen in den HzE aber wenig systematisch, sind stark von der jeweiligen Nutzergruppe abhängig und lassen sich am ehesten entlang einer Zeitachse darstellen.

Identifikation der Hochbegabung



Vor der Aufnahme: Der eingriffs- und kostenintensivsten HzE-Form gehen i.d.R. andere Hilfen voraus. Wenn sich der junge Mensch vor der Fremdunterbringung in ambulanter bzw. stationärer Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie befindet, dann liegt zum Zeitpunkt der Aufnahme erfahrungsgemäß eine Intelligenzdiagnostik vor. Dies trifft vor allem auf die störungsbezogenen Nutzergruppen (Anorexie, ADHS) zu. Anders verhält es sich bei der Nutzergruppe UMF, zu denen aufgrund ihrer Migrationshistorie wenig bis keine belastbaren Vorinformationen vorliegen.

Direkt nach der Aufnahme: Nach der Aufnahme rückt zunächst die Frage der adäquaten Beschulung in den Mittelpunkt. Die störungsbezogenen Nutzergruppen stellen bei der Umsetzung ihrer intellektuellen Fähigkeiten in schulische Leistungen zwei Extremfälle an gegenüberliegenden Enden des Spektrums dar. So geht der hohe IQ bei anorektischen NutzerInnen mit hohen schulischen Leistungen einher, weshalb die gymnasiale Beschulung i.d.R. fortgesetzt wird. Massive Schulprobleme sind dagegen bei NutzerInnen mit ADHS häufig mitentscheidend für deren Fremdunterbringung. Daher wird spätestens in den ersten Wochen nach der Aufnahme eine umfassende Schulleistungs- und/oder Intelligenzdiagnostik durchgeführt. Die vor oder direkt nach der Aufnahme festgestellten hohen IQ-Werte führen zu

einer dauerhaften Zuschreibung der intellektuellen Hochbegabung. Bei den UMF wird eine entsprechende Diagnostik nicht vorgenommen, da sie zunächst Integrationsklassen zum Spracherwerb besuchen und nicht nach Leistungsvermögen eingestuft werden.

Weitere Betreuung: Im Verlauf der weiteren Betreuung werden von allen NutzerInnen zusätzliche Informationen erhoben, z.B. mittels pädagogischer Diagnostik oder Rückmeldungen der Schule. Aber allein bei den UMF wird geprüft, ob es sich dabei um Signale einer hohen Begabung handelt, denn in den störungsbezogenen Nutzergruppen ist die Zuschreibung des individuellen Begabungsgrades bereits abgeschlossen. In der Betreuung der UMF wird die freie Verhaltensbeobachtung dagegen als erste Stufe eines fortlaufenden Identifikationsverfahrens während des gesamten Unterbringungszeitraums fortgesetzt. Dabei werden Signale aus den unterschiedlichsten Domänen aufgegriffen und zum Anlass genommen, eine Begutachtung in Form einer systematischen Beobachtung der spezifischen Fähigkeiten bzw. einer standardisierten Testung anzustoßen. Dieser zweite Schritt findet i.d.R. außerhalb der Wohngruppe statt, um eine qualifizierte Beurteilung der individuellen Begabung sicherzustellen.

Die starke IQ-Fokussierung in den störungsbezogenen Nutzergruppen überrascht angesichts der Vielzahl von Instrumenten

und Datenquellen, die den Fachkräften während der Betreuung zur Verfügung stehen. Mit ihnen ließe sich ein Identifikationsverfahren für einen breit gefassten Begabungsbegriff gestalten.

Diagnosehierarchie

Entsprechend der ganzheitlichen Betrachtung steht die Zuschreibung der Hochbegabung neben der Ursache des erhöhten erzieherischen Unterstützungsbedarfs. Deshalb können die hochbegabten Heimkinder aus sonderpädagogischer Sicht als twice exceptional, doppelt außergewöhnlich, bezeichnet werden. Die Studienergebnisse belegen allerdings eine Diagnosehierarchie zuungunsten der Hochbegabung. Dies trifft insbesondere auf die Erziehungsplanung am Hilfebeginn zu. Ein Erklärungsansatz lautet, dass sich der Auftrag zur Fremdunterbringung aus dem festgestellten Unterstützungsbedarf ableitet und nur ein solcher die kostenintensive Hilfe begründet. Allenfalls von Teilaufträgen zur Begabungsförderung wird berichtet, wenn die Fördermaßnahme bereits vor der Aufnahme des jungen Menschen eingeleitet wurde.

Förderung

Um der Maxime einer ressourcenorientierten Erziehung gerecht zu werden und die Ansprüche an eine begabungsadäquate Förderung in den Hilfen der hochbegabten NutzerInnen zu erfüllen, bedarf es der parallelen Abfolge

- der interventionsorientierten Erziehungsmaßnahmen,
- der gezielten Förderung der individuellen Begabungs- und Leistungsentwicklung sowie
- des begabungsfördernden Erziehungsverhaltens in der Wohngruppe.

Die interventionsorientierte Grundausrichtung stationärer Hilfen (die Herausnahme dar) darf nicht dazu führen, dass eine adäquate Begabungs- und Leistungsförde-

Förderstrategie am Bsp. der Nutzergruppe UMF

- > Deutsche Sprache lernen
- > Traumatische Belastungen reduzieren
- > ungeeignete Verhaltensstrategien ablösen

Interventionsorientierte
Erziehungsarbeit

Hochbegabtenförderung

Hauptziel:
Teilhabe

- > Training in hochklassigen Vereinen
- > Zusammenarbeit mit etablierten Künstlern
- > Muttersprachliche Enrichmentkurse

Die Förderung zum mittel- bzw. langfristigen Ziel erklärt wird. Anstatt also in den Entwicklungsdefiziten und Verhaltensauffälligkeiten des jungen Menschen Gründe für eine Zurückstellung der Begabungsförderung zu erkennen, sollte die interventionsorientierte Erziehungsarbeit vom ersten Tag an flankiert werden von spezifischen Förderangeboten innerhalb der Einrichtung, in denen hemmende interne wie externe Einflüsse gezielt kompensiert werden. Die Gestaltung eines begabungsfördernden Alltags innerhalb der Wohngruppe (z.B. Betonung der non-formalen Bildung, binnendifferenzierte Freizeitgestaltung, verstärkte Verantwortungsübertragung) in Verbindung mit einer gezielten Beziehungsarbeit mit den hochbegabten NutzerInnen verspricht nachhaltige Effekte, denn „Heimerziehung wirkt mit allen Rahmenbedingungen positiv oder negativ den ganzen Tag über“ (Günder, 2011, S. 151). Die Fachkräfte arrangieren Entwicklungsgelegenheiten, indem sie diese jungen Menschen z.B. in die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen einbinden, sie auf interessante Zeitungsartikel hinweisen oder Kontakte zu KünstlerInnen und MusikerInnen vermitteln. Während diese außerschulischen Maßnahmen in den Nutzergruppen vergleichbar sind, ist die innerschulische Förderung stark von den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Nutzergruppe abhängig. In der Beschulung der hochbegabten NutzerInnen aus störungsbezogenen Nutzer-

gruppen wird auf diese Herausforderungen mit Kooperationen reagiert: Diese NutzerInnen besuchen Schulen, deren Unterrichtskonzept die jeweiligen Hemmnisse adressieren. In der Nutzergruppe ADHS ist das eine Privatschule, die vergleichbar den HzE ein interventionsorientiertes Konzept umsetzt und die SchülerInnen nicht in Leistungsgruppen sortiert, so dass ein höherer Schulabschluss auch nach langjährigem Schulversagen erreichbar ist. Die Schulgebühren zahlt in diesen Fällen das Jugendamt, was als indirekter Auftrag zur Begabungsförderung interpretiert wird.

Fazit

Hochbegabte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zählen zu den NutzerInnen stationärer Hilfen. Bei ihnen handelt es sich i.d.R. um twice exceptionals. Die vorhandenen Rahmenbedingungen innerhalb der Erziehungshilfe können die Grundlage einer begabungsadäquaten Förderung bieten, wenn eine möglichst frühzeitige parallele Abfolge von interventionsorientierten und begabungsfördernden Maßnahmen installiert wird. Den Jugendämtern kommt im Rahmen der Hilfeplanung ein hohes Steuerungspotential hierfür zu.

Literatur:

Fröhlich-Gildhoff, K. / Rönau-Böse, M. (2011): Resilienz. München: Ernst Reinhardt Verlag.

- Galuske, M. (2011): Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 9., erg. Auflage. Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Günder, R. (2011): Praxis und Methoden der Heimerziehung: Entwicklungen, Veränderungen und Perspektiven der stationären Erziehungshilfe. 4., überarb. und erw. Auflage. Freiburg: Lambertus-Verlag.
- Heller, K. A. (Hrsg.) (2001): Hochbegabung im Kindes- und Jugendalter. 2. Auflage. Göttingen: Hogrefe.
- Jung, H.-P. (Hrsg.) (2008): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar zum SGB VIII mit Schriftsatz- und Vertragsmustern. 2., überarb. und erg. Auflage. Freiburg: Haufe Verlag.
- Mönks, F. / Ziegler, A. / Stöger, H. (2003): Wichtige Aspekte der Identifikation von Begabungen. In: Journal für Begabtenförderung, 1/2003. Innsbruck: Studienverlag, S. 4-7.
- Oswald, F. (2012): Emotionale und soziale Begabungen. In: Journal für Begabtenförderung, 1/2012. Innsbruck: Studienverlag, S. 66-69.
- Rost, D. H. (2009): Hochbegabte und hochleistende Jugendliche. Befunde aus dem Marburger Hochbegabtenprojekt. 2., erw. Auflage. Münster: Waxmann Verlag.
- Shafran, R. (2005): Eating Disorders and Obsessive Compulsive Disorder. In: Frost, R. O./ Steketee, G. (Hrsg.): Cognitive Approaches to Obsessions and Compulsions. Kidlington: Elsevier Ltd., S. 215-232.



Dr. Lars Becker
Abteilungsleitung SOS-Kinderdorf
Bremen und freiberuflicher Dozent
Neumühlen 3
22763 Hamburg
mail@drlarsbecker.de
www.drlarsbecker.de

Impressionen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Wie sind die Erfahrungen mit dem neuen Gesetz? Welche Rückmeldungen gibt es zu Problemen? Was läuft reibungslos? Hat das Gesetz die Erwartungen der Bundesregierung und der stark frequentierten Kommunen erfüllt? Wie reagieren die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge?

Der AFET hat sich in seinen Gremien wiederholt mit den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen befasst und sich zuletzt auch zu den Erfahrungen mit der Verteilung ausgetauscht. Im Folgenden werden kurze Impressionen aus einigen Ländern und Kommunen präsentiert.

Schlaglichter aus dem Bundesgebiet: (Difu-Berichte 2/2016)

Das Deutsche Institut für Urbanistik hatte im Mai in Kooperation mit der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe, dem Dt. Städtetag und der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement zu einem bundesweiten Erfahrungsaustausch eingeladen. Die Ergebnisse hat das Difu auf zwei Seiten zusammengefasst. Dabei geht es insbesondere um gewünschte Konkretisierungen im Gesetz und es wurde gefordert, die kommunale Ebene stärker finanziell zu unterstützen. Insgesamt wird konstatiert: „Bei aller Differenziertheit von Fragen und Problemen vor Ort war aber auch die Grundhaltung spürbar, „dass wir es in der Jugendhilfe in Deutschland bisher insgesamt recht gut hinbekommen haben, diesen wahnsinnigen Schub der letzten zwölf Monate halbwegs innerhalb unserer Jugendhilfstandards zu bewältigen“, so ein Teilnehmer.“ (Difu-Berichte 2/2016, S.18).

Schlaglichter aus Bremen:

(Rolf Diener, Jugendamtsleiter Bremen – DIFU-Tagung. 09/10.05.2016)

- Keine ausreichende Zahl an qualifizierten MitarbeiterInnen trotz Genehmigung der Einstellungen sowohl beim Jugendamt als auch bei freien Trägern.
- Neue Herausforderung: entgegen des gesetzlichen Rahmens nehmen die Fälle zu, in denen das Verwaltungsgericht eine aufschiebende Wirkung von Widersprüchen anordnet.
- Eigenes Team für die Prüfung der Unterbringung bei geeigneten Personen (Anzahl bis Mitte April: 137)

- „Abgängige“: „eine nicht geringe Zahl entzieht sich dem Prozess“
- Rückkehrer: weniger als zunächst erwartet.
- Betreuung anderer UMF ist erschwert durch die Bindung der Personalkapazitäten.
- Größte Herausforderung: Die Umsetzung der Prozesse innerhalb von 7 Tagen.

(TAZ. Die Tageszeitung. Lokalteil Bremen. 13.04.2016: Die Alleingelassenen)

- Die Vorstellung beim Familiengericht zur Vormundbestellung dauert oft Monate. Viele besuchen in dieser Zeit keine Schule.
- Mindestens tausend minderjährige Flüchtlinge in Bremen sollen laut Angaben der Linksfraktion keinen Vormund haben.
- Amtsvormünder: „Für mehrere hundert Jugendliche ist eine einzige Person zuständig“ (Verein Fluchtraum Bremen, TAZ-13.04.2016).

Schlaglicht aus Hessen:

(AFET-Fachbeirat April 2016)

- In Frankfurt, einer zuvor stark frequentierten Stadt, beginnt die Schließung von Inobhutnahmeplätzen. Damit einher geht ein Personalabbau in erheblichem Ausmaß. Die Prozesse vollziehen sich in einem rasanten Tempo. Die Entwicklung wird auf die deutlich nachlassende Einreise zurückgeführt, aber auch auf die konsequente Verteilung der UMF in andere Bundesländer. Ein Träger berichtet davon, dass er von November bis April 2/3 der Plätze abbauen musste.

Die Umverteilung führt dazu, dass man an den Hotspots sehr schnell Plätze abbauen muss, die anderswo im Land neu geschaffen werden müssen.

Schlaglichter aus NRW:

(LVR – Landschaftsverband Rheinland, Newsletter 27.04.2016)

- Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in NRW ist seit November 2015 bis April 2016 um 66 Prozent gestiegen.
- Die jungen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden in allen Kommunen in NRW untergebracht.
- „Zu Beginn der gleichmäßigen Verteilung minderjähriger Flüchtlinge auf alle Kommunen stellte die Aufnahme insbesondere für kleinere Jugendämter eine anspruchsvolle Aufgabe dar. Es mussten nicht nur Sprachbarrieren überwunden werden. Auch der Umgang mit traumatisierten Jugendlichen, das Schaffen von Plätzen in Jugendhilfe-Einrichtungen und Pflegefamilien sowie der Aufbau von interkulturellen Kompetenzen standen im Fokus.“ (ebd.)
- „Sie reisen in Gruppen mit anderen Jugendlichen, Erwachsenen oder Verwandten. Diese familiären Bindungen oder Fluchtgemeinschaften versuchen wir auf jeden Fall bei der Zuweisung zu berücksichtigen. (...) Ansonsten versuchen wir Alter, Herkunft und Sprache zu berücksichtigen und schicken beispielsweise gleichaltrige syrische Jugendliche an einen Ort.“ (Antje Steinbüchel, Landesstelle NRW, ebd.)
- Während im November 2015 noch rund 2.400 junge Menschen untergebracht

werden mussten, waren es im März 2016 nur noch rund 600.

- Nur 8 Prozent der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind weiblich. (ebd.)

Schlaglichter aus dem Saarland:

(Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Saarland, 21.01.2016, Pressemitteilung)

- Das Land hat ein zentrales Vorklearing eingerichtet, d.h. die vorläufige Inobhutnahme erfolgt im Ort Tholey, an dem SozialarbeiterInnen, ÄrztInnen und weitere Fachkräfte in einem Team arbeiten um die Verteilung innerhalb weniger Tage zu ermöglichen.
- Die Verteilung erfolgt innerhalb des Saarlandes, wobei die Landkreise entschieden haben, keine Kompetenzzentren zu bilden oder in andere Bundesländer..

- Der angegebene Verwandtschaftsanteil lag vor der Verteilung bei ca. 15 Prozent. Seit der Gesetzesänderung stieg der Anteil auf über 60%.
- Das Land arbeitet an einem Gastfamilienprogramm.

*Zusammenstellung:
Reinhold Gravelmann
AFET-Referent*

Lisa Kühlem

Erfahrungsbericht der Stadt Essen

Zuwanderungsdaten

In der Stadt Essen leben 584.782 EinwohnerInnen, davon beziehen insgesamt ca. 6.795 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Stand: April 2016), zudem befinden sich in der Stadt 411 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (Stand 11.05.16). Zwei Drittel davon sind 16 und 17 Jahre alt.

Vor der Gesetzesänderung befanden sich etwa 90 unbegleitete Minderjährige in der Stadt, so dass es weitgehend möglich war, die Ankommenden im Rahmen der bereits vorhandenen Regelstrukturen unterzubringen. Die Stadt Essen hat derzeit eine Aufnahmequote von 443 und ist folglich aufnehmendes Jugendamt.

Neuorganisation im Jugendamt und in der Jugendhilfe

Prioritär war das Jugendamt seit Herbst letzten Jahres mit der Akquirierung von Heimplätzen beschäftigt. Dazu traf sich in regelmäßigen Abständen ein Abstimmungsgremium unter dem Arbeitstitel „Akutgruppe“, um die Eröffnung neuer Jugendhilfeeinrichtungen und die vorübergehende Nutzung vorhandener Im-

mobilien, wie etwa Jugendherbergen, abzustimmen. Neben der am 01.11.2015 eröffneten Clearingstelle mit anfangs 15, heute 50 Plätzen, haben sich Einrichtungen wie etwa das Mehrgenerationenhaus mit keinen Vorerfahrungen in der stationären Jugendhilfe bereit erklärt, diese jungen Menschen vorübergehend aufzunehmen und sie in ihre Strukturen zu integrieren. Aufgrund der bereits bestehenden starken Einbettung dieser Träger im Sozialraum und ihrer Netzwerke mit anderen Kooperationspartnern sowie Ehrenamtlichen, können sie den Jugendlichen vielfältige insbesondere tagesstrukturierende Angebote bieten. Mit den Trägern und der Stadt wurden Vereinbarungen, u.a. zu den durch die Träger zu erbringenden Leistungen, dem Personal (Fachkräftegebot) und dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung getroffen. Um diese, aber auch Träger der stationären Jugendhilfe, die bislang wenig Erfahrung mit der Zielgruppe haben, in ihrer Arbeit zu begleiten, wurde im Dezember 2015 durch die Fachgruppe UM ein Arbeitskreis unter dem Titel „Dialog Clearing“ gegründet. Die Einrichtung einer Fachberatung im Jugendamt wird darüber hinaus gerade realisiert. Frühzeitig neu gegründete Praxisnetzwerke für ambulante

und stationäre Träger der Jugendhilfe in Essen haben zudem dazu beigetragen, dass eine Vielzahl an neuen Plätzen im Bereich der Regelwohngruppen und insbesondere im Hinblick auf das Durchschnittsalter der Zielgruppe auch in Verselbstständigungswohnungen geschaffen und etwaige Bedarfe abgestimmt werden konnten. Somit wurde bereits mit dem sukzessiven Abbau der Überbrückungsplätze begonnen. Zeitgleich mit der Gesetzesnovellierung wurde im Jugendamt bei den Sozialen Diensten am 1. November 2015 die Fachgruppe für unbegleitete Minderjährige mit zwei MitarbeiterInnen eröffnet, die dann sukzessive durch weitere 4 Mitarbeitende aufgestockt wurde. In den ersten vier Monaten nach Beginn der Verteilung unbegleiteter Minderjähriger hat die Fachgruppe etwa 20 Jugendliche in der Woche aufgenommen.

Erfahrungen mit der Verteilung

Die der Stadt Essen zugewiesenen Jugendlichen kamen zum Großteil aus umliegenden Städten, aber auch aus angrenzenden Bundesländern. Die Zuweisung durch die Landesverteilstelle NRW erfolgte in der Re-

gel zuerst telefonisch, dann per Fax und Post. Die genauen Absprachen wurden zwischen den Jugendämtern unter Hinzuziehung der aufnehmenden Einrichtung vor Ort getroffen. Es dauerte jedoch einige Wochen bis sich ein geregeltes Verfahren etabliert hatte. Andererseits zeigte sich die Landesverteilstelle auch großzügig, etwa bei verspäteten oder nachträglichen Meldungen von Jugendlichen. Wegen der personell angespannten Situation der Fachgruppe des Jugendamtes konnte die Aufnahme der jungen Menschen nur in den seltensten Fällen durch die MitarbeiterInnen begleitet werden.

Die Erfahrungsberichte der aufnehmenden Einrichtungen sind insgesamt sehr unterschiedlich. In einigen Fällen werden die Jugendlichen von MitarbeiterInnen der abgebenden Jugendämter mit Unterlagen, häufig allerdings ohne jedwede Papiere, von einem sie begleitenden Fahrer übergeben. Auffällig ist besonders die Anzahl der Jugendlichen, die nach erfolgter Zuweisung nicht angekommen sind. Einige von ihnen sind als abgängig gemeldet worden, andere haben sich verweigert und bei vielen kam es nicht zur Übergabe, da das sich abgebende Jugendamt sich nicht meldete. Seit Dezember 2015 hat Essen auch eine Clearingstelle für die besonders schutzbedürftigen unbegleiteten minderjährigen Mädchen. Besonders hoch ist die Zahl derer, die vom Zuweisungsjugendamt als vermisst gemeldet wurden.

Im Rahmen der ersten Gespräche mit den aus einem anderen Bundesland zugewiesenen Jugendlichen stellte sich auch heraus, dass es Verwandtenbezüge am ersten Ort gab, auf die offensichtlich keine Rücksicht genommen wurde. Dies könnte den engen Fristen, die keine ausreichende Zeit für das Erstscreening einräumen, geschuldet sein. Eine weitere Schwierigkeit besteht offenbar darin, dass diese jungen Menschen den ausländerrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Daher können sie in der An-

fangszeit weder das Bundesland, häufig nicht einmal das Stadtgebiet verlassen, was bei ihnen zu großem Unverständnis bis hin zu psychischen Belastungen führt. Da im Rahmen des §42a keine Vormundschaft eingerichtet wird und die Betroffenen somit keine Beschwerdemöglichkeit haben, wäre folglich die Einrichtung einer unabhängigen Ombudstelle absolut wünschenswert. Als eine weitere große Herausforderung im Bereich Schnittstelle Jugendhilferecht/Ausländerrecht ist die Familienzusammenführung außerhalb der Fristen des §42a, oder aber nach bereits erfolgter Verteilung /Inobhutnahme nach §42 zu sehen. Häufig werden Verwandte erst zu einem späteren Zeitpunkt gefunden. In diesen Fällen kommt alternativ nur die freiwillige Übernahme des Jugendamtes im Rahmen von §88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII an dem Aufenthaltsort des Verwandten in Betracht. Da die Jugendlichen zu diesem Zeitpunkt häufig ausländerrechtlich gemeldet sind, bewegt man sich hier bereits in dem Bereich des Asylgesetzes. Die Übergeben/-nahmen erweisen sich deswegen als sehr langwierig und aufwändig und führen in nicht seltenen Fällen zur Aufgabe der Bemühungen. Insbesondere für die jungen Menschen selbst ist die lange Wartezeit nicht nachvollziehbar und belastend, da ohne eine Registrierung in der Stadt auch eine Beschulung nicht möglich ist. Diesem Umstand sind die Jugendlichen ausgeliefert und die einzige Möglichkeit, die Ihnen bleibt, ist in regelmäßigen Abständen das Jugendamt aufzusuchen und wieder die gleiche Frage zu stellen: „Wann kann ich endlich zur Schule gehen?“ Eine Verbesserung könnte, speziell in diesen Fällen, nur durch die Möglichkeit der Korrektur einer Zuweisung oder aber einer nachlaufenden zusätzlichen Frist erzielt werden. Ferner bedarf es vor allem einer besseren Abstimmung ressortübergreifender Prozesse, wie etwa zwischen dem Jugendhilfe- und Ausländerrecht.

Kurzfasit

Ob die Gesetzesnovellierung folglich im Einzelfall zu einer besseren Sicherstellung des Kindeswohls beiträgt, ist fraglich. Eine abschließende Bewertung kann jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen. Die zusammengetragenen Erfahrungen können nur eine Momentaufnahme sein. Aktuell hat die Zahl der neuankommenden unbegleiteten Minderjährigen in der Stadt drastisch abgenommen. Dennoch gibt es viel nachzuholen, nachzubessern und stetig neue Fragestellungen zu erörtern. Diese jungen Menschen im Sinne des SGB VIII in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit angemessen zu begleiten, in die Stadt und unsere Gesellschaft zu integrieren, bleibt deshalb ein wichtiger Auftrag der Jugendhilfe und ein langer Weg.



*Lisa Kühlem
Stadt Essen
Jugendamt –Soziale Dienste
Vereinstr. 2
45127 Essen
www.essen.de*

Erfahrungsbericht der Stadt Freiburg

Lange war es eine Forderung der durch ihre geographische Lage besonders in Anspruch genommenen Stadt- und Landkreise, dann wurde es am 28.10.2015, schneller als erwartet, Gesetz und wird seit 01.11.2015 umgesetzt: Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von ausländischen Kindern und Jugendlichen.



Freiburg stark gefordert

Die Stadt Freiburg ist seit mehreren Jahren eine der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs, die aufgrund hoher Zugangszahlen massiv in der Pflicht steht, unbegleitete minderjährige Ausländer in Obhut zu nehmen und mit Anschlussdiensten zu versorgen. Bereits vor fünf Jahren begann die Verwaltung, in Kooperation mit den ortsansässigen Jugendhilfeträgern, mit der Entwicklung und dem Ausbau bedarfsgerechter Angebote. Aktuell leben rund 140 junge Flüchtlinge im Rahmen stationärer Hilfen für Minderjährige und junge Volljährige im Stadtgebiet.

Aufbau von Strukturen

Nachdem sich die Jugendhilfe in der jüngeren Vergangenheit überwiegend auf den Ausbau ambulanter Hilfen konzentriert hatte, bedurfte es einer großen

gemeinsamen Anstrengung, innerhalb kürzester Zeit, stationäre Plätze für die unterschiedlichen Betreuungsbedarfe der jungen Flüchtlinge zu schaffen. Die Aufgabenstellung war klar umrissen: Möglichst schnell bestehende Einrichtungen vor Ort ausbauen und erweitern, ohne von pädagogischen Standards Abstriche zu machen. Mit viel persönlichem Einsatz aller Jugendhilfe - Akteure, sowie mit Flexibilität und Improvisationsgeschick gelang die Realisierung. Dies ist umso bemerkenswerter in einer Stadt, in der für gesellschaftliche Randgruppen, kaum Wohnraum zur Verfügung steht. Besonders problematisch wirkt sich dieser Umstand auf junge Volljährige aus, die nach gelungener Sozialisation in die Selbstständigkeit entlassen



werden, aber so gut wie keine Chance haben, eine Wohnung zu finden.

Neben der Unterbringung in geeigneten pädagogischen Einrichtungen war es im Jugendamt geboten, mit sozialen Fachkräften, Vormündern, Verwaltungskräften und Dolmetschern ein tragfähiges Netzwerk aufzubauen.

Die enormen Kosten für den zusätzlichen Personalbedarf innerhalb der Verwaltung belasten den städtischen Haushalt und sind nicht erstattungsfähig.

Verteilungsnotwendigkeit

Vor dem Hintergrund von rund 200 Inobhutnahmen in 2014 und rund 450 Inobhutnahmen in 2015 hat sich die Stadt Freiburg für einen landesweiten Belastungsausgleich stark gemacht und dahingehende Entscheidungen in den kommunalen Spitzenverbänden forciert. Gleichzeitig wurden andere Bundesländer über den Bundesrat aktiv. Die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wurde als gesamtgesellschaftliche Aufgabe betrachtet, um dem Anspruch des Schutzes und der Integration der jungen Menschen gerecht zu werden.

Verteilung – praktisch

Für die praktische Umsetzung des neuen Gesetzes hat der Gesetzgeber klare Anforderungen an eine Verteilung der jungen Flüchtlinge formuliert: An erster Stelle steht das Kindeswohl. Für geflüchtete junge Menschen heißt das, direkt im Anschluss an die selbstverständliche Grundversorgung mit Nahrung, Kleidung und Unterkunft, in einem pädagogischen Setting eine individuelle Belastungseinschätzung und gleichzeitig einen

Ressourcen-Check vorzunehmen. Hierbei zeigt sich in der Regel, ob Kriterien für oder gegen die Verteilung sprechen. Ist der junge Flüchtling minderjährig, gesund und ohne Aussicht auf Begleitung durch Verwandte oder nahestehende Landsleute, steht einer Verteilung grundsätzlich nichts im Wege. Alle Gespräche mit den jungen Flüchtlingen werden schriftlich dokumentiert und finden grundsätzlich im Beisein erfahrener und geschulter Dolmetscher statt.

Im Sinne einer qualifizierten und zügigen Umsetzung der Prozesse wird im Freiburger

Jugendamt sowohl für das Eingangsverfahren als auch für das fundierte Erstclearing spezialisiertes Personal eingesetzt. Ein eigens eingerichtetes Verteilmanagement übernimmt die Planung der Übergabe an das zugewiesene Jugendamt. Abgesehen von wenigen jungen Flüchtlingen, die sich der Verlegung verweigern oder wenige Tage nach der Verlegung wieder nach Freiburg zurückkehren, sind die Erfahrungen für alle Beteiligten durchaus positiv. Neben zugewandten und verbindlichen Absprachen im direkten Kontakt mit dem jungen Menschen bereitet eine transparente Darstellung der Möglichkeiten und Grenzen die nächsten Schritte bis zur Verlegung in eine Jugendhilfe-Einrichtung vor.

Chancen eröffnen

Unter strukturellen Gesichtspunkten tragen eine flächendeckend bedarfsgerecht

ausgebaute Angebotsstruktur, sowie gute Schul- und Ausbildungsbedingungen, entscheidend zur gelungenen Umsetzung des Verfahrens bei. Sofern Deutschland das zufällige oder erklärte Ziel der Minderjährigen ist, spielt es zunächst keine Rolle, wo das Jugendhilfe-Angebot geographisch verortet ist. Entscheidend ist die Qualität. Nur wenn junge Menschen ein ehrlich gemeintes und gelebtes Fordern und Fördern erfahren, sind sie bereit, sich auf Lernprozesse einzulassen und nur so erkennen sie den Nutzen einer individuellen Förderung.

Die Bemühungen um Qualität in der Jugendhilfe sollten es uns wert sein. Immerhin steckt darin die große Chance, junge Flüchtlinge in unsere Gesellschaft zu integrieren oder sie für ein Leben in ihren Herkunftsländern fit zu machen. Letzteres wäre eine erfolgreiche Form der Entwicklungshilfe.



*Birgit Söhne
Stadt Freiburg im Breisgau
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Kommunaler Sozialer Dienst
Sachgebietsleitung SG 6
Kaiser-Joseph-Str. 143
79098 Freiburg im Breisgau
Birgit.Soehne@stadt.freiburg.de
www.freiburg.de*

Petition: Keine Einschränkung der Jugendhilfe – Zukunftsperspektiven für geflüchtete Jugendliche!

Der Bundesverband für Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hat am 13.06.2016 einen Aufruf gestartet, um Leistungskürzungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu verhindern.

„Tausende unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben es in Selbstständigkeit und Ausbildung geschafft. Dabei war Unterstützung nötig – doch diese ist nun in Gefahr: Bund und Länder verhandeln die Einschränkung der Hilfen. Daher sagen wir, der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Jugendliche ohne Grenzen: Spart nicht an der Zukunft!

Inhalt des Aufrufs:

Sehr geehrte Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten, tausende unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben es in Selbstständigkeit und Ausbildung geschafft. Dafür war Unterstützung nötig – diese darf nicht gefährdet werden. Wir sagen: Sparen Sie nicht an der Zukunft. Bitte setzen Sie sich für eine starke Jugendhilfe ein.

- Keine Kürzung der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Wer in betreuten Wohngruppen (§34 SGB VIII) statt großen Unterküften mit geringer Betreuung lebt, hat deutlich bessere Chancen auf einen erfolgreichen Bildungsweg und gesellschaftlicher Teilhabe.
- Hilfen für junge Volljährige (§41 SGB VIII) müssen vollumfänglich möglich sein. Sie sind essentiell, um die Erfolge von Schule und Jugendhilfe abzusichern.
- Kinderrechte und Kinderschutzstandards müssen für geflüchtete Kinder und Jugendliche ohne Einschränkung gelten. Sie brauchen einen besonderen Schutz vor Ausbeutung und Bedrohungen.

www.b-umf.de

Rechtsfragen im Kontext „Flucht“

Örtliche Zuständigkeit

Zu den Problemen der örtliche Zuständigkeit für die Amtsvormundschaft nach § 88a Abs. 4 SGB VIII hat das Deutsche Institut für Jugend- und Familienrecht eine kurze Zusammenfassung erstellt, die Probleme benennt und Vorschläge zur Veränderung aufzeigt. www.dijuf.de

Anerkennung Eheschließung

Welche Ehen sind nach ausländischen staatlichen bzw. religiösem Recht bei minderjährigen anzuerkennen? Das DIJuF hat ein Rechtsgutachten erstellt (13.01.2016 – V 1.100 Ho/An). Die Grundsätze sind im Heft 3/2016 der Zeitschrift Jugendamt nachzulesen.

Integrationsgesetz

Das Integrationsgesetz beinhaltet rechtliche Änderungen, die auch Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe haben. Wohnortzuweisung, Integrationskurse, Arbeitsoptionen, Abschiebungen...Mit einer Verabschiedung des Gesetzes ist bis zum 08.07.2017 zu rechnen. Es gibt eine Vielzahl von Stellungnahmen, die im Netz unter dem Google-Suchbefehl „Stellungnahme Integrationsgesetz“ zu finden sind, u.a. den Wohlfahrtsverbänden, vom Deutschen Gewerkschaftsbund ebenso wie vom Arbeitgeberverband oder von Pro Asyl. Nähere Informationen zum Integrationsgesetz: www.bmas.de

Familienzusammenführung – Verwandtenpflege – Gastfamilien

Eine Abgrenzung der Begriffe hat das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung Rheinland-Pfalz -Landesjugendamt- in seiner Ausgabe Landesjugendamtinfo April 2016 vorgenommen.

<http://lsjv.rlp.de/de/buergerportaleservice/downloads/kinder-jugend-und-familie/#c25354>

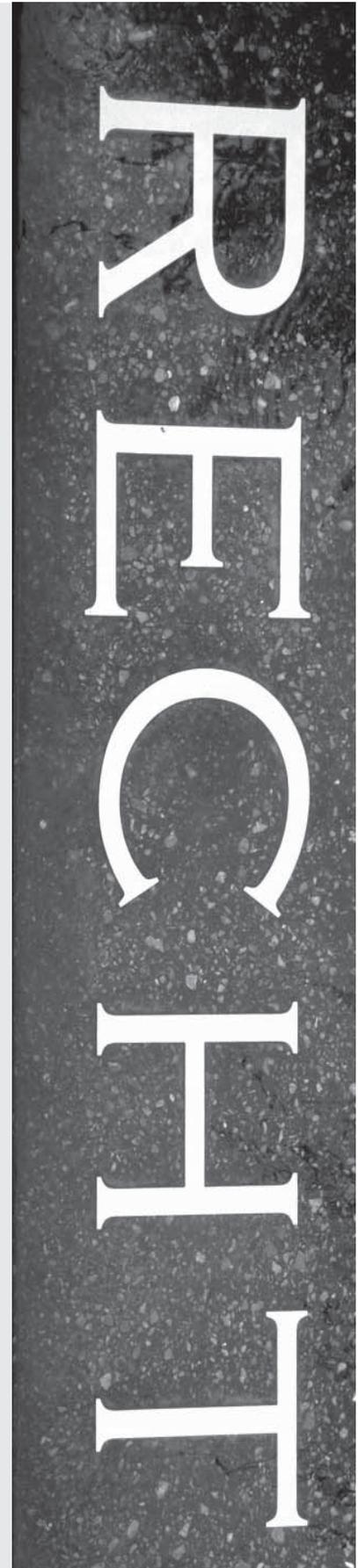
Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts (DJI) ist eine Rechtsexpertise zum Thema Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege erarbeitet worden. In dieser setzen sich die Verfasser auf knapp 80 Seiten mit den Rechtsgrundlagen auseinander, die einen Zugang zu Angeboten der Kindertagesbetreuung begründen. Auch wird thematisiert, welche weiteren Zugangsmöglichkeiten für Flüchtlingskinder bei der Nutzung frühkindlicher Bildungsangebote bestehen. Zentrale Ergebnisse der Expertise werden in den Nationalen Bildungsbericht 2016 einfließen.

www.dji.de

Beschäftigung von Flüchtlingen

Die Beschäftigung von anerkannten Flüchtlingen, AsylbewerberInnen oder Geduldeten hängt von bestimmten Voraussetzungen ab. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat einen Überblick zu wesentlichen Rahmenbedingungen zusammengestellt. Hier finden sich beispielsweise Informationen, unter welchen Voraussetzungen eine Arbeit oder Ausbildung möglich ist, was bei einem Praktikum beachtet werden muss oder welche finanziellen Unterstützungsleistungen Arbeitsagenturen und Jobcenter gewähren können. Außerdem werden häufig gestellte Fragen beantwortet. www.arbeitsagentur.de



Sexuelle Gewalt

Arbeitsprogramm der Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs

Die unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs hat ihr Arbeitsprogramm 2016–2019 vorgestellt. Betroffene und Zeitzeugen können sich telefonisch oder schriftlich bei der Kommission melden, um an Anhörungen teilzunehmen. Erste Anhörungen sollen bereits im Herbst 2016 stattfinden. Das Infotelefon Aufarbeitung 0800 4030040 (anonym und kostenfrei) und die Website www.aufarbeitungskommission.de informieren über die Arbeit der Kommission und den Ablauf der Anhörungen.

Kostenloser Online-Kurs „Kinderschutz in Institutionen“

Das Universitätsklinikum Ulm bietet den vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Online-Kurs "Kinderschutz in Institutionen – ein Kerncurriculum für Leitungs- und Führungskräfte" an. Das Angebot ist Teil des Verbundprojektes ECQAT „Entwicklung eines E-Learning-Curriculums zur ergänzenden Qualifikation in Traumapädagogik, Traumatherapie und Entwicklung von Schutzkonzepten und Analyse von Gefährdungsrisiken in Institutionen“.

AdressatInnen des Kurses sind Personen mit personeller, struktureller oder konzeptioneller Verantwortung in Einrichtungen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialssektors. Das zentrale Anliegen ist, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer darin zu unterstützen, ihre Einrichtung zu einem Schutzort für die anvertrauten Kinder und Jugendliche zu machen. Dazu gehören z.B. die Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit, die genaue Analyse einrichtungsspezifischer Faktoren, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen gefährden, sowie eine passgenaue Implementation von Schutzkonzepten. Ebenso werden Aspekte der Personalverantwortung und des (Arbeits-)Rechts aufgegriffen. Der Kurs umfasst ca. 30 Stunden. Mediziner erhalten 40 Continuing Medical Education- Fortbildungspunkte (CME). Die Kursinhalte können bei freier Zeiteinteilung innerhalb von maximal sechs Monaten bearbeitet werden.

Die nächstmögliche Teilnahme ist im Oktober 2016 (**Anmeldungen bis zum 17.7.2016**). <https://ecqat.elearning-kinderschutz.de>

Prävention von sexueller Gewalt

Hinweise des Missbrauchsbeauftragten:

- Die Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ unterstützt Einrichtungen bei der Einführung von Schutzkonzepten.
- Das Deutsche Jugendinstitut e. V. (DJI) hat Teilergebnisse seines Monitorings zu Schutzkonzepten vorgestellt. Demnach weisen Schutzkonzepte der untersuchten Bildungs- und Erziehungseinrichtungen in die richtige Richtung, bergen aber noch Entwicklungspotenzial.
- Fachberatungsstellen verzeichnen eine stark steigende Nachfrage von Fachkräften nach Beratung bei der Einführung von Schutzkonzepten und im Verdachtsfall. Die neue „Expertise Fachberatungsstellen“ macht die mangelnde Versorgungslage und die Bedarfe deutlich: Länder und Kommunen investieren nach wie vor nicht in eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung der Fachberatung sowie ihren weiteren Ausbau.
- Der Betroffenenrat beim Missbrauchsbeauftragten hat einen Forderungskatalog zur Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung von durch (sexualisierte) Gewalt traumatisierte Menschen aufgestellt.
- Die Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ startet im Herbst 2016

Nähere Informationen: <https://beauftragter-missbrauch.de>



Umwandlung der Begrifflichkeit umF in umA Nur eine sprachliche Veränderungsnuance?

Seit kurzem, genauer gesagt, nach dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ (Bundesweite Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel) zum 1. November 2015 werden Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, in Teilen der Fachöffentlichkeit nicht mehr unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF), sondern unbegleitete minderjährige AusländerInnen, kurz umA, genannt.

Dies scheint im ersten Augenblick eine Feinheit zu sein, die nicht großartig ins Gewicht fällt, so möchte man zumindest meinen. Selbstverständlich macht es aber einen großen Unterschied, ob wir von Flüchtlingen oder von AusländerInnen sprechen.

Das Bundesfamilienministerium begründet die neue Bezeichnung der Zielgruppe unter anderem damit, dass bei deren Ein-

reise keineswegs erwiesen sei, dass juristisch gesehen der Begriff „Flüchtling“ die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention nach § 3 AsylG zutrifft oder nicht.

Familien mit Kindern, die nach München kommen und dort zu leben, werden als Münchener Familien angesehen.
(Markus Schön, Kommissarischer Leiter des Jugendamtes München)

Der Bundesfachverband umF und andere Verbände sehen dies kritisch. Der Begriff „Flüchtling“¹ wird unabhängig von dem Aufenthaltsstatus der betroffenen Personen als Bezeichnung für Menschen verwendet, die aus unterschiedlichen Gründen aus ihrem Herkunftsstaat geflohen sind, die in der Regel dort und auf dem Fluchtweg existenzielle Bedrohungen erlebt haben und nun Schutz in einem Auf-

nahmestaat suchen. Der Begriff „AusländerIn“² bzw. „umA“ hingegen unterschlägt die Schutzbedürftigkeit und Vulnerabilität³ der entsprechenden Menschen, zielt vor allen auf die Nicht-Zugehörigkeit gegenüber „deutschen EinwohnerInnen“ ab und ist damit grundsätzlich negativ besetzt.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge⁴ sind junge Menschen (Kinder und Jugendliche), die aus ihrem Herkunftsland nach Deutschland geflohen sind und hier die gleichen Rechte an Schutz, Hilfe und Unterstützung haben sollten wie alle anderen jungen Menschen hierzulande auch und nicht in erster Linie als AusländerInnen wahrgenommen und bezeichnet werden sollten.

Dementsprechend sollte weiterhin der Begriff „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (umF) verwendet werden.

Die Sicht der Kinder! „Angekommen in Deutschland – wenn geflüchtete Kinder erzählen“

Die Erlebnisse, Ängste und Hoffnungen, das Potenzial und die Rechte geflüchteter Kinder sind noch viel zu wenig im Blick, wenn es darum geht, hier in Deutschland die Herausforderungen mit den großen Fluchtbewegungen der Gegenwart zu meistern. Für die geflüchteten Kinder wurde im Rahmen einer Studie von World Vision Deutschland und der Hoffnungsträgerstiftung ein Raum zum Erzählen geschaffen. Sie wurden gebeten, von ihren Erinnerungen an das Herkunftsland, ihren Eindrücken während der Flucht und bei der Ankunft in Deutschland und ihrem Leben hier, von ihren Sorgen, aber auch ihren Wünschen und Sehnsüchten zu berichten.

Die Herausgeber haben sich bewusst entschieden, die begleiteten minderjährigen geflüchteten Kinder in den Blick zu nehmen. Denn sie durchlaufen mit ihren Sorgeberechtigten das reguläre Asylverfahren, weshalb sie mit ihren eigenen Bedürfnissen und ihrer speziellen Situation oft „unsichtbar“ bleiben.

Die Verantwortlichen dieser Studie kommen aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen und Handlungsfeldern, um die Komplexität des Kindseins und des Kinderalltags unter Bedingungen der Flucht im Blick zu haben. Ziel ist es, alle die für die Versorgung und Integration der geflüchteten Menschen verantwortlich sind: in der Politik auf kommunaler, föderaler und nationaler Ebene, in den medizinischen, sozialen und pädagogischen Diensten und in der Zivilgesellschaft für die spezifische Sicht der Kinder und ihre Bedürfnisse zu sensibilisieren. Angesichts der Verletzlichkeit von Kindern stehen viele Anforderungen etwa an die Organisation von Erstaufnahmeeinrichtungen, Bildungs- und Betreuungsangeboten von Anfang an, medizinischer Versorgung, an Schutzräume und Privatsphäre in einem anderen Licht als bisher.

Aus den Erzählungen der Kinder sich ergebene Handlungsempfehlungen sind der Studie abschließend angefügt.

Die Studie kann downgeloadet werden unter:

www.worldvision-institut.de/_downloads/allgemein/WorldVision_Fluchtstudie2016_web.pdf

Beim Verfassen des Artikels nahm die Debatte um die Senkung von Standards zu. Neben der Verwendung eines anderen Kürzels geht es – was noch viel gravierender ist – auch um tatsächliche Kürzen.

In Niedersachsen wurden – wie andernorts auch – die Standards in den Betriebserlaubnisverfahren gesenkt. Dies betrifft z.B. die Absenkung des Fachkräftegebots und die Belegung auf engstem Raum. Nicht etwa nur bei vorläufigen Inobhutnahmen, sondern gleich für den gesamten Leistungsbereich. Zwar gibt es eine zeitliche Begrenzung auf zwei Jahre, doch hat Norbert Struck Recht, wenn er sagt, dass das ein Generalangriff auf das Leistungsrecht der Kinder und Jugendlichen und eine entsolidarisierende Demontage von Fachlichkeit ist.⁵

Wenn dem seitens der Fachkräfte, der Fachverbände, den Wohlfahrtsorganisationen und auch von politischen Akteuren nicht entschieden entgegengetreten wird, ist zu befürchten, dass wir die Kinder- und Jugendhilfe bald nicht mehr wiedererkennen werden.

Anmerkungen:

¹ Flüchtling ist, wer aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will... (Quelle: Genfer Flüchtlingskonvention Artikel 2) – nur Kriegsverbrecher werden nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht als „Flüchtlinge“ bezeichnet. (Quelle: www.unhcr.de/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html)

² Bei dem Wort Ausländer werden die kulturellen Normen und Werte der EinwanderInnen im Vergleich zu „unseren“ Rechts- und Ordnungssystem thematisiert, werden mit Sprache Wirklichkeit geschaffen und mit trennenden Kategorisierungen zwei Welten fixiert; Die der Inländer, die sich als Wir-Gruppe versteht und die der Ausländer, die nicht dazu gehört, sondern als Problem dazukommt.

³ Vulnerabilität bedeutet Verwundbarkeit und Verletzbarkeit. Vulnerable Menschen werden leicht durch negative Einflüsse verletzt.

⁴ Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Begriff UMF muss zeitgleich geführt werden. Hierzu empfiehlt der Bundesfachverband den Artikel von B. Noske, „Zum ‚unbegleiteten minderjährigen Flüchtling‘ werden. Über die Untrennbarkeit des Begriffes vom deutschen Kontext“, Hrsg. Bundesfachverband umF und DRK, 2012.

⁵ In Forum Erziehungshilfe, Heft 2/2016



*Ergün Arslan
Verbund sozialtherapeutischer
Einrichtungen e. V. (VSE)
Stolzestr. 59
30171 Hannover
erguen.arslan@vse-im-netz.de
www.vse-im-netz.de*

Jugendschutzgesetz für Flüchtlinge

Ziel ist es, das Jugendschutzgesetz bei Flüchtlingen über Sprachbarrieren hinweg bekannter zu machen. Die Broschüre "Kurz und Knapp – das Jugendschutzgesetz in 10 Sprachen" stellt auf jeder Seite tabellarisch wichtige Regelungen aus dem Jugendschutzgesetz in einer anderen Sprache dar und ist damit eine universelle Hilfe in der Kommunikation.

Die Broschüre soll dabei helfen, Missverständnisse aus dem Weg zu räumen beziehungsweise jungen Flüchtlingen, die die Gesetzeslage nicht kennen, diese zu erklären, z. B. beim Kauf von Alkohol und Tabakwaren im Supermarkt oder am Kiosk, wenn nach einem Ausweis zur Alterskontrolle gefragt wird. Die Broschüre liegt in 10 Sprachen vor. Diese sind: Deutsch, Arabisch, Englisch, Farsi, Französisch, Kurmandschi, Polnisch, Russisch, Spanisch und Türkisch. Man kann z. B. auf den § 10 verweisen, der Jugendliche findet den Paragraphen in der ihm bekannten Sprache und versteht so das gesetzlich begründete Verkaufsverbot. Die Broschüre kann beim Essener DREI-W-VERLAG für 1,50 € bestellt werden.

Quelle: *Der Kinder- und Jugendschutz-Fachverlag DREI-W-VERLAG GmbH*

Bundesweite Ausgabe der „Handreichung für die Betreuung und Unterstützung von LSBTTI*-Flüchtlingen“ erschienen

Die 44-seitige Broschüre gibt in übersichtlicher Form eine Einführung in das Thema, wichtige Handlungsempfehlungen und nennt mit LSBTTI*-Thematik befasste Beratungsstellen in Deutschland. Zudem werden grundlegende Informationen zu Asylrechtsfragen gegeben. www.asbnrw.de

Konzepte Modelle Projekte

Christina Below

„Junge Flüchtlinge individuell begleiten – gute Wege, um in der Gesellschaft anzukommen – Gastfamilien, Vormünder, Paten“

Ein Projekt der Diakonie Deutschland in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V.

Zentrales Ziel des Projekts ist die konzeptionelle Weiterentwicklung und ein Ausbau von Angeboten für junge unbegleitete Flüchtlinge. Eine wesentliche Aufgabe ist die gemeinsame Entwicklung von fachlichen Standards und Empfehlungen insbesondere zur Vermittlung von jungen Flüchtlingen in Pflegefamilien und zur Qualifizierung von Pflegeeltern für junge Flüchtlinge. Darüber hinaus sollen ehrenamtliche Unterstützungsstrukturen mit Vormündern und Paten, jeweils unter Nutzung lokaler Ressourcen, initiiert werden.

Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert und hat eine Laufzeit vom 15. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017.

Die freien Träger der Jugendhilfe/Erziehungshilfe sind Experten in der Begleitung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Viele Träger halten Plätze

der Inobhutnahme für junge Flüchtlinge vor, organisieren die Unterbringung und führen auch Clearingverfahren durch. Bereits im Clearingverfahren kann mit den jungen Flüchtlingen die Perspektive, in einer Familie zu leben aufgenommen werden und eine Rolle spielen. Unbegleitete junge Flüchtlinge kommen nicht selten aus größeren Familienzusammenhängen und viele können sich eine Familie als Lebensort in Deutschland gut vorstellen.



Beispiel einer Initiative aus Bremen

Viele Träger und Einrichtungen der Erziehungshilfe, die im großen Umfang unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge aufnehmen und betreuen, haben die Vermittlung von jungen Flüchtlingen in Familien bereits als neue Aufgabe aufgegriffen. Weitere Träger für diese Aufgabe zu gewinnen, sie zu qualifizieren und die Angebote

auszubauen, kann zu einem neuen, profilierten

Arbeitsfeld „Vermittlung junger Flüchtlinge in Familien“ und ggf. auch „Werbung, Qualifizierung und Begleitung von Paten und Vormündern“ führen.

Das Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V. arbeitet im Schwerpunkt mit öffentlichen

Trägern der Jugendhilfe, um auch hier Aktivitäten zur Vermittlung von jungen Flüchtlingen in Pflegefamilien zu unterstützen. Insgesamt in acht Regionen wird ein öffentlicher oder ein freier Träger der Jugendhilfe Modellträger und Hauptansprechpartner in einer Region und im Rahmen des Projekts. Diese Träger sollen weitere interessierte Jugendhilfeträger und Initiativen der Region in den Austausch bzw. die Entwicklungen einbeziehen, damit Netzwerkstrukturen entstehen, in denen eine gemeinsame Weiterentwicklung erfolgt.

In zwei Fachtagungen werden weitere Interessierte einbezogen und Ergebnisse präsentiert.

Im Rahmen des Projekts erhalten alle Modellträger eine gemeinsame Schulung durch das Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V.. Es entsteht eine Internetpräsenz für dieses Projekt, die öffentlich zugänglich ist und wo laufend Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Christina Below
Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Zentrum Familie, Bildung und Engagement
Hilfen zur Erziehung
Caroline-Michaelis-Str. 1
10115 Berlin
www.diakonie.de

Flucht. Eine Herausforderung für die Pflegekinderhilfe in einer Einwanderungsgesellschaft

200 TeilnehmerInnen interessierten sich für dieses Thema. Wie entwickelt sich diese neue Angebotsform? Was macht der Bund? Wie ist die Umsetzung vor Ort? Welche Unterstützung benötigen die Gasteltern? Welche Veränderungen bringt die Unterbringung von jungen Flüchtlingen in Gastfamilien für die Pflegekinderhilfe mit sich? Welche bisher gültigen fachlichen Annahmen gilt es neu zu reflektieren? Einige der Fragen, die von den Referierenden aufgegriffen wurden. Die Kooperationstagung gab viele Impulse und Anregungen, die in Form von einer Tagungsdokumentation nur schwer wiederzugeben sind. Dennoch lohnt sich ein Blick auf die entsprechende Homepageseite: www.ib-niedersachsen.de/display/PN/Bilddokumentation+der+Tagung

Die Fachtagung wurde gemeinsam durchgeführt vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt, der Universität Hildesheim-Institut für Sozial- und Organisationspädagogik, der IGfH, dem Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V. sowie dem AFET. Entsprechend vielfältig war die Zusammensetzung der ReferentInnen und der Teilnehmenden. Jugendämter wie freie Träger und Fachverbände waren vertreten.

Und auch die niedersächsische Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung betonte in einem Grußwort, die Wichtigkeit, jungen Flüchtlingen auch auf diesem Weg Unterstützung zukommen zu lassen. Zwar ist die Anzahl von in Pflegefamilien untergebrachten unbegleiteten Minderjährigen im Vergleich zu sonstigen Unterbringungsformen relativ gering, aber oft sehr erfolgreich.



Es wurde angeregt, eine Fortsetzungsveranstaltung zu organisieren, die eher Workshop-Charakter haben sollte, damit ein vertiefender Erfahrungsaustausch untereinander möglich wird. Dafür standen angesichts des gut gefüllten Programms nämlich nur die Pausen zur Verfügung.

Ergänzende Hinweise:

Das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt – hat eine **Handreichung zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege** in aktualisierter Auflage herausgegeben.

Darüber hinaus hat das Land Nds. gemeinsam mit den niedersächsischen Kommunen und der „Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung (GISS Bremen)“ **„Anregungen und Empfehlungen zur Vollzeitpflege“** entwickelt.

In Niedersachsen ist zudem eine **Ringvorlesung zur Pflegekinderhilfe** konzipiert worden. Termine und Inhalte sind auf der Homepage des Landes einsehbar.

Alle Informationen sind zu finden unter: www.ib-niedersachsen.de/display/PN/PKH-NDS+Wiki+Startseite

Jugendliche Flüchtlinge in Gastfamilien

Eine 28seitige Handreichung des Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V. zur Orientierung und Qualifizierung in der fachlichen Praxis.

Die Handreichung will in allererster Linie Mut machen, indem sie den Blick auf gelingende Praxisverläufe richtet. Sie versteht sich als Aufforderung, Gastfamilien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu finden und als Anregung, wie diese bestmöglich vorbereitet und begleitet werden können.

Bestellungen für 3,50€ oder als kostenloser Download unter: www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de

Kulturwechsel. Junge Flüchtlinge in Gastfamilien

Die Ausgabe 1/2016 der Zeitschrift „Familien Bande“ des Kompetenz-Zentrums Pflegekinder e.V. widmet sich ganz dem Thema „Junge Flüchtlinge in Gastfamilien“. Erschienen ist die Zeitschrift im Juni. Bestellungen: www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de

Flüchtlinge / Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Arbeitsagentur informiert über Berufseinstieg von jungen Flüchtlingen

Um junge geflüchtete Menschen besser bei der Berufswahl zu unterstützen, wurde das Portal planet-beruf.de um das Angebot „Einsteigen“ erweitert. Dieses bietet mehrsprachige Beiträge für junge Geflüchtete. Hier gibt es Antworten auf Fragen wie „Welche Ausbildungen gibt es?“, „Was kann die Berufsberatung für mich tun?“ oder „Wie entdecke ich meine Stärken?“. Ebenfalls auf diese Zielgruppe zugeschnitten wurde die neue Anwendung „BEWERBUNG kompakt“. Hier gibt es Informationen und interaktive Übungen für die Bewerbung in einfacher Sprache. „BEWERBUNG kompakt“ ist über www.planet-beruf.de » SchülerInnen » EINSTEIGEN zu erreichen.

Ein Subportal für Coaches

Auch außerschulische Akteure wie Jugendsozialpädagogen helfen Schülerinnen und Schülern oder jungen Geflüchteten bei der Berufswahl. Für diese Unterstützer gibt es einen eigenen neuen Navigationspunkt, die „Berufsorientierungs-Coaches“. Unter „BO-Coaches“ finden sie Tipps, Infoblätter und Praxisvorschläge zur Unterstützung und Begleitung des Berufswahlprozesses von jungen Menschen.

Auch auf Tablet und Smartphone nutzbar

Das Portal www.planet-beruf.de ist in einer aktualisierten Version seit Ende Mai auch auf Tablet und Smartphone besser nutzbar. Dazu wurden alle Rubriken und Navigationselemente in einem neuen Kachel-Design angeordnet. Auch das planet-beruf.de Bewerbungstraining wurde für mobile Geräte optimiert.

Traumatisierte Kinder – Ratgeber

Die BundesPsychotherapeutenKammer (BPTK) hat einen Ratgeber für Flüchtlingseltern herausgegeben, in dem Eltern Hinweise erhalten, wie sie einem traumatisierten Kind beistehen können. Die Hinweise in der Broschüre „Wie helfe ich meinem traumatisiertem Kind?“ sind differenziert nach Kleinkindern, Vorschulkindern, Schulkindern und Jugendlichen. Der Ratgeber ist in deutscher, englischer und arabischer Sprache erhältlich. Download unter: www.bptk.de

Ein weiterer Ratgeber („Wie kann ich traumatisierten Flüchtlingen helfen?“) wendet sich an haupt- und ehrenamtliche Flüchtlingshelfer, die wissen möchten, wie sich traumatische Erkrankungen bemerkbar machen und wie sie mit geflüchteten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen umgehen können, die Schreckliches erlebt haben.

Beide Ratgeber können kostenlos heruntergeladen werden: www.bptk.de

Handreichung UMF

Das Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg hat die zweite Ergänzung zur Handreichung "Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Brandenburg – Hinweise des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport mit Stand vom 21. März 2016" herausgegeben.

Neu aufgenommen wurden Hinweise für die Vormundschaft, Informationen zu Berufsvorbereitung bzw. zu Ausbildungsmöglichkeiten, zu ehrenamtlichen Patenschaften und zur Jugendsozialarbeit.

www.mbjs.brandenburg.de/aktuelle-Informationen

Unterstützung über das 18. Lebensjahr hinaus

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit hat sich zur beruflichen Integration von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geäußert. In seinem Kurzbericht Nr. 13, vom 20.5.2016 werden Befunde zu Chancen und Risiken bei der beruflichen Integration präsentiert.

Die zentrale Frage, ob eine Unterstützung über die Volljährigkeit hinaus geboten ist, wird eindeutig beantwortet. Die Begrenzung einer Unterstützung bis zum 18. Lebensjahr ist kontraproduktiv und kann sowohl die Aufnahme als auch den Verbleib in Ausbildung gefährden. Desweiteren ist aus Sicht der Autorinnen eine Schulpflicht über das 18. Lebensjahr hinaus sinnvoll. Zudem wird die Aufhebung von Zugangshürden für junge Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern empfohlen.

<http://doku.iab.de/kurzber/2016/kb1316.pdf>

Infoplattform zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen

Arbeitsmarktrelevante Informationen zum Thema „Fluchtmigrantinnen und -migranten können auf der Plattform des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) eingesehen werden. Die Infoplattform bietet Hinweise auf wissenschaftliche Literatur sowie Zugang zu weiterführender Information. www.iab.de/infoplattform/arbeitsmarkt_bildung_

„Norderneyer Erklärung“ gibt Orientierung und fordert politische Kinder- und Jugendhilfe

Die „Norderneyer Erklärung“ zu „Positionen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland in Auseinandersetzung mit Flucht und Migration“ wurde verfasst von der Outlaw.dieStiftung und der Bundesinitiative „Jugendliche ohne Grenzen“. Mit der Erklärung wollen die Initiatoren allen mit dem Thema befassten Menschen eine Orientierung bieten und ermutigen, sich der aktuellen schwierigen Situation selbstbewusst zu stellen. Dieses gilt insbesondere für die vielen Menschen, die sich ehrenamtlich oder professionell in der Arbeit mit geflüchteten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen engagieren. Neben einer guten „praktischen“ Arbeit sei es auch wichtig, sich politisch zu positionieren:

- in den Gremien vor Ort, wie dem Jugendhilfeausschuss, den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, den Verbänden und Vertretungen;
- durch die überregionale und bundesweite Zusammenarbeit, in der aktiven Zusammenarbeit und Unterstützung der Selbstorganisation von Flüchtlingen und Migranten,
- durch die klare Positionierung auch von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, sowohl nach innen als auch nach außen
- und durch das zeigen von Zivilcourage wenn es gilt, Abschiebungen zu verhindern, Hassparolen auf der Straße entgegenzutreten und Gewalt gegen Menschen, die Zuflucht suchen, zu skandalisieren.

Handlungsleitfaden "Integration von geflüchteten Familien"

Das Kompetenzteam "Frühe Bildung in der Familie" der Evangelischen Hochschule Berlin hat im Auftrag des Bundesfamilienministeriums einen Handlungsleitfaden für Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter erarbeitet. Dieser steht kostenlos zum Download zur Verfügung. Der Handlungsleitfaden bereitet zentrale Themenfelder der Arbeit mit geflüchteten Familien für die Praxis auf.

Hierzu gehören unter anderem die folgenden Themen:

- Asylverfahren und rechtliche Situation
- Unterbringung und Wohnen
- Gesundheitsversorgung
- Traumata
- Spracherwerb
- Bildungsbegleitung geflüchteter Familien
- Zugang zu Bildung, Ausbildung und zum Arbeitsmarkt

Darüber hinaus stellt der Leitfaden gute Beispiele aus bereits vorhandenen Initiativen und Aktivitäten von Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern vor und gibt Anregungen für die Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien.

www.elternchance.de

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 03.05.2016



Kinderrechte Broschüre: Auch Du hast Rechte! Selbstverständlich?

Auch geflüchtete Kinder haben ein Recht auf Schutz und Förderung! Alle Kinder sollten ohne Gewalt aufwachsen und durch gleichwertige Bildungsmöglichkeiten gleiche Chancen für ihr weiteres Leben erhalten. Deutschland hat nicht nur die Möglichkeiten hierzu, sondern hat sich durch die Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention auch dazu verpflichtet, diese Kinderrechte in Deutschland zu verwirklichen. Damit viele Kinder erfahren, welche Rechte sie haben, werden die zehn wichtigsten Kinderrechte einfach in Bild und Wort erklärt. Die Broschüre ist in den Sprachen Deutsch, Arabisch, Persisch und Englisch zum Download ins Netz gestellt.

www1.wdr.de/nachrichten/wdrforyou/deutsch/information/wdrforyou-kinderrechte-deutsch-100.html

Christof Radewagen

Effektive Hilfe braucht Vertrauen

Allgemeine Regelungen zum Datenschutz bei den Hilfen zur Erziehung

AdressatInnen, die sich hilfeschend ans Jugendamt wenden, müssen dort oft Informationen über zum Teil sehr persönliche Angelegenheiten preisgeben, um Unterstützung erhalten zu können. Das kostet die Betroffenen nicht selten Überwindung. Sind sie den Weg erstmal gegangen und erhalten sie eine Hilfe zur Erziehung kann erschwerend hinzukommen, dass sie zum Teil verunsichert sind, inwieweit sie den für sie zuständigen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin überhaupt vertrauen können und ob sich vielleicht sogar Jugendamt und freier Träger „hinter ihrem Rücken“ über sie austauschen. Hieraus können Hemmnisse entstehen, sich dem Helfersystem gegenüber zu öffnen und auch evtl. bislang im verborgenen liegende Hilfebedarfe anzusprechen. Für die Gestaltung einer an den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Betroffenen orientierten Hilfe ist es erforderlich, dass AdressatInnen und HelferInnen offen und vor allem vertrauensvoll zusammenarbeiten. Damit eine solche Arbeitsbeziehung entstehen kann, müssen die Fachkräfte taktvoll vorgehen und gegenüber Dritten verschwiegen sein.¹ Hier schafft Transparenz Klarheit: Indem die AdressatInnen über die Grundsätze des Datenschutzes im Bereich der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe bereits zu Beginn einer Hilfe aktiv aufgeklärt werden, wird das Fundament für eine gelingende Zusammenarbeit gelegt.

Der Schutz von AdressatInnendaten fängt bereits bei der Informationsbeschaffung – also der Datenerhebung – an. Um dem gerecht zu werden und das Sozialgeheimnis umfassend zu schützen, dürfen Sozialdaten durch das Jugendamt gem.

§ 35 Abs. 1 SGB I nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn es aufgrund von Vorschriften des SGB VIII (§§ 61 – 65) und SGB X (§§ 67 – 85a) dazu befugt ist.

Freie Jugendhilfeträger sind keine Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I und insofern auch nicht an die Vorgaben des Sozialgesetzbuches gebunden. Werden sie allerdings mit der Durchführung einer Hilfe beauftragt, sind sie deshalb im Vorfeld gem. § 61 Abs. 3 SGB VIII vom öffentlichen Träger vertraglich darauf zu verpflichten, den Datenschutz bei der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten analog den für das Jugendamt geltenden Vorschriften sicherzustellen. Die Adressaten und Adressatinnen müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Daten sowohl beim hilfegewährenden öffentlichen als auch beim hilfedurchführenden freien Träger gleichermaßen in sicheren Händen sind. Anders ließe sich das Subsidiaritätsprinzip innerhalb der Jugendhilfe nur schwerlich umsetzen.

Über die Vereinbarung nach § 61 Abs. 3 SGB VIII werden Träger der freien Jugendhilfe zu sogenannten „abgeleiteten Normadressaten“ der für die öffentlichen Jugendhilfeträger geltenden Datenschutzbestimmungen des SGB X und SGB VIII. Für die Praxis ergeben sich daraus für sie hinsichtlich der Qualität des Datenschutzes konkrete Sicherstellungsaufgaben:

Personenbezogene Daten, die dem freien Träger vom Jugendamt für die Durchführung einer Hilfe zur Erziehung übermittelt werden, dürfen von ihm gem. § 78 SGB X

nur für diesen einen Zweck verwendet werden. Eine (unbefugte) Weitergabe dieser Daten an Dritte oder aber eine (auch trägerinterne) Zweckentfremdung scheidet somit aus. Werden die Daten nicht benötigt, da eine Hilfe beispielsweise nicht zustande kommt, sind sie unmittelbar danach vollständig zu vernichten. Eine Speicherung der Daten auf Vorrat ist unzulässig.

Alle für eine Hilfedurchführung notwendigen Daten hat der freie Träger (sofern sie ihm nicht im Rahmen der Hilfeplanung übermittelt werden) grundsätzlich direkt bei den Betroffenen zu erheben und nur in streng begrenzten Ausnahmen – entsprechend der Regelung in § 62 SGB VIII – bei Dritten. Während ihrer Tätigkeit erhalten freie Träger einen tiefen Einblick in die Privatsphäre ihrer AdressatInnen. Sie erfahren von Geheimnissen² wie z.B. erzieherischen Fragestellungen, Wünschen, Ängsten oder aber Kindeswohlgefährdenden Aspekten etc. Effektive Hilfe braucht Vertrauen. Die AdressatInnen müssen deshalb erwarten können, dass „ihre“ Geheimnisse auch dann geheim bleiben, wenn sie sich einem Helfer /einer HelferIn öffnen und anvertrauen. Die Daten unterliegen insofern ausdrücklich dem besonderen Vertrauensschutz analog § 65 SGB VIII und dürfen folglich nur auf Grundlage einer Einwilligung³ der Betroffenen oder aber bei Vorlage anderer, in § 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 aufgeführter, Voraussetzungen weitergegeben werden. Das gilt ausdrücklich auch für die Weitergabe der Daten an den öffentlichen Jugendhilfeträger. Ein Austausch der HelferInnen über vertrauliche Aspekte der Hilfe scheidet somit ohne Wissen und/oder Zustimmung der AdressatInnen aus. Zum einen widerspricht

es der Subjektorientierung des Leistungsgesetzes SGB VIII zum anderen gibt es dafür keine einschlägige Rechtsgrundlage. Ausnahmen davon können sich allerdings im Zuge der Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung ergeben. Dies gilt etwa wenn sich durch eine direkte Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung das Risiko für das Kind/den Jugendlichen erhöhen würde.⁴

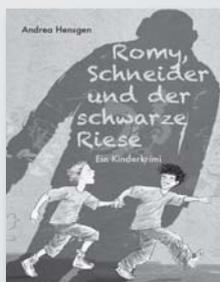
Benötigt das Jugendamt Informationen zum Hilfeverlauf und hier z.B. konkret zu der Entwicklung eines Kindes/Jugendlichen oder zum Erziehungsverhalten Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigter ist es entsprechend des Ersterhebungsgrundsatzes gehalten, diese direkt bei den Betroffenen und nicht über deren Kopf hinweg beim freien Jugendhilfeträger zu erheben. Dies gilt umso mehr, als dass die zu diesem Thema vom freien Träger erhobenen Daten in der Regel dem besonderen Vertrauens-

schutz analog § 65 SGB VIII unterliegen. Eine nicht notwendige und somit unbefugte Weitergabe anvertrauter Daten könnte zu einer Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Adressaten und Helfern und damit auch zum Abbruch der Hilfe führen.⁵ Der Erfolg einer gewährten Hilfe ist dieser Gefahr nicht auszusetzen. Dem Erstellen und Übermitteln von in der Praxis oft üblichen Entwicklungsberichten fehlt es somit nicht nur an datenschutzrechtlichen Voraussetzungen⁶ – es widerspricht zudem dem gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfe. Dieser umfasst neben der fachkompetenten Unterstützung der AdressatInnen im Aushandlungsprozess um die geeignete und erforderliche Hilfe auch deren u.a. lebensweltorientierte, partizipative sowie ressourcenorientierte Gestaltung. Zwar ist dem Jugendamt eine Datenerhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen in den engen Grenzen des § 62 SGB VIII möglich, das regelhafte Anfordern von Entwicklungsberichten fällt allerdings nicht darunter, zu-

mal diese oft standardisiert sind und somit mehr Daten enthalten, als vom Jugendamt für dessen Aufgabenerfüllung überhaupt benötigt werden.

Entgegen der Verpflichtung und Berechtigung zum Erstellen und Übersenden von Entwicklungsberichten hat der freie gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger indes nachzuweisen, dass er die ihm übertragene Aufgabe entsprechend der abgeschlossenen Leistungs- und Qualitätsvereinbarung sachgerecht erfüllt hat. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, sind die im Rahmen der Hilfeleistung erbrachten fachlichen Tätigkeiten fortlaufend zu dokumentieren. Das ergibt sich analog der Rechtsprechung zum Arzt- und Krankenhausrecht und umfasst insbesondere die Protokollierung konkreter Helfertätigkeiten.⁷ Einige jugendhilfespezifische Beispiele für eine fachlich gebotene Dokumentation sind u.a.

NEUE PÄDAGOGISCHE BÜCHER AUS DEM LAMBERTUS-VERLAG



Romy und Schneider, so heißen die beiden Schildkröten von Oma, auf die Sebbi aufpassen soll. Aber Romy ist spurlos verschwunden. Eine rasante Suche durch das Haus beginnt, und hinter jeder Tür wartet ein neues Abenteuer, denn die Mieter des Hauses haben unterschiedliche kulturelle Wurzeln. Ein spannender Kinderkrimi mit vielen Illustrationen zum Thema Vorurteile und Toleranz.

2016, ca. 170 Seiten, ca. € 13,00
Mit Illustrationen von Christa Unzner
ISBN 978-3-7841-2768-2



Studierende von Freiburger Hochschulen übernehmen die Patenschaft für ein Kind im Alter von 8 bis 11 Jahren und treffen sich über einen Zeitraum von acht Monaten einmal wöchentlich zur gemeinsamen Freizeitgestaltung. Hildegard Wenzler-Cremer stellt dieses Programm vor, zeigt neben den großen Chancen aber auch die Herausforderungen und Fallstricke auf.

2016, ca. 250 Seiten, ca. € 22,00
ISBN 978-3-7841-2759-0



Die Autorinnen öffnen den Zugang zu den Erfahrungen und Erlebnissen von Menschen mit Behinderungen, die als Kinder in Heimen der Behindertenhilfe oder der Psychiatrie lebten und dort den Bedingungen des „Systems Heim“ ausgeliefert waren.

2016, 275 Seiten, € 25,00
ISBN 978-3-7841-2898-6
2016, 36 Seiten, € 15,00
mit Illustrationen, DIN A4
ISBN 978-3-7841-2900-6
(Leichte Sprache)



Dieses an konkreter Hilfepraxis orientierte Handbuch soll Praktiker in der Kinder- und Jugendhilfe, die sozialpsychiatrisch, psychotherapeutisch, beratend und pädagogisch tätig sind, anregen, ihre Arbeit mit einer offeneren Wahrnehmung für Kinder psychisch erkrankter Eltern zu gestalten.

2016, ca. 150 Seiten, ca. € 23,00
ISBN 978-3-7841-2892-4

JETZT BESTELLEN!
Tel. 0761/36825-0 | Fax 0761/36825-33 | www.lambertus.de

LAMBERTUS
SOZIAL | RECHT | CARITAS

- persönliche Kontakte zu den AdressatInnen,
- fallspezifische Telefonate und Schriftwechsel,
- Kontakte zu Dritten (Schule, Ausbildungsbetrieb etc.),
- einzelfallbezogene Beratungen mit den sich daraus ableitenden Handlungsorientierungen,
- das handlungstheoretisch begründete und methodisch abgesicherte Vorgehen im Einzelfall,
- durchgeführte Gefährdungseinschätzungen aber auch
- das Hinzuziehen anderer Professionen.

In zu verabredenden Zeitabständen (hierfür bieten sich die turnusmäßig stattfindenden Hilfeplangespräche an) hat der freie Jugendhilfeträger dem Jugendamt einen sogenannten Tätigkeitsbericht zu übersenden. Anders als ein Entwicklungsbericht beschreibt dieser allerdings nicht primär die AdressatInnen, sondern vielmehr die Qualität der geleisteten Trägertätigkeiten im konkreten Einzelfall. Dafür benennt er das der Aufgabenerfüllung zugrundeliegende fachlich reflektierte Handeln⁹ und argumentiert diesbezüglich mit handlungsleitenden Theorien, eingesetzten Methoden und gewählten Settings (Fokus: wie hat der Träger den AdressatInnen konkret bei der Zielerreichung unterstützt). Darüber hinaus enthält er auch eine fachlich begründete Prognose zu einem eventuell weiterhin bestehenden Hilfebedarf. Konnte eine verabredete Leistung durch den freien Träger nicht erbracht werden, da z.B. trägerinterne Gründe dagegensprechen (u.a. längere Krankheit oder Ausscheiden von MitarbeiterInnen) bzw. die Betroffenen die Hilfe nicht angenommen haben oder gab es innerhalb der Hilfedurchführung evtl. ein Fehlverhalten seitens der MitarbeiterInnen gegenüber den AdressatInnen ist der öffentliche Träger im Rahmen des Berichtes auch darüber zu informieren. Datenschutzrechtliche Bedenken schlagen hierbei nicht durch. Der öffentliche Träger ist durch diese Art von Berichterstattung in die Lage zu

versetzen, die fachliche Qualität und Geeignetheit eines Hilfeerbringers für den individuellen Hilfefall bewerten zu können. Dies gilt umso mehr, als dass sich der öffentliche Träger mit der Kostenzusage verpflichtet, die Kosten der verabredeten und durch den freien Träger erbrachten Hilfe zu erstatten. Es wäre mit haushaltsrechtlichen Grundsätzen zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung unvereinbar, wenn er dies ohne jegliche Möglichkeit zur Überprüfung der erbrachten Leistungen tun müsste. Ein Instrument hierfür sind die beschriebenen Berichte, zumal der freie Jugendhilfeträger als „Leistungserbringer“ gem. § 666 BGB gegenüber dem Jugendamt als „Leistungsgewährer“ verpflichtet ist, nach Ausführung des verabredeten Auftrages Rechenschaft abzulegen.



Freie Träger haben über die Tätigkeitsberichte ihrerseits die Möglichkeit, die Qualität der Arbeit und damit eventuelle Alleinstellungsmerkmale deutlich herauszustellen. Dabei bietet es sich an, auch die AdressatInnen zu Wort kommen zu lassen. Sie sollten ermutigt werden, (zusammen mit einer von ihnen bestimmten Vertrauensperson) den Bericht gegenzulesen und Ergänzungen bzw. Korrekturen vorzunehmen zu lassen. Darüber hinaus sollten sie in einem gesonderten Teil des Berichtes ihrerseits die Hilfe reflektieren und weiteren Unterstützungsbedarf (sofern dieser besteht) benennen können. Diese Art von „dualen“ Berichten tragen nicht nur dazu

bei, dass erbrachte Leistungen insgesamt einem qualitativen Bewertungsprozess zugeführt werden können, sie sorgen zudem für eine aktive Beteiligung der AdressatInnen sowie für Transparenz in der Betreuungsarbeit und sind damit ein Beitrag zur Demokratisierung der Jugendhilfe in der sich HelferInnen und AdressatInnen auf Augenhöhe begegnen.⁹

Spezielle Regelungen bei Kindeswohlgefährdung

Werden dem freien Träger bei einem von ihm betreuten Kind/Jugendlichen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so ist das Gefährdungsrisiko gem. der Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft einzuschätzen. Ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, hat der Träger zunächst zu prüfen, ob er fachlich und auf Grundlage verfügbarer Ressourcen in der Lage ist, den weiteren Hilfeverlauf eigenverantwortlich weiter zu gestalten. Ist dies gegeben, hat die Gefährdungsmeldung an das Jugendamt immer dann zu unterbleiben, wenn die Erziehungsberechtigten problemseinsichtig und darüber hinaus

- entweder gewillt und in der Lage sind, die Gefahr selbst abzuwenden bzw.
- bereit sind, notwendige Unterstützung anzunehmen und die Kindeswohlgefährdung auf diese Weise abgewendet werden kann.
- Stellt sich im Laufe der Hilfe heraus, dass die Problemeinsicht und/oder Mitwirkung der Erziehungsberechtigten schwindet oder brüchig ist bzw. weitere – durch das Jugendamt zu organisierende – Hilfe für eine erfolgreiche Abwendung der Kindeswohlgefährdung notwendig wäre, sind die festgestellten

Aspekte einer Kindeswohlgefährdung (möglichst) mit Wissen der AdressatInnen an das Jugendamt weiterzugeben. Gleiches gilt aber auch, wenn der freie Träger erfolgreich und unter aktiver Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Rahmen einer von ihm eingeschätzten Kindeswohlgefährdung agiert und ein turnusmäßig festgeschriebenes Hilfeplangespräch stattfindet bevor die Kindeswohlgefährdung abgewendet ist. In solchen Fällen ist der öffentliche Träger bereits im Vorfeld des Hilfeplangesprächs zu informieren.

Auch wenn dies nicht explizit im § 8a Abs. 4 SGB VIII genannt ist, sind Mitteilungen über eine Kindeswohlgefährdung vom freien an den öffentlichen Träger nicht nur mündlich, sondern darüber hinaus schriftlich abzufassen. Nur so lässt sich weitgehend verhindern, dass zentrale Gefährdungsaspekte bzw. zur Gefährdungsabwehr hilfreiche Ressourcen bei der Übermittlung verloren gehen. Inhalt einer solchen Meldung sind neben den Gefährdungslagen (Leitfrage: wo ist das Kind durch welches Handeln bzw. Nichthandeln der Erziehungsberechtigten in Gefahr, z.B. körperliche bzw. häusliche Gewalt, seelische Misshandlung, Aufsichtspflichtverletzung, gesundheitliche Gefährdung, Autonomiekonflikt etc.) und Informationen zur Kooperationsbereitschaft/Problemeinsicht der Erziehungsberechtigten sowie verfügbarer Ressourcen zur Gefahrenabwehr auch Informationen über die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung für notwendig erachteten Sicherstellungsaufgaben der Erziehungsberechtigten. Sofern sich die Gefahr für das Kindeswohl dadurch nicht verstärkt (dies kann z.B. bei einem vermuteten sexuellen Missbrauch bzw. einer geplanten Zwangshehe der Fall sein), sind die Erziehungsberechtigten bei der Datenübermittlung aktiv mit einzubeziehen.

Unabhängig von den genannten Datenschutzvorschriften gilt für spezielle Berufsgruppen auch eine strafrechtliche Schweigepflicht. Nach § 203 Abs. 2 StGB werden

Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wenn Sie unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung zur Kenntnis gelangt. Dasselbe gilt seit dem 1. Januar 1975 gem. § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB auch für staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen. Datenschutz hat im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe neben einer sozialrechtlichen in der Regel also auch eine strafrechtliche Komponente. Qualifiziertes fachliches Handeln Sozialer Arbeit zeichnet sich nicht nur durch seine theoretische und methodische Begründbarkeit, sondern auch durch die Beachtung der geltenden Rechtsvorgaben aus. Das gilt ausnahmslos auch für die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz. Ihre Einhaltung schafft die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen HelferInnen und AdressatInnen. Eine gelingende Hilfe wiederum ist auf dieses Vertrauen dringend angewiesen.

Anmerkungen:

- ¹ vgl.: Lehmann, Radewagen: § 65 Rn 1.; in: Möller: Praxiskommentar SGB VIII, 2. Auflage; Bundesanzeigerverlag: Köln 2016
- ² Zum Begriff des Geheimnisses siehe: Schünemann, § 203 Rn. 19 in: Laufhütte, Rissing-van Saal, Tiedemann (Hrsg.): Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar, 6. Band, De Gruyter Recht: Berlin 2009: „Geheimnis ist eine Tatsache, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt oder zugänglich ist, die derjenige, dessen Sphäre sie entstammt, nicht aus dem Kreis hinausgelangen lassen will oder, würde er sie kennen, nicht aus diesem Kreis hinausgelangen lassen wollte und an deren Geheimhaltung er ein von seinem Standpunkt aus verständliches Interesse hat.“
- ³ siehe hierzu ausführlich: Lehmann, Radewagen: Basiswissen Datenschutz. Ist gute Arbeit trotz Schweigepflicht möglich? EREV Schriftenreihe 3/ 2011; S. 67 ff. SchöneworthVerlag: Hannover 2011
- ⁴ siehe hierzu: Radewagen: § 8a, Rn. 9 und 15. In: Möller: Praxiskommentar SGB VIII, 2. Auflage; Bundesanzeigerverlag: Köln 2016

⁵ siehe hierzu ausführlich Radewagen: Entwicklungsberichte ade – eine Entwicklung in Niedersachsen, in: Jugendhilfe 1/2007, S. 29 ff.

⁶ andere Auffassung: Kunkel, § 61, Rn. 288 (Stand 2012), in: Wabnitz, Fieseler, Schleicher: GK SGB VIII, Luchterhand Wolters-Kluwer: Köln

⁷ vgl.: Busch: Der Schutz von Sozialdaten in der Jugendhilfe, S. 60. Boorberg Verlag: Stuttgart u.a. 1997

⁸ siehe hierzu: Maykus: Beobachten, Beurteilen, Handeln: Handlungsbezogene Reflexion als Merkmal professioneller Sozialer Arbeit. In: Kreft; Müller; (Hrsg.): Methodenlehre in der sozialen Arbeit : Konzepte, Methoden, Verfahren, Techniken; München 2010; Seite 26 ff.

⁹ vgl.: Busch: Dokumentation in der Jugendhilfe und Sozialdatenschutz, S. 86 f. In: Henes; Trede: Dokumentation pädagogischer Arbeit, Walhalla Fachverlag: Regensburg 2004



*Prof. Dr. Christof Radewagen
Professor für Theorie und
Methoden Sozialer Arbeit
Hochschule Osnabrück
Postfach 1940
49009 Osnabrück
c.radewagen@hs-osnabrueck.de
www.hs-osnabrueck.de*

Care Leaver und Care Leaverinnen* aus Einrichtungen der Erziehungshilfe

Wie sehen sie ihre Lage, was fordern sie?

Anlass für diesen Fachartikel ist ein Hearing, das von Care Leavern in Kooperation mit der Uni Hildesheim und der IGfH organisiert wurde. Teilnehmende am Hearing waren ausgewählte Fachleute aus der Politik, den Hochschulen und diversen (Jugendhilfe) Organisationen sowie die BAG Landesjugendämter. Auch der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. war eingeladen worden. Das Hearing fand im Bundesministerium für Frauen, Familie und Jugend statt. Eine Örtlichkeit mit Symbolcharakter. Ein Zeichen, dass das Thema angekommen ist – auch in höchsten politischen Kontexten. Die Staatssekretärin Caren Marks führte in die Veranstaltung mit einem fachlichen Vortrag ein, bei dem sie auch Bezüge zu ihrer eigenen familiären Lebensgeschichte einbrachte.



Care Leaver – (k)ein Thema?

Care Leaver, ein Begriff, der bis dato noch nicht geschafft hat, in den Duden aufgenommen zu werden. Aber innerhalb weniger Jahre sind Care Leaver durch die gute Arbeit vor allem der Care Leaver selbst, durch die Uni Hildesheim und die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen flankiert von anderen Fachverbänden der Kinder- und Jugendhilfe, Wohlfahrtsorganisationen und auch durch den 14. Kinder- und Jugendbericht weit nach vorne in der Fachdebatte gerückt. Auch wird das Thema „Jugend“ in der politischen Agenda insgesamt wieder ernst genommen (s. z.B. das Ressort „Eigenständige Jugendpolitik“

sowie gesetzliche Änderungsabsichten in Bezug auf Care Leaver, die weiter unten im Text benannt werden).

Care Leaver bezeichnet junge Menschen, die ihr Leben oder ein Teil ihres Lebens bei Pflegeeltern oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verbracht haben und diese mit Erreichen des 18. oder spätestens 21. Lebensjahres verlassen müssen/mussten. Care Leaver stehen vor ganz besonde-

ren Herausforderungen. Diese wurden und werden (mittlerweile!) in diversen Fachveranstaltungen und einer Vielzahl von Fachbüchern und -artikeln beschrieben, analysiert und bezüglich Handlungsoptionen und Verbesserungsbedarfen durchleuchtet.

Care Leaver – Wie sie ihre Interessen vertreten!

Seit 2014 gibt es den Careleaver e.V. (www.careleaver.de) als Selbstorganisationen von Care LeaverInnen. Sie tauschen sich untereinander aus, treten an die Öffentlichkeit mit (fach)politischen Forderungen (wie bei diesem Hearing), mit persönlichen Lebensgeschichten, die ihre Situation veranschaulichen (vgl. z.B. Krummel) oder sie zeigen Präsenz im Internet. Beim Care Leaver Kompetenznetz ([\[tenznetz.de\]\(http://tenznetz.de\)\), das seit 2015 besteht, handelt es sich um ein Team aus Fachkräften unterschiedlicher Professionen, die Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Care Leavern haben. Es hat sich zum Ziel gesetzt, die Situation der Care Leaver insbesondere im Bereich der Pflegekinderhilfe zu verbessern und Care Leavern eine Stimme zu geben. Dabei wird mit den Care Leavern kooperiert.](http://www.careleaver-kompe-</p></div><div data-bbox=)

Zudem haben sich ehemalige Care Leaver als „Fachleute in eigener Sache“ zusammengefunden. Inzwischen gibt es auch einige regionale Care Leaver Netzwerke, z. B. in Stuttgart. Auch Praxisorganisationen haben sich auf den Weg gemacht, die Übergänge ihrer Care Leaver durch bessere Netzwerk- und Ehemaligenarbeit weiter zu entwickeln (etwa die Aktion Mensch in einem Projekt mit den Bonhoeffer Häusern in Tübingen und dem Albert-Schweitzer-Kinderdorf in Waldenburg).

Die Care-Leaverorganisationen versuchen der (Fach)Öffentlichkeit und den für sie zuständigen Personen und Behörden die besondere Situation näher zu bringen, in die die jungen Menschen geraten, wenn der Schutz/die Unterstützung durch PädagogInnen in der Jugendhilfeeinrichtung nicht mehr gewährleistet ist.

Die Care Leaver fordern zur Durchsetzung ihrer Interessen u.a. eine Unterstützung von Care Leaver-Selbstorganisationen sowie flächendeckend unabhängige Ombudsstellen zur Beratung und zur Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte in Streit- und Konfliktfällen.

Care Leaver – Wo liegen Probleme?

Die Care Leaver, die in großer Zahl an dem Hearing teilnahmen, brachten die zentralen

Punkte vor. In einer selbstbewussten und kreativen Art und Weise, von der die anwesenden Fachkräfte sichtlich beeindruckt waren.

Schnittstelle Volljährigkeit

In der Fachdebatte wird eine Verlängerung und Ausdehnung der Jugendphase konstatiert; die zudem mit Merkmalen von Offenheit und Ungewissheit gekennzeichnet ist. Die meisten jungen Erwachsenen in Deutschland beginnen immer später eine Ausbildung – mit durchschnittlich 20 Jahren (BIBB Datenreport 2014, 163ff) und verlassen immer später das Elternhaus (Jungen mit fast 25 Jahren, Mädchen mit 23 J.) (vgl. Statista – Data from 2012, s. auch BMFSFJ 2013, S.213ff). Gleichzeitig sind Care Leaver gezwungen, mit 15, 16, 17 Jahren in eine Verselbständigungsphase zu treten, um dann überwiegend mit dem Erreichen der Volljährigkeit oder spätestens mit 21 Jahre „auf eigenen Füßen stehen zu können“.

Die Care Leaver beim Hearing drehten den Spieß um, sie zeigten einen selbst kreierten und gedrehten kurzen Filmclip in dem eine perplexen Jugendliche an ihrem 18. Geburtstag von den Eltern zusammen mit den Geburtstagswünschen zum „Erwachsenensein“ aufgefordert wird, das Elternhaus zu verlassen und sich ins „Erwachsenenleben“ zu begeben, da die Eltern nun nicht mehr zuständig seien. Rückkehr? Nicht vorgesehen. Weitere Unterstützung? Ebenso wenig. Emotionale Bindung? Abgebrochen. Finanzielle Sicherheit? Nicht mehr gewährleistet. Ein Szenario, welches in familiären Kontexten in der Realität kaum vorstellbar ist. Für Care Leaver hingegen ist das die Realität. Man kann kaum erwarten, dass sich mit dem kalendarischen Erreichen der Volljährigkeit der Unterstützungsbedarf grundlegend und von heute auf morgen verändert. Nicole Rosenbauer drückte es an anderer Stelle so aus: „(...) dass die individuell-emotionale, soziale und ökonomische Selbstständigkeit mit der abstrakt-formalen, juristisch konstruierten

Volljährigkeitsgrenze nicht deckungsgleich sein muss und dass an der Schwelle von Jugend zum Erwachsenenwerden belastenden und belastete Situationen entstehen können (...) (Rosenbauer 2010, S. 64). Hier muss Jugendhilfe mit ihren sozialpädagogischen Unterstützungsangeboten zur Seite stehen. Eine zu frühe oder erzwungene Beendigung der Hilfen kann eine (erneute) biografische Verunsicherung zur Folge haben. Wie die Verläufe nach Beendigung der Jugendhilfe sind, müsse –so die Care Leaver– durch Forschungen noch verstärkt untersucht werden.

Beziehungskontinuität

Das „permanente Erzählen“ der eigenen Lebensgeschichte bei unterschiedlichen Institutionen und Ansprechpartnern sei belastend und führe zu Verweigerungshaltungen, so ein Care Leaver. Einigkeit bestand darin, das –soweit machbar– die Bezugspersonen in den Einrichtungen ansprechbar bleiben sollten. Eine Forderung: das „Ehemaligenmanagement“ wie es ein Care Leaver nannte, müsse rechtlich und finanziell abgesichert sein und dürfe nicht dem persönlichen Engagement einzelner PädagogInnen anheimgestellt werden.

„Volljährigenpädagogik“

Die jungen Menschen erwarten kein dauerhaftes „Care“, sondern Partizipation bei allen sie betreffenden Belangen und eine bedarfsgerechte Unterstützung im Übergang sowie nach Beendigung der stationären Hilfen durch möglichst vertraute AnsprechpartnerInnen. Hilfe darf nicht abrupt beendet werden.

Dabei ist der erforderliche Unterstützungsbedarf sicher ein anderer als in der Kindheit und der frühen Pubertät, weshalb eine „Volljährigenpädagogik“ angezeigt ist. Weniger erzieherische Interventionen, mehr sozialpädagogische Begleitung. Dies wird im Übrigen auch im Kontext unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge diskutiert und

wurde im 14. Kinder- und Jugendbericht eingefordert (vgl. BMFSFJ, 2013, S. 352). Die aktuellen Angebote scheinen diesen Ansprüchen nicht immer hinreichend zu entsprechen. Herr Prof. Nüsken verwies deshalb im Hearing darauf, man dürfe bei allen berechtigten Forderungen nach gesetzlichen Regelungen nicht aus dem Auge verlieren, wieviel in Punkto Fachlichkeit noch zu leisten sei.

Volljährigkeit wirkt

„4 Jahre Jugendhilfe und wechselnde Betreuer, jetzt bin ich 18 und allen zu teuer“ (Aus einem vorgetragenen Hearingsong einer Care Leaverin). „Volljährigkeit wirkt“ – verstanden in dem Sinne, dass ab dem 18. Lebensjahr die Unterstützungsangebote erheblich einbrechen, ist eine zutreffende Erfahrung für junge Menschen, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leben. Viele Jugendämter forcieren eine frühe Verselbständigung, was von den Care Leavern wie von vielen Fachleuten kritisch bewertet wird. Denn eine zu frühe Verselbständigung birgt die Gefahr des Scheiterns, so dass teure Maßnahmen der stationären Jugendhilfe nicht zu einem positiven Abschluss geführt werden. Das mache weder ökonomisch noch sozial Sinn. Werden Care Leaver aus finanziellen Gründen zurzeit noch stärker genötigt, früh auszuziehen, als es bisher ohnehin schon der Fall war? Eine Frage, die die Grünenpolitikerin Frau Dörner an das Fachpublikum richtete. Dazu fehlt es offensichtlich aktuell an Analysen, zumindest blieb die Frage unbeantwortet.

Strukturelle Ungleichheiten

Aus dem Fachpublikum wurde beklagt, dass die aktuelle Situation in Deutschland durch strukturelle Ungleichheit gekennzeichnet ist, denn Jugendliche, die in armen Städten leben, unterliegen der Gefahr, dass ihnen aus Kostengründen weniger Hilfen nach §41 bewilligt werden (können) als in Städten mit guter Finanzlage. Dabei ist gerade

in ärmeren Städten aufgrund der Sozialstruktur häufiger eine Unterstützung notwendig. Frau Böllert (AGJ) sprach davon, dass die Hilfestellung von „Zufälligkeiten kommunaler Gegebenheiten“ abhängt.

Bundeseinheitlichere Bedingungen könnten durch einen verbindlichen Rechtsanspruch auf Unterstützung bis zu 21 Jahren gewährleistet werden – eine Forderung der Care Leaver und beispielsweise der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/Care_Leaver.pdf). Es müsse quasi eine Beweislastumkehr geben, nicht die jungen Volljährigen müssten einen Antrag stellen und erklären, weshalb eine Weiterbetreuung über das 18. Lebensjahr hinaus notwendig ist, sondern die Jugendämter sollten generell bis zum 21. Lebensjahr fördern und ggf. begründen, weshalb eine frühere Beendigung der Jugendhilfe im Einzelfall möglich und sinnvoll ist. Eine sinnvolle Forderung, die aus fiskalischen Gründen jedoch kaum Chancen auf Durchsetzbarkeit hat.

Fazit: Angebote der Erziehungshilfe/Kinder- und Jugendhilfe müssen nach fachlichen Erwägungen angeboten werden, wobei grundsätzlich von einer Unterstüt-

zungsnotwendigkeit bis zum 21. Lebensjahr auszugehen ist (und ggf. darüber hinaus). Es sind an den Übergängen bedarfsgerechte, individuelle und flexible Gestaltungsoptionen im Rahmen der Jugendhilfe zu gewährleisten. Verschiebeparkplätze in andere Systeme aus finanziellen Gründen darf es nicht geben. Und in Krisensituationen müssen stabilisierende Maßnahmen garantiert sein, ebenso eine Coming-back-Option in die Einrichtung(en) der Kinder- und Jugendhilfe. Zudem wurde eine verbindliche Nachbetreuung von mindestens einem Jahr eingefordert.

Bildungsplanung

Ein weiteres Themenfeld beim Hearing war die Frage von Bildung und Bildungschancen. Bildung sei kein definiertes Ziel von Heimerziehung, sie würde nicht explizit gefördert, so die Care Leaver. Vor allem würden längerfristige Bildungswege nicht ausreichend Unterstützung erfahren. Auch Überbrückungsoptionen oder das Sammeln von (Lebens- und Berufs) Erfahrungen durch die Teilnahme an einem Freiwilligen Sozialen Jahr oder einem Bundesfreiwilligendienst sei in den Hilfen zur Erziehung nicht vorgesehen.

Zudem benannten die Care Leaver Probleme bei den Übergängen zwischen den Rechtskreisen SGB VIII, SGB II, SGB III und SGB XII. Diese müssten durch verbindliche Absprachen/Zuständigkeiten geregelt werden, um gelingende Übergänge zu ermöglichen. Als Beispiel wurde die Bearbeitungszeit eines BAFöG-Antrages und die notwendige Zeit der finanziellen Überbrückung angeführt. Die BAFöG-Ämter verlangen Einkommensnachweise von den Eltern der Care Leaver. Diese seien jedoch oft nur sehr schwer oder gar nicht zu besorgen. Zudem werden Care Leaver gezwungen, oftmals unerwünschte Kontakte zu ihren Eltern aufzunehmen und somit in unnötige emotionale Konflikte verwickelt.

Finanzielle Situation

Da Care Leaver meist wenig Geld haben und es an finanziellem Rückhalt durch die Familie fehlt, wird der Übergang aus dem Jugendhilfesystem ins Erwachsenenleben erheblich erschwert.

Hilfreich wären schnelle und unkomplizierte Hilfen durch Notfallfonds oder zinsfreie Kredite. Einzelne Unterstützungsangebote wie sie beispielsweise Care Leaver der

Durchblick – Infos auf deinem Weg aus der Jugendhilfe ins Erwachsenenleben.

Diese Broschüre für CareLeaver ist im Rahmen des Projekts „Rechte im Übergang-Begleitung und Beteiligung von CareLeavern“ entstanden, das von der Stiftung Dt. Jugendmarke unterstützt wurde.

Die Veröffentlichung kann als Leitfaden benutzt werden, damit Übergänge aus der Jugendhilfe gelingen. Die Broschüre wendet sich an die Jugendlichen selber, kann aber auch gut von den Fachkräften in den Einrichtungen als Orientierung verwendet werden. Es werden über Wohnen, Geld, Versicherung, Schule, Ausbildung und andere Themen mehr in übersichtlicher Form, leicht lesbare und gut verständliche Tipps und Hinweise gegeben. Auch die grafische Gestaltung ist ansprechend.

Die Broschüre wurde 2016 veröffentlicht und kann bei der IGfH gegen Versandkosten bestellt werden. Auch ein Download ist möglich. www.careleaver-online.de

CareLeaver e.V. ausgezeichnet

Der CareLeaver e.V. wurde am 30.06.2016 mit dem diesjährigen Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis ausgezeichnet. Für den Preis gab es 160 Bewerbungen für die vier Kategorien Praxispreis, Theorie- und Wissenschaftspreis sowie Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfen. Eine Jury traf die Auswahl.

Der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis – wird von den Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder gestiftet und vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ alle zwei Jahre verliehen.

SOS-Kinderdörfer oder z.T. durch Stiftungen erhalten können, erreichen nur einen Teil der Care Leaver und werden daher als nicht ausreichend angesehen.

Eine zentrale Forderung war, die Kostenheranziehungsregelung während des Aufenthalts im Jugendhilfesystem zu ändern. Bis zu 75% der Verdienste etwa durch einen Nebenjob können von den Jugendämtern als Beteiligung an den Unterbringungskosten eingezogen werden. Somit haben die Jugendlichen keine Chance, Geld für das Leben nach der Heimerziehung anzusparen. Eine finanzielle Beteiligung sei –so ein Care Leaver im Hearing– grundsätzlich zwar in Ordnung, die Größenordnung jedoch wird als ungerecht angesehen. Schließlich habe man sich seine Eltern und die Lebenssituation nicht aussuchen können. Die derzeitige Höhe der Kostenheranziehung habe negative Auswirkungen etwa in Bezug auf die Arbeitsmotivation.

Gesetzgebung

Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels wurde im BMFSFJ an den gesetzlichen Veränderungen im SGB VIII gearbeitet. In Bezug auf junge Volljährige/Care Leaver nannte die Staatssekretärin Frau Marks folgende Aspekte:

- Bei der Zuzahlungsregelung soll eine Ermessensregelung eingeführt werden, die mehr Flexibilität ermöglicht.
- Es ist eine flexiblere Gestaltung der Rückkehroption vorgesehen.
- Im Hilfeplanverfahren soll das Übergangsmanagement geschärft werden.
- Bei der Elternarbeit werden Verbesserungen für notwendig erachtet.

Wegmarkierungen

Junge Volljährige suchen (Aus)Wege – von Prachtstraßen, Sackgassen und Wendepunkten, so lautete der Titel einer AFET-Fachtagung Anfang 2016 (vgl. [chiv-Tagungsdokumentationen/2016-Tagungsdokumentationen.php\). An dieses Bild anknüpfend kann konstatiert werden, dass \(fach\)politisch an \(Aus\)Wege gearbeitet wird, doch viele Wege noch versperrt bleiben. Und auf Prachtstraßen können die Care Leaver sicher nicht wandeln. Mit 18 fühlen sie sich als „Niemandskinder“ \(eine Care Leaverin in einem Artikel\) oder sie werden wieder unfreiwillig zu Kindern ihrer leiblichen Eltern, nämlich dann, wenn sie genötigt werden, für ihre biologischen Eltern finanziell einzustehen. Eine „Scheidungsoption“ wäre wichtig, damit „wir nicht für diejenigen Eltern gerade stehen müssen, die uns verlassen, geschlagen oder schlecht behandelt haben“. Dies sei eine Demütigung, so brachte es ein Care Leaver emotional am Ende der Veranstaltung auf den Punkt.](http://www.afet-ev.de/Tagungsdokumentation/Ar-</p></div><div data-bbox=)

Bis alle Forderungen anerkannt und sich in alltäglichen Verbesserungen niederschlagen, dürfte es noch ein sehr langer Weg sein. Ein beim Hearing ausgelegter „Mutmacher-Kalender“ (vgl. www.klueckskinder.de/mutmacher-kalender-2015), der Care Leaver-Portraits beinhaltet, enthält u.a. einen Spruch von Albert Einstein: „Das Leben ist wie ein Fahrrad. Man muss sich vorwärts bewegen, um das Gleichgewicht nicht zu verlieren“ (Kalenderblatt Oktober 2016). Man kann den Eindruck gewinnen, dass es vorwärts geht. Langsamer und wackeliger als es sich mancher Care Leaver wünscht, aber immerhin...

Anmerkung:

* Grundsätzlich legen der Autor und der AFET Wert auf das Gendern in Artikeln, weshalb das große Binnen-I verwendet wird. In diesem Beitrag würde die Lesbarkeit aber erheblich erschwert, weshalb beim Begriff Care Leaver nur die männliche Form verwendet wird. Zudem wird an dieser Stelle auf die uneinheitliche Schreibweise Care Leaver, Careleaver oder Care-Leaver in der Fachliteratur hingewiesen. Der Begriff Care Leaver wurde im Tagungsflyer verwendet, weshalb er auch hier so benutzt werden soll.

Literatur

- AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe. www.afet-ev.de/Tagungsdokumentation/Archiv-Tagungsdokumentationen/2016-Tagungsdokumentationen.php (letzter Zugriff 26.05.2016)
- AGJ-Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (2014) : Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung. Leaving Care als eine dringende fach- und sozialpolitische Herausforderung in Deutschland. Diskussionspapier 18/19.09.2014
- BIBB. Bundesinstitut für Berufsbildung. BIBB Datenreport 2014 (2014) : Alter der Auszubildenden und Ausbildungsbeteiligung der Jugendlichen im dualen System, S.163ff. S. auch: <https://www.bibb.de/datenreport/de/2014/19511.php> (letzter Zugriff 26.05.2016).
- BMFSFJ. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2013) : 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Drucksache 17/12200.
- IGfH und Institut für Sozial- und Organisationspädagogik Universität Hildesheim. Jugendhilfe und IGfH und dann? Care Leaver haben Rechte. Positionspapier. www.igfh.de/cms/sites/default/files/5%20%20Forderungen_Care%20Leaver%20haben%20Rechte_0.pdf. (letzter Zugriff 26.05.2016).
- Krummel Roxan (2015) : Sind Pflegekinder mit 18 Jahren Niemandskinder? Dialog Erziehungshilfe 4-2015, S. 34-36.
- Mutmacher-Kalender 2016 : www.klueckskinder.de/mutmacher-kalender-2015 (kostenfrei bestellbar). (letzter Zugriff 26.05.2016).
- Rosenbauer, Nicole (2011) : Selbständigkeit als Ziel?! Jugendliche und junge Volljährige in den Hilfen zur Erziehung. 64-83. In : Fertig mit 18? Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.). Eigenverlag.
- Statista - Data from 2014. <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/73631/umfrage/durchschnittliches-alter-beim-auszug-aus-dem-elternhaus/> (letzter Zugriff 26.05.2016).

Reinhold Gravelmann
AFET-Referent

In Gedenken an Christian Meineke

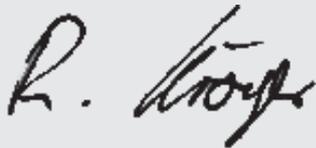
Zu früh...viel zu früh

Wir trauern um unser engagiertes aktives AFET-Vorstandsmitglied Christian Meineke. Viel zu früh und sehr plötzlich ist Christian Meineke im März 2016 im Alter von nur 62 Jahren nach schwerer Krankheit verstorben. Der AFET und die Kinder- und Jugendhilfe haben ihm wichtige Impulse zu verdanken und Christian Meineke hinterlässt in unserem Verband und im AFET-Vorstand eine große Lücke!

Die Vorstandsmitglieder haben seine Fachkunde, seine offene Freundlichkeit, sein Engagement, seinen innovativen Einsatz für Kinder und Familien, seinen Gerechtigkeitsinn, seine Erfahrung und seine Kreativität geschätzt. Umgekehrt war offensichtlich, dass Christian Meineke die Mitarbeit im AFET-Vorstand viel bedeutet hat und wir sind dankbar für die gemeinsamen Jahre in denen wir die Kinder- und Jugendhilfe voranbringen konnten!

Im Namen des Gesamtvorstands und der Geschäftsstelle des AFET – Bundesverbandes für Erziehungshilfe sprechen wir seiner Ehefrau zum frühen und überraschenden Tod unser Beileid und unsere tiefe Betroffenheit aus.

Wir werden ihn sehr vermissen.



Rainer Kröger
Vorsitzender



Jutta Decarli
Geschäftsführerin



Luise Hartwig, Gerald Mennen, Christian Schraper (Hrsg.)

Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik? Grundlagen, Praxis, Perspektiven*

Beltz-Juventa, 1. Auflage 2016 316 Seiten
ISBN 978-3-7799-2286-5

„Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik?“, ein ebenso schöner und passender wie auch verführerischer Titel, den die Herausgeber ihrem wichtigen Werk gegeben haben. Schön, weil zweifelsohne Fixsterne über Jahrhunderte in der nächtlichen Navigation grundlegende Hilfen gegeben haben, aber eben auch verführerisch, weil diese grundlegenden Hinweise dringend durch die Kenntnis örtlicher Wegemarken und eines sich verändernden Terrains, indem man sich bewegt, ergänzt werden müssen. Aus formalisierten Kinderrechten lassen sich eben noch keine Handlungsanweisungen für konkrete Erziehungssituationen ableiten, sie bedürfen der Einordnung und Deutung und einer grundsätzlich akzeptierenden Haltung von Leitung und Fachkräften, was in den einleitenden Worten der Herausgeber und in den einzelnen Beiträgen sehr deutlich wird. Aus einem weiteren Grund finde ich den Buchtitel ausgesprochen anregend: Wenn man sozialpädagogischen Fachkräften in den praktischen Arbeitsbereichen nicht unbedingt eine natürliche Affinität zur Materie des Rechts und der Gerichtsbarkeit nachsagen kann, worauf in dem Beitrag von Heinz Joachim Büker (S. 185 ff) hingewiesen wird, dann kann es auch bei dem nicht so spontan geneigten Leser/Leserin vielleicht eine Bereitschaft fördern, sich auf Reitediskussionen einzulassen, wenn in einem sehr gut lesbaren Buch mit einem spontan ansprechenden Titel auf die wichtige Navigationsfunktion von Kinderrechten für die Pädagogik verwiesen wird.

Outlaw, die Stiftung, die Universität Koblenz-Landau und die Fachhochschule Münster haben im Herbst 2014 einen Kinderrechte-Kongress veranstaltet. Das Buch basiert auf den Beiträgen der Veranstaltung und wurde ergänzt durch weitere aktuelle Themen.

Zusammengefasst unter drei Kapiteln, **I. Grundlagen – II. Praxis – III. Perspektiven**, geben die 29 Beiträge einen hervorragenden Überblick über die unterschiedlichsten Blickwinkel auf Kinderrechte, über entsprechende Projekte und Umsetzungserfahrungen und über Bedingungen, unter denen, die Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 als Fixstern zu einer erfolgreichen Navigation in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe beitragen können. Hierzu werden auch Erfahrungen mit der Umsetzung von Kinderrechten in der Schweiz und in Österreich vorgestellt.

In einem inhaltlich sehr engagierten Geleitwort zum **Kapitel Grundlagen** weist Malu Dreyer auf die gesellschafts-, familien- und bildungspolitischen Herausforderungen und Perspektiven der Kinderrechte hin und fordert die Kinderrechte im Gleichrang zum Elternrecht in das Grundgesetz aufzunehmen.

Dieser Forderung schließen sich andere Beiträge mit der Begründung an, dass mit dem Bedeutungszuwachs durch den Ver-

fassungsrang die Durchsetzungschancen von Kinderrechten verbessert würden.

Eine weitgehende Übereinstimmung zeichnet sich in den Autorenbeiträgen zum Kapitel Grundlagen insofern ab, dass neben den formalisierten Kinderrechten die Einrichtungskultur und insbesondere die Haltungen der Leitungsebene sowie von Mitarbeitenden und Angehörigen zu den Schutz-, Förder- und Beteiligungsaspekten der Kinderrechte einen entscheidenden Einfluss auf deren Umsetzungschancen nehmen.

Im **Kapitel Praxis** werden die konkreten Herausforderungen für die Sicherung der Kinderrechte in 18 Handlungsfeldern der Pädagogik bzw. der sozialen Arbeit dargestellt, wobei in diesem breiten Praxisspektrum der Stand der Umsetzung und das Gelingen wie auch die damit verbundenen Fallstricke erläutert und zur Diskussion gestellt werden. Sehr zu begrüßen ist, dass dieses Kapitel Praxis das absolut umfangreichste des ganzen Buches ist und damit einer Theorielastigkeit, die vielen ähnlichen Veröffentlichungen attestiert werden muss, von vornherein ein Riegel vorgeschoben wird.

Sehr bedeutsam und praxisnah an diesem Buch zum Gestalten von Kinderrechten ist ein roter Faden, der darin besteht, dass die positiv konnotierten Begriffe der Achtung, Beteiligung, Förderung und des Schutzes

von Kindern nicht die einzigen Orientierungsgrößen der Erwachsenen im Umgang mit Kindern sein können. Denn es kommt das unausweichliche Dilemma, dass Kinder als seiende Subjekte anerkannt und angenommen und als werdende Subjekte erzogen werden müssen; daraus entsteht bei aller beabsichtigten Gleichheit ein asymmetrisches Gewalt- und Abhängigkeitsverhältnis.

Dieses im Erziehungsauftrag begründete Abhängigkeitsverhältnis im pädagogischen Alltag bedarf bei den Fachkräften eines dauerhaften Bemühens um Transparenz und um den Erhalt des Vertrauensverhältnisses zum Kind. Weiterhin sind Einzel- und Team-Reflexion, sowie interne und externe Beschwerdemöglichkeiten und Ombudschaftsverfahren geboten, die jungen Menschen bekannt und zudem barrierefrei zugänglich gemacht werden müssen (Luise Hartwig, Gerald Mennen, Christian Schrapper S. 307 f).

Die hier vorgelegte außerordentlich informative Darstellung gelebter Praxis ist ja so viel mehr als eine Gebrauchsanleitung für Kinderrechte, denn sie bietet eine solche Fülle von Hinweisen, sich als einzelne Fachkraft oder als Institution auf einen guten Weg zur gelingenden Umsetzung von Kinderrechten zu machen. Gleichzeitig werden Unzulänglichkeiten, Widersprüche und Stolpersteine benannt und so bietet dieses Buch zu den unterschiedlichsten Ausgangssituationen hervorragende Anregungen, um den Prozess, die Kinderrechte mit Leben zu füllen und für sich selbst oder in einer Institution erfolgreich aufzunehmen oder weiterzuführen.

Im Kapitel **Perspektiven** wird zunächst das Anliegen aufgenommen im Rahmen der Kinderrechte das Kind als Subjekt zu stärken und ihm mehr Gehör zu verschaffen; weiterhin geht es um das schwierige Thema der Durchsetzung von Kinderrechten in der Schule. In einem anderen Beitrag wird die Frage behandelt, ob das Bundesverfassungsgericht in aktuellen Entscheidungen

das Elternrecht stärkt und abschließend wird für die Einführung eines indikatoren-basierten Datenberichts zur Entwicklung der Kinderrechte in Deutschland plädiert.

Im Schlusskapitel erläutern die Herausgeber die Rechtsstellung von Kindern und die Verfahrensvorgaben, die auch im KJHG vorgesehen sind, um die Rechte von Kindern abzusichern. Ausgehend von dem manchmal als unverbindliche „Programmformel“ bezeichneten Teil des § 1 im SGB VIII: *„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“* zeigen die Herausgeber in einer sehr schönen und gut nachvollziehbaren Deutung und Erläuterung dieser Formulierung, dass diese wesentlich mehr sei, als eine unverbindliche Programmformel und machen deutlich, dass sie sich als **Fixstern** für die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien anbietet (Luise Hartwig, Gerald Menne, Christian Schrapper S. 301). Im weiteren Verlauf des Schlusskapitels werden die spezifischen Rechtsprobleme von Mädchen/Jungen und Flüchtlingskindern, das zu gestaltende Spannungsverhältnis von Pädagogik-Erziehung-Recht, der Schutz durch rechtsstaatliche Verfahren und die Notwendigkeit von Beschwerderechten und Ombudschaften behandelt. Abschließend verdeutlichen die Herausgeber, dass bei aller Dringlichkeit und Bedeutung der Praxis auch die Theorie, das Nachdenken und das Reden über Kinderrechte Voraussetzung für das Gelingen „... einer bewusst gestalteten gesellschaftlichen Praxis für Kinder“ sei (S. 311 f).

Insgesamt lässt sich sagen, dass dieser Band über die gründliche Erörterung der UN-Kinderrechtskonvention – auch ein solcher **Fixstern** – hinaus, ganz hervorragende Hinweise dafür liefert, was an Sichtung und Achtsamkeit für eine gute Einschätzung des Terrains und an vorbereitenden Vorkehrungen zum Abbau von Barrieren sowie zum Aufbau einer entsprechenden

Haltung der Fachkräfte und einer Kultur der Institution erforderlich ist. Denn neben der Grundnavigation über Fixsterne ist es dringend erforderlich im Praxisfeld, gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Implementation von Kinderrechten zu schaffen. Dieses Buch ist jedem sehr zu empfehlen, der sich mit der guten Umsetzung von Kinderrechten – in welchem Praxisfeld auch immer – beschäftigt und hierfür einsetzt.

*Eine Langfassung der Rezension ist auf der AFET-Homepage unter www.afet-ev.de/veroeffentlichungen/Dialog/eingestellt.



Dr. Jürgen Blumenberg
Rosenau 4
79104 Freiburg



Günther Deegener

Risiko- und Schutzfaktoren des Kinder- und Jugendhilfesystems bei Prävention und Intervention im Kinderschutz

Papst Science Publishers, Lengerich 2014, 510 Seiten
ISBN 3899679873

Selten musste ich einem Buch für eine Rezension so viel Zeit und Aufmerksamkeit widmen – aber es hat sich gelohnt. Günther Deegener widmet sich der Aufgabe, die relevanten Forschungsergebnisse und Veröffentlichungen zu Risiko- und Schutzfaktoren des Kinder- und Jugendhilfesystems bei Prävention und Intervention im Kinderschutz in ihren Kernergebnissen und Aussagen vorzustellen und sie vor allen für die Praxis nutzbar zu machen. Er bewältigt diese Aufgabe mit viel Sorgfalt, hat aber auch den Mut Schwerpunkte zu setzen und historische, gesellschaftliche und politische Bezüge herzustellen.

Dennoch oder gerade deshalb gewinnt man/frau beim Lesen neue Klarheit über das Wesentliche. Beeindruckend ist sowohl der Blick auf den jeweils prägenden Zeitgeist seit den 50er Jahren bis in die aktuelle Diskussion um eine Bewertung der Folgen des Bundeskinderschutzgesetzes von 2012 und die Folgen von Kinderarmut und Konzepten der Sozialraumorientierung. Der besondere Wert für die Praxis liegt zum einen in der Aufbereitung bisher vernachlässigter Themen, insbesondere die Darstellung der Forschungsergebnisse zu strukturellen Risikofaktoren der HelferInnen und des Helfersystems und der Erkenntnisse über Qualitätsmerkmale eines nachhaltigen Umgangs mit Fehlern als Voraussetzung einer positiven Fehlerkultur. Dabei wird klar, Untersuchungen durch verwaltungsinterne Stellen und die Suche und öffentliche Benennung von Schuldigen sind der falsche Weg.

Ebenso wichtig ist die Aufarbeitung der Wirkung nach wie vor viel zu selten genutzter Schutzfaktoren, die nachweislich

den Erfolg von Hilfen und Interventionen erhöhen. Diese Kapitel sollten zum Pflichtprogramm jedes Ausbildungsganges aber auch jeder Führungsschulung gehören, denn wegen derer Nichtbeachtung scheitern nicht nur zahlreiche Einzelfälle sondern ganze kommunale Kinderschutzkonzepte.

Bedeutsam ist vor allem, dass Deegener das Spannungsverhältnis zwischen kontrollierend-überwachenden Kinderschutz zu einer proaktiv unterstützenden Kinder- und Jugendhilfepraxis aufmacht. Die vorgestellten Forschungsergebnisse lassen keinen Zweifel aufkommen, dass wir in Deutschland den kontrollierenden und intervenierenden Kinderschutz haben ausufern lassen und die starkmachende Unterstützung und Förderung von Familien, Kindern und Jugendlichen vernachlässigt haben. Zugleich weist Deegener mit der Darstellung relevanter Forschungsergebnisse darauf hin, dass unsere Kontrollorientierung im Kinderschutz blinde Flecken aufweist. So wird in Politik, Forschung und Praxis der Schutz älterer Kinder und Jugendlicher kaum thematisiert, der sexuelle Missbrauch nimmt eine zentrale Stellung ein obwohl Fälle der Kindesvernachlässigung ca. viermal so häufig sind und Strategien der Kinder- und Jugendhilfe und des Kinderschutzes im Umgang mit Folgen der Armut für Kinder und Jugendliche führen in der Praxis ein Schattendasein. Hilfreich für Praxis ist auch der Überblick über Forschungsergebnisse zum Umgang mit Ambivalenz in der Beurteilung von Stärken und Schwächen elterlichen Erziehungsverhaltens und der Prognose von Risiken für das Kindeswohl.

Gestalterisch wird das Auffinden wesentlicher Erkenntnisse und Aussagen erleichtert durch gut ausgewählte plakative Zitate in den Randbereichen der Seiten und durch eine klare Gliederung. So kann man nach dem Lesen zwar nicht zu einer Kurzzusammenfassung schreiten, die deshalb auch nicht versucht wurde. Man kann das Buch aber als ein besonders gelungenes Nachschlagewerk nutzen, wenn man/frau bei irgendeinem Unterthema mal wieder ein Vertiefungsinteresse verspürt.

Ich bin sicher, dass ich dieses Buch sowohl im Zusammenhang mit der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes als auch in der Diskussion um die Eckpunkte der Reform des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) regelmäßig nutzen werde.



*Dr. phil. Wolfgang Hammer
Friedrich-Hebbel-Str. 3
22848 Norderstedt*



Jan Kepert, Peter-Christian Kunkel

Kinder- und Jugendhilferecht Fälle und Lösungen

Nomos, 5. Auflage 2016, 187 Seiten
ISBN: 978-3-8487-2251-8

Dieses Werk ist für viele Studenten der sozialen Arbeit im Bereich der Kinder und Jugendhilfe seit vielen Jahren nicht mehr wegzudenken. Auch dem Praktiker/der Praktikerin – gleich ob beim Jugendamt oder einem freien Träger – kann es in manchen Sachverhalten schneller die Rechtsfindung ermöglichen als das gerade für Nichtjuristen oft ungeliebte „stöbern“ in einem Kommentar.

Auch die jetzt erschienene 5. Auflage – diesmal als Autoren Prof. Dr. Jan Kepert in Nachfolge von Frau Prof. Dr. Birgit Hoffmann mit Herr Prof. Peter-Christian Kunkel – bleibt dem bewährten Aufbau treu. Unter den Überschriften Übungsblatt 1–14 werden die einzelnen Kapitel des SGB VIII bearbeitet. Jedem Übungsblatt ist wieder eine Einführung vorangestellt, die die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Regelungen quasi als Wissensteil zusammenfasst. Dabei konzentrieren sich die Autoren in besonderem Maße auf eine praxisorientierte Darstellung. Den Einführungen folgen zunächst allgemeine Verständnisfragen und dann immer auch ganz konkrete Fälle. Keine der gestellten Fragen und keiner der Fälle wirkt konstruiert. Jeder, der sich die Fälle und Lösungen aus der Praxis heraus ansieht, wird hier sofort an konkrete Kinder und Jugendliche mit ihren Familien denken.

Die Autoren weisen zu Recht und nicht nur bei den Bearbeitungshinweisen explizit darauf hin, dass man den Wortlaut des Gesetzes sorgfältig lesen soll. Gerade die Kombination von Verständnisfragen und praktischer Anwendung am Fall zwingt sogar den juristisch vorbelasteten Praktiker/Praktikerin dazu, sich den Wortlaut

des jeweiligen Gesetzes noch einmal ganz deutlich vor Augen zu führen und nicht auf dem Bauch heraus zu schnell und dann falsch zu antworten.

Hilfreich sind auch immer wieder die weiterführenden Literaturhinweise, die aber gerne auch noch an mehreren Stellen ausgebaut werden könnten. So zum Beispiel im Übungsblatt 9 wenn zur 5. Frage einleitend gleich auf die notwendige Unterscheidung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen verwiesen wird, dann jedoch die Unterscheidung letztlich offen bleibt.

Dass dem Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe eines der umfassenderen Übungsblätter gewidmet ist, ist besonders begrüßenswert. Sehr gelungen ist hier vor allem die Aufbereitung der Thematik. Im Dickicht der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften lässt sich schnell der rote Faden erarbeiten. Und dies nicht nur bei der Frage von jugendamtinternem Datenaustausch, sondern auch gegenüber interner Rechnungsprüfung oder Polizei. Einführung, Fragen und Fälle sind so klar strukturiert, dass sich das Erlernte ohne weiteres auf andere Sachverhalte anwenden lässt.

Wenn die Autoren in ihrem Vorwort von Alltagsfällen aus der Praxis der Jugendämter sprechen, so können sie in einer nächsten Auflage gerne auch auf die Praxis der freien Träger abstellen. Mit Ausnahme des Übungsblatts 13, und dort auch nur soweit es die Kostenerstattung zwischen den Jugendämtern betrifft, tauchen alle Fragestellungen genauso bei den freien Trägern im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auf.

Was sich die Rezensentin noch gewünscht hätte? Vielleicht beim Übungsblatt 1 einmal den Begriff des jugendhilferechtlichen oder aber zumindest sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses zu lesen. Und beim Übungsblatt 8 im Fall 10 beim Ergebnis gerade nicht den lapidaren Satz: Achim sei gegebenenfalls darauf hinzuweisen, einen Antrag auf Eingliederungshilfe nun beim Träger der Sozialhilfe zu stellen. Hier wäre doch zumindest ein kurzer Hinweis auf die Weiterleitungsverpflichtungen von Rehabilitationsträgern nach dem SGB IX angebracht, wenn ein Antrag beim falschen Rehabilitationsträger gestellt worden sein sollte. Und vom Layout her ein Wunsch ans Lektorat (selbst wenn er das Werk ein wenig teurer machen sollte): Es wäre eine gleichmäßigere Gliederung wünschenswert. Bei einigen Übungsblättern – gerade wenn man hin und her blättern will – fällt die Orientierung schwer. In einigen Fällen wird mit Ziffern in anderen mit Buchstaben untergliedert – manchmal mit Einrückung, manchmal ohne. Und bei den Lösungen zu Übungsblatt 9 fehlen z.T. die Randnummern bei den weiterführenden Literaturhinweisen.

Im Übrigen wird die Rezensentin auch diese Auflage MitarbeiterInnen und VortragsteilnehmerInnen weiterhin ans Herz legen.

Edda Elmauer
Kath. Jugendfürsorge d. Diözese Regensburg
Allgemeine Jugendhilfe
Orleansstr. 2a
93055 Regensburg
www.kjf-regensburg.de



Johannes Münder/Thomas Trenczek

Kinder- und Jugendhilferecht – eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung

Nomos, 8. Aufl. 2015

ISBN 978-3-8252-4498-9

Die Autoren beabsichtigen nach ihrem eigenen Anspruch ein umfassendes Lehrbuch des Kinder- und Jugendhilferechts vorzulegen. Das ist ihnen gelungen. Schon ein Blick in das Inhaltsverzeichnis zeigt, dass das SGB VIII hier wirklich in seiner Gänze erschlossen wurde; insoweit erweist sich auch die Bemerkung in der Einführung (S. 21), dass die Autoren sich nur auf die wesentlichen Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts beschränkt hätten, als etwas untertrieben. Denn neben den für die Praxis besonders wichtigen Abschnitten im zweiten Teil „Leistungen der Jugendhilfe“: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendschutz (§§ 11-15 SGB VIII), Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21 SGB VIII), der Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige (§§ 27-41 SGB VIII) finden sich mehrere Kapitel, die in der alltäglichen Praxis sicher nicht ständig Gegenstand der Auseinandersetzung sind. So enthält der Band im vierten Kapitel umfassende Ausführungen über den Nachrang, das Verhältnis von Leistungen und Eingriffen, sowie über das Verhältnis von öffentlicher und freier Jugendhilfe; das fünfte Kapitel widmet sich ausführlich dem Thema „Sozialleistungen“, welches sehr schön die verwaltungsrechtliche Systematik zu Programmsätzen, objektiven Rechtsverpflichtungen, Ermessensentscheidungen und Rechtsansprüchen entwickelt. In diesen Grundsatzkapiteln finden sich dann auch einige erhellende Ausführungen zu Standardproblemen, die der Leser/die Leserin möglicherweise zunächst in den einzelnen Anspruchsnormen gesucht hätte. Auch innerhalb der einzelnen Kapitel zu den Leistungsnormen lohnt es, sich zunächst im

Inhaltsverzeichnis einen Überblick zu verschaffen, da zum Beispiel das Problem der gerichtlichen Überprüfbarkeit jugendhilferechtlicher Entscheidungen nicht unmittelbar bei Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolge des § 27 SGB VIII dargestellt wird, sondern im Rahmen des Unterkapitels „Verfahren und gerichtliche Kontrolle“. Beides stellt eine nachvollziehbare und überzeugende Gliederung dar, verlangt jedoch vom Leser/der Leserin einen gewissen Überblick über Problemkonstellationen und deren Verortung in der sozialverwaltungsrechtlichen Systematik des SGB VIII, bzw. im Fallaufbau. Auf der anderen Seite hilft dem Leser/der Leserin ein ausführliches und gut ausgearbeitetes Stichwortverzeichnis weiter.

Die anschließenden Kapitel vom dritten bis zum fünften Teil folgen unmittelbar der Gliederung des SGB VIII (Inobhutnahme sowie die Einrichtungsüberwachung, sowie Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft, Mitwirkung der Jugendhilfe im gerichtlichen Verfahren, Sozialdatenschutz, Rechtsstatus der öffentlichen Träger sowie ein ausführliches 14. Kapitel zum Leistungserbringungsrecht), wobei im sechsten Teil noch einmal gesellschafts- und familienpolitisch zur Gesamtverantwortung und zur Gestaltungsaufgabe der Jugendhilfe ausgeholt wird.

Die Ausführungen sind in der Sache (fast) immer überzeugend, weil problemorientiert und mit dem nötigen Tiefgang dargestellt. Erfreulich ist auch, dass sämtliche Ausführungen nicht einfach im juristisch-konstruktiven stehen bleiben, sondern

mittels Darstellung statistischer Daten sowie treffenden Charakterisierungen der politischen Ausgangssituationen stets auch ein Blick auch die Jugendhilfewirklichkeit genommen wird. Dabei nehmen die Autoren durchweg Positionen ein, die man vorsichtig als „betroffenenfreundlich“ bezeichnen kann. Beide Autoren vertreten offenbar den Standpunkt, dass die im SGB VIII eingeräumten Rechtspositionen Mittel für eine fachlich gute Soziale Arbeit sein sollen, und nicht deren Beschränkung, wie es von vielen Studierenden und PraktikerInnen innerhalb der Sozialen Arbeit immer wieder falsch wahrgenommen wird. Dabei gelingt den Autoren, diese Betroffenenorientierung juristisch-konstruktiv zu unterfüttern. Auf diese Weise tragen sie dazu bei, die unter Kostendruck befindliche Jugendhilfe gegen die Einschränkungen von Kommunalverwaltungen und Haushaltspolitikern zu verteidigen. Sie tun dies außerordentlich materialreich. So enthält der Band eine Vielzahl von Literatur- und Rechtsprechungsnachweisen, die sorgfältig recherchiert sind und in sehr häufig auch weiterhelfen werden. Offensichtlich kommt beiden Autoren zugute, dass sie an anderer Stelle, nämlich im renommierten „Frankfurter Kommentar zum SGB VIII“ (7. Aufl. Nomos-Verlag Baden-Baden, 2013) den gesamten Stoff des SGB VIII schon einmal in einem anderen, nämlich ungleich juristischeren Format erschlossen haben. Die Essenzen der ausgewerteten Literatur und Rechtsprechung konnten entsprechend Verwendung finden.

Etwas knapp geraten sind aus der Sicht des Rezensenten die Ausführungen zu den Re-

formbestrebungen, die seit mittlerweile ein bis zwei Jahrzehnten hinsichtlich der Hilfen zur Erziehung unternommen werden. Es finden sich zwar Ausführungen zur Sozialraumorientierung (Rn. 386, 680), allerdings wird diese als Problem nur „angetippt“ und kaum erschöpfend erläutert. Wer in Theorie und Praxis mit solchen Reformbestrebungen befasst ist – gleich ob er vom Standpunkt her für oder gegen sie ist –, bekommt in den einschlägigen Passagen letztlich nur das Ergebnis mitgeteilt, dass das „Konzept der Sozialraumorientierung derzeit nicht konsequent umgesetzt werden“ könne (Rn. 680). Angesichts der Heftigkeit, mit der diese Debatte gegenwärtig geführt wird (und die auch in den aktuellen Reformprozess zum SGB VIII hineinwirkt), hätte zumindest der Rezensent sich hier eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Implikationen der Sozialraumorientierung erhofft.

Für den Rezensenten nicht wirklich überzeugend sind im Übrigen die Ausführungen zum schwierigen Tatbestand des § 27 SGB VIII hinsichtlich der „geeigneten und notwendigen Hilfe“ (Rn. 379 f.). Hier wird von den Autoren die Auffassung vertreten, es handele sich um ein Tatbestandsmerkmal,

was für die Rechtsanwendung bedeutet, dass die „geeignete und notwendige Hilfe“ letztlich zweimal zu prüfen ist, nämlich zunächst im Rahmen der Leistungsvoraussetzungen abstrakt und sodann ein zweites Mal konkret im Rahmen der Rechtsfolge. Auch die insoweit von den Autoren vertretene Auffassung, zwischen erzieherischen Bedarf und einer geeigneten Hilfe bestehe eine Wechselwirkung, spricht nicht dafür, Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe bereits im Tatbestand zu prüfen. Vielmehr wird hierdurch unnötigerweise eine Verkomplizierung der Prüfung des gesetzlichen Tatbestandes herbeigeführt, die in der Praxis in den Allgemeinen Sozialen Diensten regelmäßig Verwirrung stiften dürfte. Nach Auffassung des Rezensenten lässt sich die Problematik einfacher lösen, indem man die Frage der Geeignetheit und Notwendigkeit konsequenterweise erst dann beantwortet, wenn sich die Frage konkret stellt, nämlich bei der Diskussion unterschiedlicher Hilfearten und -formen sowie des Hilfeumfangs im Rahmen der Rechtsfolge. Hierdurch wird nicht, wie es die Autoren möglicherweise befürchten, eine Position vertreten, die zur Annahme eines Ermessens- oder Beurteilungsspielraums des öffentlichen Trägers

führen würde; vielmehr würde man dann im Rahmen der Rechtsfolge die unbestimmten Rechtsbegriffe der „Geeignetheit und Notwendigkeit“ anzuwenden und auszulegen haben, die letztlich der Deutungshoheit der Verwaltungsgerichte unterlägen.

Aber dies ist eine Kritik auf sehr hohem Niveau. Denn alles in allem handelt es sich – auch in der 8. Auflage – um ein hervorragendes und umfassendes Lehrbuch im emphatischen Sinne. Ihm ist eine weite Verbreitung zu wünschen.



Prof. Dr. Knut Hinrichs
Fettstraße 15
20357 Hamburg
www.knuthinrichs.de
email@knuthinrichs.de

Im Heim statt in der Schule

Immer mehr Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus Einrichtungen der Jugendhilfe werden in Nordrhein-Westfalen nur unzureichend beschult. Dies hat eine aktuelle Umfrage der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe unter ihren Einrichtungen der Erzieherischen Hilfen ergeben. Der Grund: Es fehlen SonderpädagogInnen.

Gut ein Drittel der Kinder und Jugendlichen, die in Heimen und Wohngruppen leben, haben einen Förderbedarf. In ihrer Umfrage hat die Diakonie RWL festgestellt, dass etwa zwei Drittel von ihnen nur stundenweise am Unterricht teilnehmen oder gar über Wochen davon beurlaubt werden. Dies betrifft insbesondere Kinder und Jugendliche, die Schulen mit dem Förderschwerpunkt "Emotionale und soziale Entwicklung" besuchen, aber auch Schülerinnen mit Förderbedarf an Regelschulen.

An der Befragung der Diakonie RWL haben 31 Einrichtungen der Erzieherischen Hilfen, die Plätze für 3.335 Kinder und Jugendliche anbieten, teilgenommen. Davon besuchten 1.023 Kinder und Jugendliche eine Förderschule, 108 eine inklusive Regelschule. 180 Schüler wurden nur bis zu 15 Stunden in der Woche beschult, 608 Schüler zwischen einer und mehr als vier Wochen vom Unterricht ausgeschlossen.

Die Diakonie RWL fordert daher die Einstellung von mehr Sonderpädagogen und sonderpädagogische Fortbildungen für Lehrer.
www.diakonie-rwl.de

Bundesjugendkuratorium

Digitale Medien: Ambivalente Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe¹

– Kurzfassung einer Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums –

Analoge und digitale Medien sind selbstverständlicher Bestandteil des Alltags von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die digitalen Medien dienen privat und in Zusammenhang mit schulischen wie außerschulischen Bildungsinstitutionen für die Kommunikation und das Erledigen von Aufgaben. Always on – das sind nicht nur junge Menschen, sondern auch viele Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Sie nutzen die digitalen Medien sowohl privat als auch in beruflichen Zusammenhängen.

In der Kinder- und Jugendhilfe ist es mittlerweile vielfach verbreitet, dass zum Beispiel SchulsozialarbeiterInnen mit Kindern und Jugendlichen per WhatsApp kommunizieren. So senden z. B. Tagespflegepersonen Bildungsdokumentationen per WhatsApp an die Eltern oder mobile Jugendarbeit/Streetwork nutzt Facebook als einen Raum für die Kontaktaufnahme – teils auch als virtuell aufsuchende Jugendarbeit (Bollig/Keppeler 2015). Ombuds- und Beschwerdemöglichkeiten können etwa auf virtuellem Weg einen niedrighschwelligeren Zugang bieten. Da andere Wege wie zum Beispiel E-Mail oder Telefon gerade bei Jugendlichen weniger relevant sind und sie über die oben genannten Medien besser erreichbar sind, haben sich Fachkräfte und Institutionen darauf eingestellt. Die Kommunikation unter Fachkräften und zwischen Institutionen sowie die Weitergabe von Daten findet zunehmend auch auf digitalem Wege statt und Fachsoftware wird zur Bearbeitung und Einschätzung von Fällen genutzt.

Potenziale und Herausforderungen

Die digitale Mediatisierung des Alltags in unserer Gesellschaft bringt erweiterte Optionen der Teilhabe an Informationen und Bildung, an Beteiligungsmöglichkeiten im engeren und weiteren politischen Sinn sowie der Vernetzung mit anderen Menschen (und damit auch der Vergemeinschaftung) mit sich. So können beispielsweise über Onlinebeteiligungsformate größere Zielgruppen erreicht und eingebunden werden, Formen wie Barcamps und Liquid Democracy eröffnen flexiblere Partizipationsmöglichkeiten und Räume, eigene Perspektiven einzubringen. Onlineberatung eröffnet für viele einen niedrighschwelligeren Zugang zu Beratungsmöglichkeiten, insbesondere bei schambesetzten Themen. Die Fachsoftware vereinfacht Dokumentation und Fallbearbeitung und bietet teilweise auch Hilfestellung bei Entscheidungen. Digitale Medien eröffnen neue Teilhabeoptionen: Jugendliche können ihre Interessen darin ausdrücken und organisieren, insbesondere für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stellen sie einen höchst bedeutsamen Draht zur fernen Familie und in die neue Aufnahmegesellschaft dar. Soziale Netzwerke und Apps gelten als der Weg, um (nicht nur) junge Zielgruppen zu erreichen.

Neben diesen großen Potenzialen digitaler Medien zeigen sich jedoch auch Herausforderungen, die sich aus technischen Entwicklungen der letzten Jahre ergeben. Diese neueren Entwicklungen haben inzwischen die Qualität und die Logiken digitaler Medien grundlegend verändert und prägen

damit auch die Kinder- und Jugendhilfe weitreichend. Zentrale Herausforderungen stellen sich dabei im Zuge der Etablierung von Big Data und der Reproduktion digitaler Ungleichheit. Die im Zuge von Big Data stattfindende Datenverwertung wird neben den vielen positiven Entwicklungen innovativer Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe bislang zu wenig berücksichtigt.

Für eine digitalisierte Kinder- und Jugendhilfe stellen sich im Kontext von Big Data Fragen auf mehreren Ebenen:

- Erstens: Wenn Kinder- und Jugendhilfe auch soziale Netzwerke wie Facebook, WhatsApp, Google+ oder Ähnliche als Ort der Kommunikation nutzt, trägt sie erstens mit allem, was dort geschieht, zur Metadatenproduktion bei (Kutscher 2015). Da die Kommunikation im Zusammenhang mit Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe häufig auch psychosoziale Probleme umfasst, werden damit prekäre Informationen Teil des Metadatenstroms: Selbst wenn Inhalte verschlüsselt werden (was bislang kaum praktiziert wird), wird doch zumindest sichtbar, dass jemand etwa Kontakt mit einer Suchtberatungsstelle oder einer Suizidberatung aufgenommen hat. Dies kann für Analysen ähnlich wie Gesundheitsinformationen hoch relevant sein.
- Zweitens erscheint es, dass alleine durch die Nutzung dieser unter Datenschutzaspekten prekären Räume ein grundlegender Standard der Kinder- und Jugendhilfe, der AdressatInnendatenschutz, verletzt wird. Die Daten sind ab dem Moment der Nutzung eines der

oben genannten sozialen Netzwerke nicht mehr geschützt, sie sind Dritten zugänglich. Die bisherigen gerichtlichen Auseinandersetzungen zur Frage der informationellen Selbstbestimmung verweisen, solange diese Ebene nicht geklärt ist, auf die Verantwortung von Trägerinstitutionen, AdressatInnen Daten sicher zu verwalten. Dies ist zum Beispiel schon nicht mehr der Fall, wenn über WhatsApp regelmäßig Kontaktdaten aus den Smartphones ausgelesen und auf US-amerikanische Server hochgeladen werden, die nicht den deutschen Datenschutzbestimmungen unterliegen.

- Drittens können die auf diese Weise in einen Zusammenhang mit weiteren Metadaten gebrachten Informationen aussagekräftige Profile etwa über einen riskanten Lebenswandel oder prekäre Lebenslagen ergeben. Dies kann sich im Zweifelsfall nachteilig bei Nutzung der Metadaten in den oben genannten Fällen wie beispielsweise im Versicherungsscoring auswirken und damit gerade für benachteiligte Zielgruppen negative Folgen haben kann.

Mit Blick auf die Bearbeitung von Fällen mittels Fachsoftware stellt sich die Frage, inwiefern diese Software durch vorgegebene Einstellungen Fälle gestaltet. Die technikbasierte Dokumentation und Objektivierung von oftmals wenig strukturiertem beziehungsweise nachvollziehbarem Handeln setzt durch systematische Orientierung an Einschätzungskriterien und entsprechenden Abläufen unabhängige Instrumente an die Stelle subjektiver Einschätzungen und verspricht damit einen höheren Grad an Professionalisierung. Gleichzeitig gibt es Befürchtungen, dass die verpflichtende Einführung softwarebasierter Entscheidungsverfahren zu einer Standardisierung und Deprofessionalisierung fachlichen Handelns führen kann. Hinsichtlich des Datenschutzes stellen Apps und soziale Netzwerke hoch prekäre Räume dar, in denen der Zugriff auf private Daten teilweise zwar begrenzt werden

kann, auf Metadaten jedoch in großem Ausmaß erfolgt. Im Zuge der Metadaten-sammlung ist nicht nur jede/r Einzelne für die eigenen Daten verantwortlich, sondern auch für die Daten derjenigen, mit denen er/sie kommuniziert und Daten wie Fotos, Filme, Informationen, Kontaktdaten etc. austauscht. Denn über die vielfältigen „Datensammelstellen“ wie zum Beispiel das Auslesen von Kontaktdaten durch WhatsApp, das Durchsuchen von E-Mailinhalten bei Gmail, das Durchsuchen von Kontaktdaten bei Facebook etc. werden die Daten anderer durch das jeweils eigene Medienhandeln unabhängig von ihrem Handeln für Interessierte zugänglich. Dies gilt umso mehr für Informationen und Daten im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe. In diesem Zusammenhang wird durch die Nutzung von Medien, die sowohl im privaten wie im beruflichen Zusammenhang eine Rolle spielen, auch der eigene (private) Umgang mit Datenschutz mindestens aufseiten der Fachkräfte relevant: Welche Einstellungen haben sie bei Facebook und WhatsApp vorgenommen, welche Regeln gelten für Inhalte und Kontakte in diesem Zusammenhang unter der Berücksichtigung, dass Datenverantwortung in der Kinder- und Jugendhilfe keine freiwillige Option ist, sondern ein Standard? Damit ist die Frage nach dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aufgeworfen, welches in diesen Kontexten gefährdet ist. Das bedeutet auch und gerade für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, dass sie Verantwortung für AdressatInnen Daten in einem diffusen und kaum kontrollierbaren Kontext haben und sich im Zuge der praktizierten digitalen Mediennutzung in der Kinder- und Jugendhilfe immense neue Herausforderungen für den AdressatInnen Datenschutz auf Fachkräfte- wie Trägerebene zeigen.

Mit Blick auf Ungleichheiten zeigt sich folgendes Bild: Während digitale Medien mittlerweile von einem großen Teil der Bevölkerung und vor allem von jungen Menschen genutzt werden, zeigen verschiedene Studien seit Jahren, dass sich zwar die Zugangsbarrieren zu digitalen Medien

reduziert haben, dagegen jedoch eine neue Form sozialer Ungleichheit innerhalb der Mediennutzung sichtbar wird (Zillien 2008, Kutscher/Otto 2014). Der 14. Kinder- und Jugendbericht (Deutscher Bundestag 2013) problematisiert, dass sich allerdings trotz der breiten Verfügbarkeit und dem Zugang zu Internet und digitaler Kommunikation Ungleichheiten abzeichnen, die sich entlang von verfügbaren Bildungsressourcen und klassischen sozialen Ungleichheiten bewegen. Dies gilt vor allem für den Umgang mit und die Nutzung der Medien, für die Einschätzung von Gefährdungen und soziale Schließungsmechanismen, die dazu führen, dass Kinder und Jugendliche mit ähnlichen Ressourcenausstattungen und Teilhabechancen auch im virtuellen Sozialraum „unter sich“ bleiben.

Gleichzeitig gilt es zu fragen, an welcher Stelle digitale Angebote möglicherweise Zugänge erleichtern können, wenn sie entsprechend zielgruppensensibel gestaltet sind. Dies bedeutet auch, entsprechende Konzepte zu entwickeln, in die mediale Formen eingebettet werden können. Für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutet dies, dass Beratungs- und Beteiligungsangebote allein durch die Tatsache, dass sie innerhalb digitaler Medien angesiedelt sind, noch keinen niedrighwelligen Zugang gewährleisten. Die sozial ungleichen Zugänge zu digitalen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe fordern dazu heraus, Exklusionsmechanismen in digitalen Angebotsformen genau anzusehen und zielgruppendifferenziert inhaltliche, personale und mediale Passungen (Klein 2008) zu hinterfragen. Das bedeutet, dass die Nutzung eines Angebots erst dann faktisch zustande kommt, wenn die mediale Form, die darin vorfindbaren Personen und die inhaltliche Ausrichtung mit den Präferenzen der NutzerInnen übereinstimmen.

Die Zugänglichkeit zusätzlicher Informationen über die AdressatInnen aus Netzwerkprofilen und -kommunikationen, die automatisch sichtbar werden, wirft die Frage nach der Pädagogisierung bezie-

hungsweise Kolonialisierung bislang nicht dem pädagogischen Zugriff ausgesetzt Räume und Bezüge auf: Welche (Selbst-) Beschränkungen sind erforderlich, wenn nicht alles, was über technische Möglichkeiten potenziell zugänglich wird, auch pädagogisch genutzt werden soll (oder ethisch gesprochen: genutzt werden darf)? Digitale Medienpraxen im beruflichen Zusammenhang konfrontieren jedoch auch damit, wie jede/r selbst private mobile Medien nutzt und mit Daten umgeht. Hier zeigen sich Überschneidungsbereiche privater und beruflicher beziehungsweise öffentlicher Verantwortung, die stärker in den Blick gerückt und reflektiert werden müssten. Die permanente Erreichbarkeit durch mobile Medien und innerhalb sozialer Netzwerke wie beispielsweise Facebook oder WhatsApp ermöglicht unkomplizierte, zeitnahe Kontakte zwischen Fachkräften und AdressatInnen der Kinder- und Jugendhilfe. Gleichzeitig sind neuen Verhältnisbestimmungen und konkreten Lösungen im Umgang zwischen Privatheit und Öffentlichkeit nötig. Es müssen Antworten gefunden werden auf die Frage, wie Abgrenzungen beruflicher Rollen, Zeiten und Räume gelingen und institutionalisiert werden können, wenn grundsätzlich über halb private, halb berufliche Kontakträume Kommunikation rund um die Uhr möglich ist.

Die dargestellten Herausforderungen verweisen auf dringende Bedarfe an Qualifizierung, Steuerung und Reflexion im Feld der Kinder- und Jugendhilfe, um in der digitalisierten Gesellschaft grundlegende Aspekte der Sicherung von Qualität, des Datenschutzes und der Begleitung im Aufwachen mit digitalen Medien auf fachlich qualifizierte Weise zu verankern. Dies gilt nicht nur für die Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch für alle anderen Bereiche in Politik und Verwaltung.

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) stellt in seiner Stellungnahme Handlungsbedarfe dar, die Fachkräfte, Träger und Politik betreffen. An erster Stelle ist die Politik

gefordert, Rahmenbedingungen für eine digitalisierungssensible Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen. Die zentrale Steuerungsaufgabe lautet daher: Sicherung des Schutzes der Daten aller BürgerInnen in Deutschland und damit auch der besonders sensiblen (Meta)Daten im Zuge der Kinder- und Jugendhilfeerbringung.

Auf der Ebene der Träger stellen sich damit neue Verantwortungs- und Qualitätsfragen. Alle Träger müssen sich als Organisation mit diesen Fragen befassen. Entsprechende Richtlinien und Handreichungen zur Orientierung im Umgang mit digitalen Daten und zum Jugendmedienschutz sind jeweils feld- und anwendungsbereichsspezifisch zu entwickeln. Medienkonzepte müssen daher integraler Teil von Trägerkonzepten (sowohl pädagogisch als auch strukturell) werden. Es bedarf hierbei insbesondere der Entwicklung von Medienkonzepten und -richtlinien für Fachkräfte und Abläufe innerhalb der Organisation sowie alltagsbezogener Datenschutzpolitiken, in denen die jeweils genutzten medialen Formen in ihren Anwendungszusammenhängen und -begrenzungen berücksichtigt werden.

Fachlichkeit in der digitalisierten Gesellschaft bedeutet, medienbezogene Fähigkeiten und Wissen von Fachkräften als Teil von Professionalität in einer digitalisierten Gesellschaft zu begreifen. Um eine fachlich reflektierte Medienpraxis in den Feldern und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe zu realisieren, muss die Aufklärung über aktuelle Fragen, Aspekte und Herausforderungen digitaler Medien in fachlichen Zusammenhängen beziehungsweise eine entsprechende Medien(grund)bildung zum bundesweit integralen Bestandteil der Ausbildung beziehungsweise der Fortbildung oder Nachqualifizierung aller pädagogischen Fachkräfte werden. Darüber hinaus gilt es, Bildungs- und Teilhabe- wie auch Schutzbedarfe der AdressatInnen im Kontext digitaler Medien als Aufgabefeld fachlicher Reflexion und des Bildungsauftrags der Kinder- und Jugendhilfe zu verstehen.

Anmerkung:

¹ Der vorliegende Text ist eine Kurzfassung der Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums. Die vollständige Stellungnahme kann unter www.bundesjugendkuratorium.de heruntergeladen oder bestellt werden.

Literatur

- Bollig, C./Keppeler, S. (2015): Virtuell-aufsuchende Arbeit in der Jugendsozialarbeit. In: N. Kutscher/T. Ley/U. Seelmeyer (Hrsg.): Mediatisierung (in) der Sozialen Arbeit. Reihe Grundlagen der Sozialen Arbeit, Band 38, S. 94-114. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- Deutscher Bundestag (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.
- Klein, A. (2013): Umgang der Kinder- und Jugendhilfe mit verstärkter Mediennutzung am Beispiel Online-Beratung. Expertise im Rahmen des 14. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung. http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/14-KJB-Expertise-Klein.pdf (18.02.2016).
- Kutscher, N. (2015): Mediatisierung der Kinder- und Jugendhilfe - Herausforderungen der digitalen Gesellschaft für professionelle Handlungskontexte. In: Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe - AGJ (Hrsg.): Gesellschaftlicher Wandel - Neue Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe?! Berlin, S. 39-58.
- Zillien, N. (2008): Digitale Ungleichheit. Wiesbaden: VS Verlag.

Zusammenfassung der Stellungnahme durch:

*Dr. Sabina Schutter
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik
Deutsches Jugendinstitut e.V.
schutter@dji.de*

Junge Menschen (18 bis 27 Jahre) zwischen den Hilfesystemen – psychisch krank, suchtkrank, wohnungslos

Vorschläge zu einer umfassenden Unterstützung, Begleitung und Behandlung

Zusammenfassung*

Seit Jahren steigt die Zahl junger Volljähriger in der Wohnungslosigkeit kontinuierlich an¹. Die hohe Belastung, die es für junge Volljährige mit psychischen Störungen und Suchterkrankungen bedeutet, zusätzlich mit Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten konfrontiert zu sein, wird durch Praxisberichte der Mitarbeitenden in den Diensten und Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe sowie von einigen Studien eindrucksvoll unterstrichen². Dass trotz bestehender Rechtsansprüche eine kontinuierlich wachsende Anzahl junger Menschen in prekären und zum Teil desolaten Wohn- und Lebensverhältnissen und mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen ohne ausreichende und angemessene Hilfe und Unterstützung lebt, ist aus Sicht der Diakonie Deutschland nicht länger hinzunehmen. Die Diakonie setzt sich deshalb für eine Sichtbarmachung und Sensibilisierung für die Situation dieser jungen Menschen ein und fordert eine sozialpolitische Debatte über erforderliche Schritte zu deren Verbesserung und über tragfähige Perspektiven. Ohne eine breite, engagierte öffentliche Lobbyarbeit mit den entsprechenden Umsetzungsergebnissen werden die besonderen Problemlagen dieser vulnerablen und gleichzeitig marginalisierten Personengruppe bestehen bleiben. Aus diesem Anlass wurde im Rahmen eines zweijährigen Projekts zusammen mit den evangelischen Fachverbänden Gesamtverband für Suchthilfe (GVS), Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe (EBET), BAG Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSJA) und dem Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB) sowie einem bundesweiten Netzwerk – bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus diakonischen Diens-

ten und Einrichtungen der entsprechenden Arbeitsfelder – das vorliegende Positionspapier entwickelt. Aus Sicht der Diakonie Deutschland kann nur eine gemeinsame Anstrengung aller beteiligten Akteure auf Seiten der Politik, der Verwaltung sowie der Leistungsträger und der Leistungserbringer unterschiedlicher Rechtskreise und Handlungsfelder eine umfassende Unterstützung, Begleitung und Behandlung dieser Personengruppe sicherstellen. Um dieser wachsenden gesellschaftlichen Herausforderung gerecht zu werden, ist



es notwendig, die Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Leistungsträgern durch konsequente Umsetzung bestehender Rechtsansprüche zu unterbinden. Der Vorrang der Jugendhilfe für diese Personengruppe ist durch entsprechend festgelegte Verfahren und Fortentwicklung der Hilfen für junge Volljährige durch die Kommunen zu gewährleisten. Sanktionierungen im SGB II sind für junge Menschen insgesamt abzulehnen. Die zu meist erforderlichen Übergänge in andere Hilfen sind zu strukturieren und durch eine

kontinuierlich begleitende Bezugsperson zu begleiten. Individuelle und passgenaue Unterstützungsangebote erfordern in vielen Fällen ein abgestimmtes Gesamtkonzept unterschiedlicher Leistungserbringer mit gegebenenfalls aufsuchenden und nachgehenden mobilen multiprofessionellen Teams. Von besonderer Bedeutung für die wirkungsvolle Unterstützung der jungen Volljährigen ist eine entsprechende Fachlichkeit beziehungsweise Haltung mit therapeutischen Kompetenzen und Methoden in den Arbeitsfeldern und an

den Übergängen. Das oft schwierige, zunächst unverständliche oder auch (selbst-)destruktive beziehungsweise vermeidende Verhalten dieser jungen Menschen kann auch als kreativer Lösungsversuch im Ringen um Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit in verstrickten Lebensbiographien und mit der Erfah-

rung psychischer Schwierigkeiten sowie sozialer Ausgrenzung gesehen werden. Eine solche Sichtweise ermöglicht beziehungsweise erleichtert es, Menschen auf ihrem Weg zu begleiten, sich auf sie und ihre schwierigen Lebensgeschichten einzulassen und diese sowie ungewöhnliche Verhaltensweisen „auszuhalten“. Im Hinblick auf eine umfassende Unterstützung, Begleitung und Behandlung dieser Personengruppe fordert die Diakonie Deutschland:

- Der bestehende Vorrang der Jugendhilfe, insbesondere im Hinblick auf ihre Aufgaben als Rehabilitationsträger für junge Volljährige, die seelisch behindert sind beziehungsweise die eine solche Behinderung entwickeln könnten, ist in den Kommunen umzusetzen. Die formalen Anspruchsberechtigungen für den Personenkreis auf sofortige, niedrigschwellige und qualifizierte Hilfen nach dem SGB VIII, wie Beratungshilfen und jugendgemäße Unterbringungen, sind präziser zu normieren und vom Jugendhilfeträger entsprechende Verfahren in der Kommune zu installieren.
- Die Finanzierung von Hilfen für junge Volljährige mit entsprechenden Bedarfen ist vom kommunalen Träger der SGB-VIII-Hilfen im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung ohne Einschränkung sicherzustellen.
- Für die gesamte Zeit der Unterstützung ist die kontinuierliche Beziehung zu einer Ansprechperson sicherzustellen.
- Für die individuellen und passgenauen Unterstützungsleistungen müssen leistungsträgerübergreifend multiprofessionelle Teams eingesetzt werden können, die aufsuchend und niedrigschwellig tätig werden können. Entsprechende Möglichkeiten sind beispielsweise im SGB V und im SGB XII auszubauen beziehungsweise zu ermöglichen.
- Im SGB V sind vor allem ambulante, aufsuchende, intensive psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die in akuten Krisensituationen rund um die Uhr aufsuchend tätig werden können.
- Das erforderliche koordinierte Handeln unterschiedlicher Leistungsträger ist durch einen individuellen Rechtsanspruch auf ein qualifiziertes, trägerübergreifendes Gesamtplanverfahren im SGB IX und/oder durch verpflichtende Kooperationsregelungen in den verschiedenen Sozialgesetzbüchern zu normieren.
- Eine aktive und verpflichtende Mitwirkung, die in den Sozialgesetzbüchern verankert ist, sollte bei dieser Personengruppe aufgrund ihrer psychischen Beeinträchtigung zunächst nicht als grundsätzliche Voraussetzung dafür gelten, dass sie Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen.
- Da die Sicherstellung der Existenz von elementarer Bedeutung ist, fordert die Diakonie Deutschland einen massiven Ausbau des sozialen Mietwohnungsbaus und bedarfsgerechte Regelsätze. Sanktionierungen im SGB II für junge Menschen werden von der Diakonie Deutschland abgelehnt.
- Da junge Volljährige mit psychischen Störungen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten die Anforderungen von Maßnahmen des SGB II oft nicht erfüllen können, sind geeignete niedrigschwellige berufliche und schulische Eingliederungsangebote zu schaffen.
- Die Sicherstellung und Finanzierung einer bedarfsgerechten Infrastruktur vor Ort umfasst auch fallunspezifische Hilfen. Die dafür erforderliche integrative sozialraumorientierte Planung muss auf kommunaler Ebene erfolgen. Die Verantwortung der Leistungsträger für eine solche Infrastruktur ist rechtlich stärker zu normieren und in der Praxis umzusetzen.
- Die Diakonie Deutschland spricht sich für Finanzmittel seitens des Bundes aus, um den Ansatz „Housing first“³ modellhaft umzusetzen.
- Eine gezielte Datenerhebung und übergreifende Sozialberichterstattung zu den Lebenslagen des Personenkreises und die Finanzierung von Forschungsvorhaben zu Modellen guter Praxis sind einzuführen.

Anmerkungen:

¹ s. u. a. Position der BAG Wohnungslosenhilfe: Rechtsansprüche junger Erwachsener in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten verwirklichen und fortentwickeln! 2013.

² vgl. „Entkoppelt vom System. Jugendliche am Übergang ins junge Erwachsenenalter und Herausforderungen für Jugendhilfestrukturen“. Dt. Jugendinstitut, 2015. Und „zur psychosozialen Situation von Wohnungslosen in Rheinland-Pfalz. Forschungsprojekt der Hochschule Koblenz von 2013 bis 2014.“

³ Housing First ist ein aus den USA stammender Ansatz, nach dem wohnungslose Menschen von Beginn an eigenen Wohnraum erhalten und dort weitere bedarfsgerechte Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt werden.

* Die Zusammenfassung ist dem oben genannten Positionspapier entnommen: www.diakonie-portal.de. Veröffentlichung: Feb 2016

Systemsprenger verhindern – Tagungsdokumentation

In der Schriftenreihe "Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe" ist als Band 103 die Dokumentation der Tagung "Systemsprenger verhindern. Wie werden die Schwierigen zu den Schwierigsten?" erschienen. Auf der Homepage www.fachtagungen-jugendhilfe.de finden Sie Angaben zum Inhalt und eine Bestellmöglichkeit (Preis 19,- Euro).

Jugendsozialarbeit schafft Chancen für junge Geflüchtete

Katholische Jugendsozialarbeit fordert Politik zum Handeln auf, damit Teilhabe für alle jungen Menschen in Deutschland gelingt.

Die Zuwanderung junger Schutzsuchender fordert die Jugendsozialarbeit mit all ihren Handlungsfeldern heraus. Die Jugendmigrationsdienste, die Einrichtungen des Jugendwohnens, die schulbezogene Jugendsozialarbeit und die Jugendberufshilfe arbeiten mit jungen Geflüchteten und wollen ihnen Teilhabe ermöglichen. Aber Teilhabe und Integration können nur gelingen, wenn die jungen Schutzsuchenden vollumgänglich allen anderen jungen Menschen in Deutschland gleichgestellt werden. Das bedeutet einen uneingeschränkten Zugang von asylsuchenden und geduldeten jungen Flüchtlingen zu allen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe, der Arbeitsförderung und zu Fördermaßnahmen der schulischen oder beruflichen Bildung. Hier ist die Politik gefragt.

Derzeit ist der Aufenthaltsstatus bzw. die Bleibeperspektive wesentliches Kriterium für eine Förderung. Das gilt für schulische und sprachliche Förderung ebenso wie für berufliche Bildung. Dabei gilt Art. 28 der UN-Kinderrechtskonvention auch für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Erstaufnahme – oder Landeseinrichtungen. Diese jungen Menschen haben ein Recht auf statusunabhängige bedarfsgerechte Angebote der Jugendhilfe und der sprachlichen sowie schulischen Förderung

Die Jugendsozialarbeit in katholischer Trägerschaft leistet dazu ihren Beitrag. Aber ohne Veränderung der gesetzlichen Rah-

menbedingungen wird dieses Engagement eingeschränkt. Die letzten gesetzlichen Entscheidungen sind integrationshemmend. Für subsidiär Geschützte wurde die Familienzusammenführung ausgesetzt. Für anerkannte Flüchtlinge wird der Familiennachzug durch bürokratische Hürden zeitlich verzögert oder ganz verhindert.

Die katholische Jugendsozialarbeit erteilt allen Tendenzen von Diskriminierung, Rechtspopulismus und Rassismus eine klare Absage und tritt ein für eine vielfältige Gesellschaft.

Deshalb fordert die katholische Jugendsozialarbeit:

- Anstelle kurzfristiger Projektfinanzierung sind das Regelangebot und die Infrastruktur der Jugendsozialarbeit finanziell abzusichern.
- Jeder junge Mensch soll einen Schulabschluss erwerben bzw. nachholen können.
- Jungen Menschen ist während einer Ausbildung und mindestens ein Jahr im Anschluss ein sicherer Aufenthaltsstatus zu gewähren; der sichere Aufenthaltsstatus ist auch während eines Freiwilligendienstes zu gewährleisten.
- Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit müssen allen jungen Menschen offen stehen – auch Geduldeten.
- Spätestens nach drei Monaten müssen alle jungen Menschen – unabhängig von

ihrem Aufenthaltsstatus – Zugang zu Bildungs-, Ausbildungs- und/oder Arbeitsförderung erhalten.

- Schulbesuche sind allen jungen Menschen zu ermöglichen.
- Schulsozialarbeit ist systematisch auszubauen und finanziell abzusichern.
- Jugendhilfeleistungen für junge Erwachsene sind nicht nur als „Kann-Leistung“, sondern als Pflichtleistung gesetzlich zu verankern.
- Die integrationsfeindliche Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte ist zurück zu nehmen.
- Formale und bürokratische Hindernisse um den Anspruch auf Familienzusammenführung durchzusetzen, sind zu beseitigen.
- Im Sinne einer gelingenden beruflichen und sozialen Integration aller jungen Menschen sind Schnittstellenprobleme zwischen Jugendhilfe, Arbeitsförderung, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Aufenthaltsgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz zu beseitigen. Eine rechtskreisübergreifende Förderung ist gesetzlich zu ermöglichen.

Diese Forderungen resultieren aus acht Praxisworkshops und fünf Fachvorträgen bzw. Fachdiskussionen einer bundesweiten Kooperationsfachtagung verschiedener Verbände.

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Kath. Jugendsozialarbeit, 25.04.2016.

Geflüchteten jungen Menschen Teilhabe, Bildung und Ausbildung ermöglichen!

In einem weiteren Positionspapier vom 23.3.2016 wird aufgezeigt wie die berufliche Integration durch Unterstützung und Förderung der Jugendsozialarbeit gelingen kann.
www.jugendsozialarbeit.de

Einrichtungen der Jugendberufshilfe zwischen pädagogischem Anspruch und Existenznot – eine Problemanzeige und Reformvorschläge

Die Kath. Jugendsozialarbeit nimmt Stellung zu prekären Strukturen, die eine gelingende Jugendsozialarbeit behindern. Es wird festgestellt, dass die Jugendberufshilfe eine wichtige Funktion am Übergang sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen von der Schule in das Berufsleben wahrnimmt und über professionelle Konzepte sowie weitreichende Kompetenzen und Erfahrungen in der Beratung, Begleitung und Förderung der jungen Menschen besitzt. Sie nimmt im Feld der Akteure am Übergang Schule-Beruf und v. a. der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe, den Schulen, der Wirtschaft sowie den Agenturen für Arbeit eine Vermittlerrolle zwischen den jungen Menschen ein. Sie kennt die Strukturen im Sozialraum, bringt die Akteure zusammen und initiiert sowie moderiert Netzwerke, die sich zum Ziel setzen, die Berufschancen junger Menschen zu verbessern. Gerade benachteiligte und beeinträchtigte

junge Menschen sind bedingt durch ihre Ausgrenzungserfahrungen und wiederholten Misserfolgserlebnisse besonders auf Beständigkeit, Verlässlichkeit und vor allen Dingen auf Beziehungen mit Personen angewiesen, die sie stärken und vertrauensvoll mit ihnen zusammenarbeiten. Die Fachkräfte in der Jugendberufshilfe selbst sind der Schlüssel zu gelingenden Prozessen für die gesellschaftliche Teilhabe der jungen Menschen: als VermittlerIn von Kompetenzen, als verlässliche Bezugsperson und als sozialpädagogische Begleitung. Deutlich kritisiert die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V. die Tendenz, junge Menschen vorrangig mit dem Ziel der ökonomischen Verwertbarkeit – ihrer Eignung für die Wirtschaft – zu fördern (Employability). Trotz ihrer wichtigen Leistungen ist die Situation im Handlungsfeld der Jugendberufshilfe geprägt durch fragile Rahmenbe-

dingungen wie Finanznot und Kostendruck. Genannt werden im Papier insbesondere die Vergabepaxis der Bundesagentur für Arbeit, verbunden mit einer zeitlich befristeten Förderung, was wiederum eine hohe Fluktuation der Fachkräfte zur Folge hat. Es fehlt an Verlässlichkeit für Träger, Jugendliche und Fachkräfte. Als weitere Aspekte, die zu einer verbesserten Situation beitragen können, wird u.a. eine Mischfinanzierung über eine Poolbildung der verschiedenen Leistungsbereiche (SGB III, SGB II und SGB VIII) angeregt.

Quelle: Kath. Jugendsozialarbeit. Vorstandsbeschluss 10.03.2016.
Nähere Informationen: www.bagkjs.de.

BAG KJS
Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf
www.bagkjs.de

Gendersensible Berufsorientierung

Der Bundesverband der Arbeitswohlfahrt e. V. (AWO) hat eine Handreichung erstellt, die sich mit einer gendersensiblen Berufsorientierung im Übergang Schule-Beruf befasst, denn die vorherrschende geschlechtstypische Berufswahl prägt maßgeblich den weiteren beruflichen Weg, die beruflichen Chancen am Arbeitsmarkt und hat Auswirkungen auf Verdienst und Lebensqualität. Die AWO sieht, dass das Aufbrechen geschlechtstypischer Berufswünsche unter den in der Berufsorientierung tätigen Akteurinnen und Akteuren ein „Dauerbrenner“ ist, obwohl sich die Rollen von Frauen und Männern in der Gesellschaft während der vergangenen Jahrzehnte stark in Richtung einer partnerschaftlichen Aufteilung und grundsätzlichen Gleichberechtigung verändert haben. Angesichts einer seit rund 20 Jahren unveränderten Situation, sei unter den Akteurinnen und Akteuren eine gewisse Resignation oder Müdigkeit gegenüber Genderaspekten anzutreffen.

Die Handreichung will Fachkräfte jedoch dazu anregen, Gendersensibilität als Querschnittsaspekt zu betrachten, und damit zu einer weiteren Professionalisierung der sozialen Arbeit beitragen. Fachkräfte der Jugendsozialarbeit sollen geschlechtsspezifische Sozialisations- und Konstruktionsprozesse kennen und es verstehen, diese in ihrer Arbeit so zu berücksichtigen, dass dadurch Beiträge zur Chancengleichheit entstehen.

Die Handreichung verdeutlicht das Wozu, Was und Wie von Gendersensibilität in der Berufsorientierung und beruflichen Beratung. Der Anspruch und zehn Handlungsansätze von Gendersensibilität werden herausgestellt, danach wird „Handwerkzeug“ für die Praxis dargeboten. Gendersensibilität in der Berufsorientierung ist kein Zauberwerk. Beim Ausblick wird formuliert: „Gendersensibilität ist kein Zauberwerk. Sie benötigt als Basis nur drei Aspekte: Den Wunsch nach Reflexion sowie nach individueller und gesellschaftlicher Weiterentwicklung... und es braucht eine Portion Neugierde, um den Gendertroubles zu begegnen. In sich selbst, gemeinsam mit den Jugendlichen und mit den Akteurinnen und Akteuren der unterschiedlichen Arbeitsebenen.“

Tagungen

ASD-Bundeskongress 2016

14.09. – 16.09.2016 in Kassel

Unter dem Titel "Qualität unter Druck: Positionen und Perspektiven in prekären Zeiten" ist ein Programm mit aktuellen und zukunftsweisenden Themen für Entwicklungen in Allgemeinen Sozialen Diensten/ Kommunalen Sozialen Diensten zusammengestellt worden.

*Onlineanmeldung und Kongressprogramm unter www.deutscher-verein.de
Anmeldeschluss: 22.07.2016*

Kinderrechte-Kongress „Wirklichkeit trifft Anspruch“

22.09. – 23.09.2016 in Dresden

Bei dem Kongress stehen Fragen zu Kinderrechten, Elternrecht und öffentlicher Verantwortung zur Debatte. Es soll über ihre Widersprüche und ihr Zusammenwirken nachgedacht, gestritten und sich verständigt werden. Neben vier Hauptvorträgen werden 10 Fachforen angeboten.

www.kinderrechte-kongress.de

„Digitalisierung in der Kinder und Jugendhilfe – Chancen und Herausforderungen“

22.09. – 23.09.2016 in Berlin

Digitalisierung und Mediatisierung prägen die Lebenswelten nicht nur nachhaltig, sie verändern auch Kommunikations- und Aushandlungsprozesse und somit den Rahmen, in dem Kinder und Jugendliche ihre altersspezifischen Entwicklungsaufgaben und ihre Identitätsarbeit meistern. Diese Veränderungen haben erhebliche Auswirkungen auf Träger und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Bei der Tagung sollen pädagogische und professionsbezogene Konsequenzen genauso diskutiert werden, wie rechtliche und organisationale Fragestellungen.

www.jugendhilfeportal.de (zum Redaktionsschluss lag noch kein Tagungsprogramm vor)

Beratung entwickelt

am 22.09. – 24.09.2016 in Jena

Auf der Jahrestagung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung werden die vielfältigen Bedingungen für eine gelingende Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in den Blick genommen, u.a. wird es um die Mediatisierung der Lebenswelten sowie die Veränderungen aufgrund der Flüchtlingszuwanderung gehen. Insgesamt sind die Themen jedoch breit gefächert. In den Vorträgen und Arbeitsgruppen soll Bewährtes in ein neues Licht gerückt und gleichzeitig Neues integriert werden.

www.bke.de

Flucht in neue Welten? – Sexualpädagogisches Arbeiten mit jungen Geflüchteten

23.09. – 25.09.2016 in Frankfurt

Wer sind die Menschen, die ankommen? Was bringen sie mit? Was wünschen sie sich von sexueller Bildung? Neben dem Blick auf die Zielgruppe, treten aber auch Aspekte der eigenen sexuellen sowie kulturellen Identität und damit verbundene Normen und Werte noch einmal anders in den Vordergrund.

www.isp-dortmund.de

Anmeldeschluss: 05.08.2016

Fachkongress Kinder- und Jugendarbeit

26.09. – 28.09.2016 in Dortmund

In unterschiedlichen Formaten soll über Gegenwart und Zukunft der Kinder- und Jugendarbeit nachgedacht und diskutiert werden.

Ein wichtiges Format des Fachkongresses werden Workshops zu Projektpräsentationen sein. Sowohl erfolgreiche, als auch gescheiterte sowie aus der Projektphase verstetigte Projekte werden sich vor Ort präsentieren und von ihren Erfahrungen berichten.

www.fachkongress-jugendarbeit.de (zum Redaktionsschluss lag noch kein Tagungsprogramm vor)

Bindung, Beziehung & soziale Integration

04.10.2016 in Würzburg

Die Tagung wird gemeinsam von mehreren Kooperationspartnern aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Kinder- und Jugendhilfe getragen. Beteiligt sind die örtliche Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt, die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Universität, die Ev. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe des Diakonischen Werks, die Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie sowie das Überregionale Beratungs- und Behandlungszentrum des Sozialdienstes katholischer Frauen. Es ist bereits die 18. gemeinsame Veranstaltung der Würzburger Einrichtungen.

www.wuerzburger-fachtagung.de

GELINGEN – Erfolg – Wirkung in der Sozialen Arbeit

Kongress Soziale Arbeit 2016

12.11.2016 in Leipzig

Die Profession Soziale Arbeit braucht die verstärkte Hinwendung zum Thema Erfolg, sie muss Erfolge „sehen und verstehen lernen“ und sich selbstbewusst in die Definition und Präsentation von Erfolg Sozialer Arbeit einbringen. WESHALB gelingt Soziale Arbeit? WAS ist für eine gelingende und erfolgreiche Soziale Arbeit von wesentlicher Bedeutung? Um WELCHE Gelingensbedingungen sollten wir uns – als Voraussetzung unserer Arbeit – stärker bemühen?

HTWK: Anmeldeschluss ist der 15.09.2016

<http://sozialwissenschaften.htwk-leipzig.de/de/sozialwissenschaften/kongress-soziale-arbeit-2016/anmeldung/>

Pädagogische Qualität in der Arbeit mit Geflüchteten Seminare und Fortbildungen

- **Institut VORSTIEG**

Das Weiterbildungsinstitut der SozDia Stitung Berlin, Institut VORSTIEG, hat eine Seminarreihe zur Arbeit mit Geflüchteten konzipiert. Die insgesamt 18 Seminare, Fortbildungen und Workshops richten sich an ErzieherInnen, SozialarbeiterInnen und Ehrenamtliche, die in Kitas, Jugendklubs, Wohngruppen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete, Not- und Gemeinschaftsunterkünften, Stadtteilzentren und Begegnungsstätten arbeiten. Themen sind u.a.: Arbeitsmarktzugang, Kinder mit Fluchterfahrung in der pädagogischen Praxis, Trauma, Konfliktmanagement im interkulturellen Kontext und Demokratietraining in der Jugendarbeit.

Viele der Seminare sind auch als INHOUSE Veranstaltung planbar.
Nähere Informationen: www.sozdia.de

- **„Stadtgrenzenlos“**



Hauptamtliche Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie Fachpersonal weiterer relevanter Behörden und Organisationen, die mit jungen Flüchtlingen arbeiten sind Zielgruppe des Fortbildungsprogramms von „Stadtgrenzenlos“, einer Initiative der Ev. Jugendhilfe Godesheim, Bonn.

Themen:

1. Modul: „Fremde Länder – fremde Sitten“ (1-tägig)
2. Modul: Interkulturelle Kompetenz (2-tägig)
3. Modul: Das Recht der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge – Grundlagenschulung zum Asyl(-verfahrens)Recht (1-tägig)
4. Modul: Traumatisierte Flüchtlinge in der Jugendhilfe (1-tägig)
5. Modul: Integrative, alltagsorientierte Sprachförderung (3-tägig)
6. Modul: Gesundheitsförderung am Beispiel sexueller Gesundheit (2-tägig)
7. Modul: Integration mithilfe moderner Medien (1-tägig)

Jedes Fortbildungsmodul kann als Einzelfortbildung gebucht werden.
Nähere Informationen: <http://godesheim.de> oder info@stadtgrenzenlos.de

- **Bundesakademie für Kirche und Diakonie**

Die Bundesakademie für Kirche und Diakonie hat diverse Fortbildungsangebote, die sich mit dem Thema „Flucht“ befassen, in einer Übersicht zusammengestellt, die downgeloadet werden kann: www.bakd.de

Eines der angebotenen Themen: Flüchtlingskinder in der Kinder- und Jugendhilfe (17. -19.10.2016 in Berlin).



Tammerle-Krancher, Mathilde

Traumatisierte Kinder und Jugendliche – erkennen, verstehen, handeln

BHP-Verlag 2016, 62 Seiten, ISBN-10: 3936649200; ISBN-13: 978-3936649208

Es handelt sich um eine 2. komplett überarbeitete und erweiterte Auflage, die eine Übersicht über verschiedene Traumata, deren Prozesse und Symptome gibt und sich schwerpunktmäßig mit der Dynamik kindlicher Traumata im System Familie befasst. Mögliche Folgestörungen und die Elternarbeit bzw. die Rolle der Bezugsperson werden in den Blick genommen.



Diana Eschelbach, Dorette Nickel(Hrsg.)

Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Jugendhilfe – Ein Praxiskommentar

Deutscher Verein/Lambertus Verlag 2016, 332 Seiten, ISBN 978-3-7841-2778-1

Der Deutsche Verein möchte mit dem Praxiskommentar Hilfestellung und Orientierung bei der Anwendung der zum Teil komplizierten Vorschriften im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe geben. So sollen zeit- und kostenaufwendige Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Trägern der Jugendhilfe bis hin zu gerichtlichen Verfahren vermieden werden. Für die einzelnen Beiträge wurden in erster Linie ExpertInnen aus dem Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe oder fachkompetente JuristInnen ausgewählt.



Monika Althoff, Maren Hilke

Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe

Bedeutung und Herausforderungen für die Fremdpflege und die Verwandtenpflege

Waxmann-Verlag 2016, 134 Seiten, ISBN 978-3-8309-3370-0

Die Pflegekinderhilfe ist mit ihrer familiären Betreuungsform in der Kinder- und Jugendhilfe unverzichtbar. Aber es gibt Fälle, in denen Pflegekinder nach ihren Erfahrungen in den Herkunftsfamilien in den Pflegefamilien erneut Vernachlässigung und Gewalt ausgesetzt sind. Diese Publikation nimmt das Thema Kinderschutz in der Pflegefamilie in den Fokus und beschreibt die Aufgaben der Fachkräfte.



Flüchtlingsrecht

Deutscher Verein und Lambertus Verlag (Hrsg.), 2016, 676 Seiten

ISBN 978-3-7841-2783-5

Das Buch bietet den Akteuren vor Ort eine Sammlung der relevanten Gesetze und eine systematische Einführung in das aktuelle Flüchtlingsrecht.

Neben dem Asyl- und Aufenthaltsrecht werden Auszüge aus dem Grundgesetz und aus einzelnen Sozialgesetzbüchern dokumentiert. Die aufgenommenen Vorschriften sind auf dem Stand des sogenannten Asylpaketes II, das am 17. März 2016 in Kraft getreten ist. Ein detailliertes Stichwortverzeichnis bietet Orientierung. Zum besseren Verständnis der Flüchtlingspolitik und des Flüchtlingsrechts wurde den Rechtsgrundlagen eine systematische Einführung vorangestellt.

**"Ich weiß wohl, vor wem ich fliehen soll,
aber nicht zu wem"**

Marcus Tullius Cicero (106 - 43 v. Chr.), römischer Redner und Staatsmann